

Synopse

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 19.06.2018

zu Ltg.-229/P-3-2018

Bi-Ausschuss

Ausgesendeter Entwurf:

"NÖ Pflichtschulgesetz 2018

Inhaltsverzeichnis

I. Hauptstück

Gemeinsame Bestimmungen

- § 1 – Anwendungsbereich
- § 2 – Begriffe
- § 3 – Gesetzlicher Schulerhalter
- § 4 – Bezeichnung von Schulen
- § 5 – Errichtung
- § 6 – Stilllegung, Auflassung und Aufhebung
- § 7 – Schulsprengel
- § 8 – Pflichtschulcluster
- § 9 – Verfahren bei der Errichtung von Pflichtschulclustern
- § 10 – Auflassung von Pflichtschulclustern
- § 11 – Schulcluster mit Bundes- und Pflichtschulen
- § 12 – Stiftungen und Schulpatronate
- § 13 – Allgemeine Zugänglichkeit der Schulen und Unentgeltlichkeit des Unterrichtes
- § 14 – Führung ganztägiger Schulformen
- § 15 – Führung von Freigegegenständen und Unterricht in Schülergruppen
- § 16 – Lehrpersoneneinsatz an Pflichtschulen
- § 17 – Aufsicht
- § 18 – Verfahrensbestimmungen
- § 19 – Eigener Wirkungsbereich

II. Hauptstück

Allgemeinbildende öffentliche Pflichtschulen

Abschnitt I

Volksschulen

- § 20 – Aufbau
- § 21 – Organisationsformen
- § 22 – Voraussetzung für die Errichtung
- § 23 – Lehrpersonen
- § 24 – Zahl der Schüler und Schülerinnen in einer Klasse

Abschnitt II

Neue NÖ Mittelschulen

- § 25 – Aufbau
- § 26 – Organisationsformen und Sonderformen
- § 27 – Voraussetzung für die Errichtung
- § 28 – Lehrpersonen
- § 29 – Zahl der Schüler und Schülerinnen in einer Klasse

Abschnitt III

Sonderschulen

- § 30 – Aufbau
- § 31 – Organisationsformen
- § 32 – Voraussetzung für die Errichtung
- § 33 – Lehrpersonen
- § 34 – Zahl der Schüler und Schülerinnen in einer Klasse

Abschnitt IV

Polytechnische Schulen

- § 35 – Aufbau
- § 36 – Organisationsformen
- § 37 – Voraussetzung für die Errichtung
- § 38 – Lehrpersonen
- § 39 – Zahl der Schüler und Schülerinnen in einer Klasse

Abschnitt V

Schülerheime

- § 40 – Errichtung
- § 41 – Erhaltung

Abschnitt VI

Schulgemeinden

§ 42 – Bildung, Änderung und Auflösung

§ 43 – Vertretung

Abschnitt VII

Schulerhaltung

§ 44 – Zuständige Organe

§ 45 – Schulaufwand

§ 46 – Aufteilung des Schulaufwandes

§ 47 – Vorschreibung und Einhebung der Schulerhaltungsbeiträge und Schulumlagen

§ 48 – Schulaufwand für Sonderschulen und selbständige Polytechnische Schulen des Landes

§ 49 – Sonstige Schulerhaltungsbeiträge

§ 50 – Schulerhaltungsbeiträge für zugewiesene Schüler und Schülerinnen

§ 51 – Schulerhaltungsbeiträge für sonstige sprengelangehörige Schüler und Schülerinnen

§ 52 – Einbringung der Schulerhaltungsbeiträge und Schulumlagen

III. Hauptstück

Berufsbildende öffentliche Pflichtschulen (Berufsschulen)

Abschnitt I

Gemeinsame Bestimmungen

§ 53 – Aufbau

§ 54 – Organisationsformen

§ 55 – Voraussetzung für die Errichtung

§ 56 – Schulsprengel

§ 57 – Lehrpersonen

§ 58 – Zahl der Schüler und Schülerinnen in einer Klasse

Abschnitt II

Schülerheime

§ 59 – Errichtung

§ 60 – Erhaltung

Abschnitt III

Schulerhaltung

§ 61 – Schulaufwand

§ 62 – Schulerhaltungsbeiträge

IV. Hauptstück

Medienzentrum

§ 63 – NÖ Medienzentrum (NÖ-Media)

V. Hauptstück

Schulbau

§ 64 – Unterbringung von Schulen

§ 65 – Schulliegenschaft

§ 66 – Schulbauplatz, Raum- und Lehrmittelerfordernis

§ 67 – Bauliche Gestaltung und Ausstattung

§ 68 – Fertigstellung, Verwendung und Widmung

§ 69 – Klassenzimmer und Gruppenraum

§ 70 – Turnsaal

§ 71 – Zimmer für Lehrpersonen

§ 72 – Belichtung

§ 73 – Raumtemperatur

§ 74 – Schülerheime

VI. Hauptstück

Schulzeitrechtliche Bestimmungen

Abschnitt I

Allgemeines

§ 75 – Anwendungsbereich

§ 76 – Durchführungsverordnungen

Abschnitt II

Allgemeinbildende Pflichtschulen

§ 77 – Schuljahr

§ 78 – Schultag

§ 79 – Unterrichtsstunden und Pausen

Abschnitt III

Berufsbildende Pflichtschulen

§ 80 – Schuljahr

§ 81 – Schultag

§ 82 – Unterrichtsstunden und Pausen

VII. Hauptstück

Horte

§ 83 – Ziele und Aufgaben

§ 84 – Rechtsträger

§ 85 – Bewilligungspflicht und Widerruf

§ 86 – Liegenschaften, Gebäude und Ausstattung

§ 87 – Inbetriebnahme

§ 88 – Nutzung von Gebäuden und Liegenschaften

§ 89 – Gruppen, Integrationsgruppen

§ 90 – Personal

§ 91 – Fachliche und persönliche Eignung

§ 92 – Anerkennung von Berufsqualifikationen

§ 93 – Partieller Berufszugang

§ 94 – Verwaltungszusammenarbeit, Vorwarnmechanismus

§ 95 – Umgesetzte Rechtsakte der Europäischen Union

§ 96 – Aufsichtspflicht

§ 97 – Fachaufsicht

§ 98 – Ferienregelung

§ 99 – Pflichten der Erziehungsberechtigten

§ 100 – Automatisierte Datenverarbeitung

§ 101 – Förderung

§ 102 – Strafbestimmung

§ 103 – Abgabenbefreiung

VIII. Hauptstück

Organe der Bildungsverwaltung

§ 104 – Präsident oder Präsidentin der Bildungsdirektion für Niederösterreich

IX. Hauptstück

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 105 – Inkrafttreten

§ 106 – Übergangsbestimmungen

§ 107 – Verweisungen

I. Hauptstück

Gemeinsame Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz findet auf die allgemeinbildenden öffentlichen Pflichtschulen (Volksschulen, Neue NÖ Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen) und die berufsbildenden öffentlichen Pflichtschulen (Berufsschulen) sowie auf öffentliche Schülerheime und Horte Anwendung. Ausgenommen vom Geltungsbereich dieses Gesetzes sind die land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen, die Bundesberufsschule für Uhrmacher in Karlstein, öffentliche Praxisschulen und öffentliche Praxisschülerheime sowie Praxishorte, die einer öffentlichen Schule zum Zwecke lehrplanmäßig vorgesehener Übungen angegliedert sind, ebenso öffentliche Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler und Schülerinnen solcher Schulen bestimmt sind.

§ 2

Begriffe

- (1) Öffentliche Pflichtschulen im Sinne dieses Gesetzes sind die vom gesetzlichen Schulerhalter errichteten und erhaltenen Volksschulen, Neue NÖ Mittelschulen, Sonderschulen, Polytechnischen Schulen sowie Berufsschulen; öffentliche Schülerheime im Sinne dieses Gesetzes sind die vom gesetzlichen

Heimerhalter errichteten und erhaltenen Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler und Schülerinnen von Pflichtschulen bestimmt sind.

(2) Unter Errichtung einer Schule oder eines Schülerheimes sind ihre Gründung und die Bestimmung des Standortes zu verstehen.

(3) Die Sitzgemeinde ist jene Gemeinde, in deren Gebiet die Schule oder das Schülerheim ihren Standort hat.

(4) Unter Erhaltung einer öffentlichen Pflichtschule ist zu verstehen:

1. die Bereitstellung und Instandhaltung des Schulgebäudes und der übrigen Schulliegenschaften sowie deren Reinigung, Beleuchtung und Beheizung,
2. die Anschaffung und Instandhaltung der Einrichtung und der Lehrmittel,
3. die Deckung des sonstigen Sachaufwandes,
4. die Beistellung des zur Betreuung des Schulgebäudes erforderlichen Hilfspersonals,
5. die Beistellung der Schulassistenz für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf,
6. an ganztägigen Schulformen (Schulen mit Tagesbetreuung) die Vorsorge für die Verpflegung der Schüler und Schülerinnen sowie für die Beistellung des für die Tagesbetreuung (ausgenommen die Lernzeiten) erforderlichen Lehrpersonals, der Erzieher und Erzieherinnen, der Erzieher und Erzieherinnen für die Lernzeit, der Freizeitpädagogen und Freizeitpädagoginnen oder der fachlich geeigneten Personen,
7. die Vorsorge für die Beistellung von Schulärzten und -ärztinnen.

Beistellung bedeutet, dafür Sorge zu tragen, dass das erforderliche Personal zur Verfügung steht und die Kosten dieses Personals vom gesetzlichen Schulerhalter getragen werden.

(5) Unter Erhaltung eines öffentlichen Schülerheimes ist zu verstehen:

1. die Bereitstellung und Instandhaltung des Heimgebäudes und der übrigen Heimliegenschaften sowie deren Reinigung, Beleuchtung und Beheizung;
2. die Deckung des sonstigen Sachaufwandes,
3. die Beistellung der erforderlichen Erzieher und Erzieherinnen und des zur Betreuung des Heimgebäudes und der übrigen Heimliegenschaften erforderlichen Personals; Beistellung bedeutet, dafür Sorge zu tragen, dass das erforderliche Personal zur Verfügung steht und die Kosten dieses Personals vom gesetzlichen Schülerheimerhalter getragen werden.

(6) Die Auflassung einer Schule oder eines Schülerheimes ist die Aufhebung der Errichtung.

(7) Die Stilllegung einer Schule ist die vorläufige Einstellung der Unterrichtstätigkeit ohne Auflassung der Schule.

(8) Gesetzliche Schulerhalter oder gesetzliche Schülerheimerhalter sind das Land, die Gemeinden oder die Schulgemeinden, denen die Errichtung, Erhaltung und Auflassung einer Schule oder eines Schülerheimes obliegt.

(9) Der Schulsprengel ist das für den Besuch der Schule festgesetzte Einzugsgebiet. Unter Pflichtsprengel ist jenes Gebiet zu verstehen, in dem die dort wohnenden Schulpflichtigen, wenn sie der Erfüllung ihrer Schulpflicht nicht anderweitig nachkommen, verpflichtet sind, die betreffende Schule zu besuchen. Unter Berechtigungssprengel ist jenes Gebiet zu verstehen, in dem die dort wohnenden Schulpflichtigen, soweit sie die Voraussetzungen für den Besuch der betreffenden Schule erfüllen, berechtigt sind, die Schule zu besuchen.

(10) Die Schulgemeinde ist ein Gemeindeverband, der alle Gemeinden umfasst, die ganz oder teilweise zum Schulsprengel gehören.

- (11) Beteiligte Gemeinde ist jene Gemeinde, die zur Schulgemeinde gehört oder in sonstiger Weise an einer Schule beteiligt ist.
- (12) Zumutbar ist der Schulweg, wenn er von den Schülern und Schülerinnen ohne körperliche Überforderung und ohne Gefährdung ihrer Leistungsfähigkeit in der Schule zurückgelegt werden kann. Jedenfalls ist der Schulweg zumutbar, wenn bei Benützung eines Verkehrsmittels des Linien- oder Gelegenheitsverkehrs Schüler und Schülerinnen der ersten bis vierten Schulstufe nicht länger als eine halbe Stunde und Schüler und Schülerinnen ab der fünften Schulstufe nicht länger als eine Stunde benötigen, um die Schule zu erreichen. Der Schulweg ist auch zumutbar, wenn Verkehrsmittel des Linien- oder Gelegenheitsverkehrs nicht oder nicht für den ganzen Schulweg zur Verfügung stehen und dieser möglichst innerhalb einer Stunde zurückgelegt werden kann.
- (13) Ein Hort ist eine Einrichtung zur Betreuung von schulpflichtigen Kindern außerhalb des Schulunterrichts.

§ 3

Gesetzlicher Schulerhalter

- (1) Gesetzliche Schulerhalter sind:
1. das Land für Sonderschulen und selbständige Polytechnische Schulen, sofern sich deren Schulsprengel auf das Land erstreckt, sowie für Berufsschulen;
 2. die Schulgemeinden, falls solche gebildet werden, und zwar für die Volksschulen die Volksschulgemeinden, für die Neuen NÖ Mittelschulen die Mittelschulgemeinden und für die Sonderschulen die Sonderschulgemeinden; diese sind auch Schulerhalter der ihren Schulen angeschlossenen Polytechnischen Schulen und Sonderschulklassen; für selbständige Polytechnische Schulen die Schulgemeinden der Polytechnischen Schule;
 3. die Sitzgemeinden, wenn der Schulsprengel nicht über ihr Gebiet hinausreicht oder keine Schulgemeinde gebildet wurde; diese Gemeinden sind auch Schulerhalter der ihren Schulen

angeschlossenen Polytechnischen Schulen und Sonderschulklassen.

- (2) Der Schulerhalter der Volksschule ist auch Schulerhalter der am Standort geführten Vorschulklasse. Der Schulerhalter der Neuen NÖ Mittelschule ist auch Schulerhalter der am Standort geführten Neuen NÖ Mittelschule unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder sportlichen Ausbildung.
- (3) Der gesetzliche Schulerhalter hat für die Kosten der Errichtung, Erhaltung und Auflassung der Schulen aufzukommen und für ihre ordnungsgemäße Unterbringung Sorge zu tragen, sowie das Schulvermögen zu verwalten. Er hat jene Lehrmittel beizustellen, die nach dem Lehrplan für die betreffende Schulart erforderlich sind.
- (4) Die Beistellung der erforderlichen Lehrpersonen obliegt für den Freizeitbereich der Tagesbetreuung an ganztägigen Schulformen dem Schulerhalter, sonst dem Land.

§ 4

Bezeichnung von Schulen

Schulen haben die jeweilige gesetzlich geregelte schulartspezifische Bezeichnung zu führen. Der gesetzliche Schulerhalter kann nach Anhörung des Schulforums bzw. des Schulgemeinschaftsausschusses insbesondere eigennamenähnliche Bezeichnungen oder solche, die auf eine schulautonome Schwerpunktsetzung hinweisen, verwenden. Die Verwendung oder die Änderung einer Bezeichnung sind der Bildungsdirektion anzuzeigen. Die Bildungsdirektion kann die Verwendung oder die Änderung der Bezeichnung binnen 6 Wochen nach Einlangen der Anzeige untersagen, wenn diese gegen den öffentlichen Anstand oder gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt.

§ 5

Errichtung

- (1) Die Errichtung einer Pflichtschule sowie die Bestimmung einer allgemeinbildenden Pflichtschule als ganztägige Schulform obliegen dem

gesetzlichen Schulerhalter.

- (2) Für die Errichtung einer Pflichtschule ist die Bewilligung der Bildungsdirektion erforderlich. Vor Erteilung der Bewilligung ist die Landesregierung, bei berufsbildenden Pflichtschulen sind zusätzlich die Wirtschaftskammer Niederösterreich und die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich anzuhören. Die Bewilligung ist zu versagen, wenn die Errichtungsvoraussetzungen nicht gegeben sind oder bereits errichtete Schulen derselben Art in ihrem Bestand oder ihrer Organisationsform gefährdet sind.
- (3) Die Bestimmung einer Pflichtschule als ganztägige Schulform bedarf der Bewilligung der Bildungsdirektion. Vor Erteilung der Bewilligung sind die Landesregierung, die betroffenen Erziehungsberechtigten und Lehrpersonen anzuhören. Der Antrag ist bei der Bildungsdirektion bis 31. März für das kommende Schuljahr einzubringen.

§ 6

Stilllegung, Auflassung und Aufhebung

- (1) Eine allgemeinbildende Pflichtschule kann stillgelegt werden, wenn:
1. die voraussichtliche durchschnittliche Zahl an Schülern und Schülerinnen in den kommenden drei Schuljahren gegenüber der durchschnittlichen Zahl an Schülern und Schülerinnen in den letzten drei Schuljahren so absinkt, dass die Beistellung der erforderlichen Lehrer und Lehrerinnen nicht mehr gerechtfertigt ist;
 2. dadurch bei Volksschulen eine Verbesserung der Organisationsform erreicht werden kann oder
 3. die Verpflichtung nach § 3 Abs. 3 nicht erfüllt werden kann.
- (2) Eine Stilllegung ist ferner nur zulässig, wenn die Unterbringung der Schüler und Schülerinnen in anderen Schulen möglich ist und ihnen der Schulweg zugemutet werden kann.

- (3) Die Stilllegung einer Schule ist von der Bildungsdirektion nach Anhörung des gesetzlichen Schulerhalters und der Landesregierung durch Verordnung zu verfügen.
- (4) Baulichkeiten und Liegenschaften stillgelegter Schulen, die für Schulzwecke gewidmet sind, können einer Verwendung für andere Zwecke zugeführt werden, wenn nach Ende der Stilllegung die Verwendung für Schulzwecke wiederhergestellt werden kann.
- (5) Die Bildungsdirektion hat über Antrag des gesetzlichen Schulerhalters die Auflassung einer Pflichtschule zu bewilligen. Die Bewilligung ist zu versagen, wenn dadurch für die betroffenen Schüler und Schülerinnen der Schulweg nicht mehr zumutbar ist. Vor Erteilung der Bewilligung ist bei einer allgemeinbildenden Pflichtschule die Landesregierung, bei einer berufsbildenden Pflichtschule sind zusätzlich auch die Wirtschaftskammer Niederösterreich und die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich anzuhören.
- (6) Die Bildungsdirektion hat über Antrag des gesetzlichen Schulerhalters die Aufhebung der Bestimmung als ganztägige Schulform zu bewilligen. Vor Erteilung der Bewilligung sind die Landesregierung, die betroffenen Erziehungsberechtigten und Lehrpersonen anzuhören.
- (7) Ist eine der Voraussetzungen für die Errichtung einer allgemeinbildenden Pflichtschule oder einer berufsbildenden Pflichtschule weggefallen, kann die Bildungsdirektion nach Anhörung der Landesregierung, bei einer berufsbildenden Pflichtschule zusätzlich nach Anhörung der Wirtschaftskammer Niederösterreich und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich die Auflassung der Schule von Amts wegen anordnen.

§ 7

Schulsprengel

(1) Für alle Schulen sind Schulsprengel festzusetzen, wobei diese lückenlos aneinander anzugrenzen haben. Für die Volksschulen, die Neuen NÖ Mittelschulen, die Polytechnischen Schulen sowie für die Berufsschulen sind jeweils Pflichtsprengel zu bilden. Für die Sonderschulen kann der Schulsprengel in einen Pflicht- und einen Berechtigungssprengel geteilt werden. Sind einer Volksschule, Neuen NÖ Mittelschule, Sonderschule anderer Art oder Polytechnischen Schule Sonderschulklassen angeschlossen, ist der Besuch solcher Klassen auf den Sprengel der Schule beschränkt, an welche die Sonderschulklasse angeschlossen ist. Die Bildungsdirektion kann den Schulsprengel der Sonderschulklasse unter Bedachtnahme auf die Zumutbarkeit des Schulweges und die Behinderungsart der Schüler und Schülerinnen erweitern oder einengen. Für die Neuen NÖ Mittelschulen und Klassen von Neuen NÖ Mittelschulen mit besonderer Berücksichtigung der musischen oder sportlichen Ausbildung können eigene Berechtigungssprengel festgesetzt werden, wobei die Festsetzung so erfolgen kann, dass der Bereich des gesamten Bundeslandes in einem Berechtigungssprengel erfasst wird.

(2) Der Schulsprengel besteht aus

1. einer oder mehreren Gemeinden und, soweit dies zur Erleichterung des Schulbesuches zweckmäßig erscheint, aus
2. einer oder mehreren Gemeinden sowie Gebietsteilen von Gemeinden oder
3. Gebietsteilen mehrerer Gemeinden.

(3) Die Festsetzung (Bildung, Änderung, Aufhebung) der Schulsprengel für allgemeinbildende Pflichtschulen erfolgt durch die Bildungsdirektion entweder von Amts wegen oder über Antrag des Schulerhalters, einer beteiligten Gemeinde oder der Landesregierung durch Verordnung. Die Landesregierung, alle beteiligten gesetzlichen Schulerhalter und Gemeinden sind anzuhören.

(4) Sofern sich ein Schulsprengel auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken soll, sind von der Landesregierung vor seiner Festsetzung (Bildung, Änderung, Aufhebung) die erforderlichen Vereinbarungen mit den

beteiligten anderen Bundesländern zu treffen. Die Aufteilung des Schulaufwandes ist durch Vereinbarung der beteiligten Schulerhalter zu treffen.

- (5) Dem Schulsprengel einer allgemeinbildenden Pflichtschule gehören jene Schulpflichtigen an, die im Schulsprengel, wenn auch nur zum Zwecke des Schulbesuches, wohnen. Dem Schulsprengel einer berufsbildenden Pflichtschule gehören jene Schulpflichtigen an, die in einem Betrieb, dessen Standort im Schulsprengel liegt, im Lehr- oder Ausbildungsverhältnis stehen.
- (6) Jeder und jede Schulpflichtige ist in die Schule aufzunehmen, die für ihn oder sie nach den schulrechtlichen Vorschriften in Betracht kommt und deren Schulsprengel er oder sie angehört.
- (7) Schulpflichtigen sind jene Personen gleichzuhalten, die nach den die Schulpflicht regelnden Vorschriften zum freiwilligen Besuch der Schule berechtigt sind.
- (8) Bestehen in einer Gemeinde oder im Gebiet einer Schulgemeinde mehrere Schulen derselben Schulart, so kann für mehrere oder alle Schulen derselben Schulart mit Zustimmung des gesetzlichen Schulerhalters ein gemeinsamer Schulsprengel festgesetzt werden. Welche dieser Schulen ein sprengelangehöriger Schüler oder eine sprengelangehörige Schülerin zu besuchen hat, entscheidet der gesetzliche Schulerhalter vor der Aufnahme des Schülers oder der Schülerin.
- (9) Als sprengelangehörig gelten auch Schüler und Schülerinnen
 1. die wegen Stilllegung einer Schule, vorübergehender Unterrichtseinstellung, aufgrund einer schulbehördlichen Anordnung oder wegen eines Ausschlusses aufgrund schulrechtlicher Vorschriften einer anderen Schule zugewiesen wurden,
 2. mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die statt einer entsprechenden Sonderschule eine außerhalb des eigenen Schulsprengels liegende allgemeinbildende Pflichtschule deshalb besuchen, weil an der

- allgemeinbildenden Pflichtschule des eigenen Schulsprengels eine entsprechende Förderung nicht in gleicher Weise erfolgen kann,
3. der Vorschulklasse, welche die nächstgelegene Schule deshalb besuchen, weil an der Schule des eigenen Schulsprengels keine Vorschulklasse geführt wird,
 4. von Polytechnischen Schulen, welche eine außerhalb des eigenen Schulsprengels liegende Schule deshalb besuchen, weil an der Schule des eigenen Schulsprengels der gewünschte Fachbereich nicht geführt wird,
 5. einer schulübergreifenden Tagesbetreuung nur für die Zeit dieser Tagesbetreuung.

(10) Die Aufnahme eines oder einer dem Schulsprengel nicht angehörigen Schulpflichtigen durch den Schulerhalter der um die Aufnahme ersuchten Pflichtschule darf jedenfalls nicht erfolgen, wenn hierdurch eine Klassenteilung eintreten würde oder wenn in der sprengel eigenen Schule eine Minderung der Organisationsform eintreten würde. Erfolgt aufgrund eines der Erziehungsberechtigten gestellten Gesuchs an die Schulleitung der aufnehmenden Schule nicht längstens zwei Monate vor dem beabsichtigten sprengelfremden Schulbesuch eine schriftliche Mitteilung an diese durch die Schulleitung, besteht die Möglichkeit einer Antragstellung an die Bildungsdirektion. Wird ein Schüler oder eine Schülerin in eine Schule aufgenommen, deren Schulsprengel er oder sie nicht angehört, so können die Schulerhalter Schulerhaltungsbeiträge vereinbaren.

§ 8

Pflichtschulcluster

(1) Öffentliche allgemeinbildende und berufsbildende Pflichtschulen, ausgenommen öffentliche Praxisschulen gemäß § 33a Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes und die im Art. V Z 1 der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 323/1975, genannten öffentlichen Schulen, können nach Maßgabe der folgenden Absätze auch im organisatorischen Verbund als Schulcluster geführt werden (Pflichtschulcluster). Diese Schulcluster werden von der Bildungsdirektion

errichtet und sind als „Pflichtschulcluster“ (allenfalls mit einem auf die Region, auf die inhaltlichen Ausrichtungen oder auf andere Gegebenheiten hinweisenden Zusatz) zu bezeichnen. Bei landesübergreifender Bildung von Schulclustern haben die betreffenden Bildungsdirektionen einvernehmlich vorzugehen.

(2) Die Bildung von Schulclustern durch die Bildungsdirektion gemäß Abs. 3 und 4 darf höchstens acht Schulen möglichst unterschiedlicher Schularten umfassen und hat zur Voraussetzung, dass die beteiligten Schulen von 200 bis 2 500 Schülern und Schülerinnen besucht werden. Eine Schulclusterbildung kann trotz Unterschreitung der Mindestschülerzahl von 200 Schülern und Schülerinnen vorgesehen werden, wenn die geografische Lage eine sinnvolle Schulclusterbildung mit mehr als 200 Schülern und Schülerinnen nicht zulässt und die Ausstattung der Schulen sowie ein zweckmäßiger Einsatz von Lehrpersonalressourcen gewährleistet ist. Zum Zweck der Inklusion sind nach Möglichkeit Sonderschulen einzubeziehen. Mehrere Schulcluster können zu einem Schulclusterverbund zusammengefasst oder als Campus geführt werden. Für die Bildung von Schulclustern mit weniger als 200 Schülern und Schülerinnen oder mit mehr als 1 300 Schülern und Schülerinnen oder mit mehr als drei am Schulcluster beteiligten Schulen ist die Zustimmung der Zentralaussschüsse für Lehrpersonen der betroffenen Schulen einzuholen.

(3) Die Bildung von Schulclustern ist unbeschadet des Abs. 2 jedenfalls dann anzustreben, wenn

1. die in Betracht kommenden Schulen nicht weiter als fünf Straßenkilometer voneinander entfernt sind und
2. zumindest eine dieser Schulen weniger als 100 Schüler und Schülerinnen umfasst und
3. an zumindest einer dieser Schulen innerhalb der letzten drei Jahre die Zahl der Schüler und Schülerinnen tendenziell und merklich abgenommen hat und,
4. im Falle von in Betracht kommenden berufsbildenden Pflichtschulen die Schulkonferenzen jeder dieser Schulen nach Beratung mit den

jeweiligen Schulgemeinschaftsausschüssen und die Schulerhalter jeder dieser Schulen der Schulclusterbildung zustimmen.

(4) Die Bildung von Schulclustern kann auch bei Nichtvorliegen der in Abs. 2 genannten Voraussetzungen von Amts wegen oder auf Anregung des Schulerhalters, der Landesregierung oder des Zentralausschusses für die Landeslehrpersonen für allgemein bildende Pflichtschulen bzw. berufsbildende Pflichtschulen vorgesehen werden, wenn

1. die Schulkonferenzen jeder der in Betracht kommenden Schulen nach Beratung mit den jeweiligen Schulforen bzw. Schulgemeinschaftsausschüssen der Schulclusterbildung zustimmen und
2. die Schulerhalter jeder der in Betracht kommenden Schulen der Schulclusterbildung zustimmen und
3. ein Entwurf eines Organisationsplans vorliegt, der die Schulclusterbildung pädagogisch und organisatorisch zweckmäßig erscheinen lässt.

(5) Pflichtschulcluster können unbeschadet des Abs. 2 auch bei Nichtvorliegen der im Abs. 3 genannten Voraussetzungen von Amts wegen oder auf Anregung des Schulerhalters, der Landesregierung oder des Zentralausschusses für die Landeslehrpersonen für allgemeinbildende Pflichtschulen bzw. berufsbildende Pflichtschulen vorgesehen werden, wenn

1. die Schulkonferenzen jeder der in Betracht kommenden Schulen nach Beratung mit den jeweiligen Schulforen bzw. Schulgemeinschaftsausschüssen der Schulclusterbildung zustimmen,
2. die Schulerhalter jeder der in Betracht kommenden Schulen der Schulclusterbildung zustimmen und
3. ein Entwurf eines Organisationsplans vorliegt, der die Schulclusterbildung pädagogisch und organisatorisch zweckmäßig erscheinen lässt.

- (6) Für jeden Schulcluster ist ein Leiter oder eine Leiterin des Schulclusters zu bestellen.
- (7) Der Leiter oder die Leiterin des Pflichtschulclusters hat in einem Organisationsplan festzulegen, wie die ihm oder ihr von der Bildungsdirektion für die Besorgung der Verwaltungs- und Managementaufgaben im Pflichtschulcluster zugeteilten Personalressourcen (Verwaltungsplanstellen und Lehrerwochenstunden) einzusetzen sind. Die im Pflichtschulcluster für die Clusterleitung, die Bereichsleitung oder die Umwandlung in administratives Unterstützungspersonal nicht eingesetzten Lehrerwochenstunden sind für die Durchführung von pädagogischen und fachdidaktischen Projekten der Unterrichtsorganisation und Schulentwicklung zu verwenden. Bei den Festlegungen und Bestellungen sind die Vorgaben des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes zu beachten.
- (8) Der Leiter oder die Leiterin des Schulclusters hat im Rahmen der zugeteilten Personalressourcen administratives Personal zur Unterstützung bei der Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben sowie weiters Bereichsleiter und Bereichsleiterinnen zu bestellen.

§ 9

Verfahren bei der Errichtung von Pflichtschulclustern

- (1) Ein Pflichtschulcluster wird, wenn die Voraussetzungen des § 8 gegeben sind, durch Verordnung der Bildungsdirektion nach Anhörung der Landesregierung errichtet. Im Fall des § 8 Abs. 3 sind vor der Erlassung der Verordnung die jeweiligen Schulerhalter der beteiligten allgemeinbildenden Pflichtschulen zu hören.
- (2) In der Verordnung gemäß Abs. 1 ist festzulegen,
1. welche Schulen zu einem Schulcluster zusammengefasst werden,
 2. die Bezeichnung des Schulclusters,
 3. an welcher Schule die Clusterleitung eingerichtet wird und
 4. zu welchem Zeitpunkt die Errichtung des Schulclusters wirksam wird.

§ 10

Auflassung von Pflichtschulclustern

- (1) Pflichtschulcluster, die gemäß § 8 Abs. 3 errichtet wurden, sind von der Bildungsdirektion von Amts wegen aufzulassen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 8 Abs. 2 und 3 nicht mehr vorliegen und die Beibehaltung des Schulclusters pädagogisch und organisatorisch nicht mehr zweckmäßig ist.
- (2) Pflichtschulcluster, die gemäß § 8 Abs. 4 errichtet wurden, sind auf Anregung des Schulerhalters, der Landesregierung oder des Zentralausschusses für die Landeslehrer und Landeslehrerinnen der betroffenen Schulen von der Bildungsdirektion aufzulassen, wenn die Beibehaltung des Schulclusters pädagogisch und organisatorisch nicht mehr zweckmäßig ist.
- (3) Die Auflassung eines Pflichtschulclusters erfolgt durch Verordnung der Bildungsdirektion. Die Schulerhalter sind vor Erlassung der Verordnung anzuhören. In dieser Verordnung ist der Zeitpunkt, zu dem die Auflassung des Pflichtschulclusters wirksam wird, festzulegen.
- (4) Wird eine öffentliche Pflichtschule, die einem Pflichtschulcluster gemäß § 8 Abs. 3 oder 4 angehört, aufgelassen und liegen hinsichtlich der verbleibenden Pflichtschulen die Voraussetzungen gemäß § 8 Abs. 2 und 3 oder gemäß § 8 Abs. 2 und 4 weiterhin vor, so hat die Bildungsdirektion mit Verordnung das Ausscheiden der betroffenen Pflichtschule aus dem Pflichtschulcluster und den Zeitpunkt, zu dem das Ausscheiden wirksam wird, festzustellen sowie die erforderlichen Anpassungen bei den Festlegungen gemäß § 9 Abs. 2 vorzunehmen. Die Schulerhalter sind vor Erlassung der Verordnung anzuhören. Ebenso hat die Bildungsdirektion vorzugehen, wenn zwar die Voraussetzungen gemäß § 8 Abs. 2 und 3 oder gemäß § 8 Abs. 2 und 4 nicht mehr gegeben sind, der Weiterbestand des Pflichtschulclusters aber aus organisatorischer und pädagogischer Sicht zweckmäßig ist. Andernfalls ist der Pflichtschulcluster von der Bildungsdirektion gemäß Abs. 3 aufzulassen.

§ 11

Schulcluster mit Bundes- und Pflichtschulen

- (1) Öffentliche allgemeinbildende Pflichtschulen und berufsbildende Pflichtschulen, ausgenommen öffentliche Praxisschulen gemäß § 33a Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes und die im Art. V Z 1 der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 323/1975, genannten öffentlichen Schulen, können auch im organisatorischen Verbund mit anderen öffentlichen Schulen, die in die Zuständigkeit des Bundes fallen, als Schulcluster mit Bundes- und Pflichtschulen geführt werden, mit der Maßgabe, dass
1. die Schulerhalter zustimmen,
 2. für jeden solchen Schulcluster ein Leiter oder eine Leiterin des Schulclusters zu bestellen ist,
 3. der Leiter oder die Leiterin des Schulclusters einen Organisationsplan festzulegen hat und
 4. die von der Bildungsdirektion für die Besorgung der Verwaltungs- und Managementaufgaben im Schulcluster zuzuteilenden Personalressourcen (Verwaltungsplanstellen und Lehrerwochenstunden) sich für die an einem solchen Schulcluster beteiligten allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen, ausgenommen öffentliche Praxisschulen und die im Art. V Z 1 der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 323/1975, genannten öffentlichen Schulen, nach den Bestimmungen des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes, und für die übrigen beteiligten Schulen nach den Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes richten.
- (2) Die Bildung solcher Schulcluster erfolgt nach den Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes.

§ 12

Stiftungen und Schulpatronate

- (1) Rechte auf Zuwendungen, die stiftungsgemäß oder durch Privatrechtstitel Schulen gewidmet sind, gehen auf den gesetzlichen Schulerhalter über, und es ist diese Widmung unter Aufrechterhaltung ihrer besonderen Bestimmung

zu wahren. Verpflichtungen aus einem Schulpatronat sind jedoch erloschen.

- (2) Schulpatronate, die mit Schulen verbunden sind, sind aufgehoben und können nicht neu begründet werden.

§ 13

Allgemeine Zugänglichkeit der Schulen und Unentgeltlichkeit des Unterrichtes

- (1) Die öffentlichen Schulen sind allgemein ohne Unterschied der Geburt, des Geschlechtes, der Rasse, des Standes, der Klasse, der Sprache und des Bekenntnisses zugänglich.

- (2) Der Besuch der allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschule ist für alle Schüler und Schülerinnen unentgeltlich. Für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung im Freizeitbereich der Tagesbetreuung ganztägiger Schulformen dürfen Beiträge eingehoben werden. Die Beiträge bestehen aus dem Betreuungsbeitrag für Unterbringung und Betreuung (ausgenommen in den Lernzeiten ganztägiger Schulformen) sowie dem Verpflegungsbeitrag für die Verpflegung. Der Verpflegungsbeitrag hat die Kosten der Verpflegung einschließlich der Verabreichung zu umfassen. Die Beiträge dürfen höchstens kostendeckend sein und haben auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der für den Schüler oder die Schülerin Unterhaltspflichtigen Bedacht zu nehmen. Der Anspruch auf diese Beiträge ist im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen.

- (3) An berufsbildenden sowie in der Tagesbetreuung sonstiger Pflichtschulen kann ein Lern- und Arbeitsmittelbeitrag eingehoben werden. Den Beitrag haben jene Personen zu leisten, die für den Unterhalt des Schülers oder der Schülerin aufzukommen haben. Eine durch andere Rechtsvorschriften begründete Leistungspflicht bleibt unberührt.

- (4) Der Lern- und Arbeitsmittelbeitrag an berufsbildenden Pflichtschulen ist vom Schulerhalter festzusetzen und darf den auf einen Schüler oder eine Schülerin entfallenden Teil des im abgelaufenen Jahr in sämtlichen niederösterreichischen Berufsschulen entstandenen Gesamtaufwandes für

verbrauchte Lern- und Arbeitsmittel nicht übersteigen. Der Anspruch auf diesen Beitrag ist im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen.

§ 14

Führung ganztägiger Schulformen

- (1) Allgemeinbildende Pflichtschulen können als ganztägige Schulen geführt werden. Bei der Festlegung der Standorte solcher ganztägiger Schulformen ist auf die Zahl der Anmeldungen von Schülern und Schülerinnen zur Tagesbetreuung abzustellen. Unter Bedachtnahme auf die räumlichen Voraussetzungen und auf andere regionale Betreuungsangebote ist eine klassen-, schulstufen-, schul- oder schulartenübergreifende Tagesbetreuung jedenfalls ab 15, bei sonstigem Nichtzustandekommen einer schulischen Tagesbetreuung auch bei schulartenübergreifender Führung jedenfalls ab 12 angemeldeten Schülern und Schülerinnen zu führen. Bei Bedachtnahme auf die räumlichen Voraussetzungen ist bei der Festlegung des Standortes einer schulübergreifenden Tagesbetreuung neben den Räumlichkeiten am Schulstandort auch auf die Zumutbarkeit des Schulweges und auf ökonomisch sinnvolle Transportmöglichkeiten Rücksicht zu nehmen.
- (2) Ganztägige Schulformen sind in Unterricht und Tagesbetreuung (gegenstandsbezogene und/oder individuelle Lernzeit und Freizeit) gegliedert. Diese können in getrennter oder verschränkter Abfolge geführt werden.
- (3) Eine Klasse darf mit verschränkter Abfolge des Unterrichts und der Tagesbetreuung nur unter folgenden Voraussetzungen geführt werden:
 1. alle Schüler und Schülerinnen müssen für den ganzwöchigen Besuch der Tagesbetreuung angemeldet sein;
 2. zwei Drittel der Erziehungsberechtigten müssen zugestimmt haben;
 3. zwei Drittel der betroffenen Lehrpersonen müssen zugestimmt haben.
- (4) Die Tagesbetreuung darf bei getrennter Abfolge auch an einzelnen Nachmittagen der Woche in Anspruch genommen werden.

- (5) Die Zahl der Schüler und Schülerinnen in einer Gruppe der Tagesbetreuung legt die Schulleitung fest und kann betreffend die Lernzeiten nur im Rahmen der durch die Bildungsdirektion zugeteilten Lehrpersonalressourcen erfolgen.
- (6) Für die Tagesbetreuung kann vom Schulerhalter eine Lehrperson, ein Erzieher oder eine Erzieherin als Leiter bzw. Leiterin bestellt werden.
- (7) Werden vom Land über die Bildungsdirektion Lehrpersonen für den Freizeitbereich der Tagesbetreuung beigestellt, so hat der Schulerhalter dem Land den anfallenden Aufwand zu ersetzen.
- (8) Wird eine vom Land gemäß Abs. 7 beigestellte Lehrperson zum Leiter oder zur Leiterin der Tagesbetreuung bestellt, so hat der Schulerhalter weiters den sich aus der Bestellung der betreffenden Lehrperson zum Leiter oder zur Leiterin der Tagesbetreuung zusätzlich ergebenden Aufwand zu ersetzen.
- (9) Die Ersatzleistungen gemäß Abs. 7 und 8 sind dem Schulerhalter für das 1. Semester des Schuljahres bis 31. März und für das 2. Semester des Schuljahres bis zum 30. September vorzuschreiben. Der vorgeschriebene Betrag wird mit dem Ablauf von 4 Wochen nach der Erlassung des Bescheides fällig.

§ 15

Führung von Freigegegenständen und Unterricht in Schülergruppen

Bei der Führung von Freigegegenständen (§ 8a Abs. 1 Z 2 Schulorganisationsgesetz) und beim Unterricht in Schülergruppen (§ 8a Abs. 1 Z 4 Schulorganisationsgesetz) ist bei Bedarf die Möglichkeit zur Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung anzubieten.

§ 16

Lehrpersoneneinsatz an Pflichtschulen

Die Bildungsdirektion hat sich bei der Disposition über den Lehrpersoneneinsatz an den aufgrund bundesverfassungsgesetzlicher Bestimmungen genehmigten bzw. vorläufig genehmigten

Landeslehrpersonenstellenplan zu halten. Innerhalb dieses Gesamtrahmens stellt die Bildungsdirektion die für die Unterrichtsgestaltung erforderlichen Lehrpersonenplanstellen zur Verfügung.

§ 17

Aufsicht

- (1) Die Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, finden auf die Aufsicht über die gesetzlichen Schulerhalter bei Erfüllung der Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches sinngemäß Anwendung.
- (2) Die Bildungsdirektion hat Pflichtverletzungen der gesetzlichen Schulerhalter gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 und 3 der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Vor aufsichtsbehördlichen Maßnahmen gemäß Abs. 1 hat die Aufsichtsbehörde die Bildungsdirektion anzuhören.

§ 18

Verfahrensbestimmungen

- (1) In den behördlichen Verfahren, die sich in Vollziehung dieses Gesetzes ergeben, kommt den gesetzlichen Schulerhaltern und gesetzlichen Schülerheimerhaltern sowie den zu einem Schulsprengel gehörenden oder in sonstiger Weise an einer Schule oder einem Schülerheim beteiligten Gemeinden Parteistellung im Sinne des § 8 AVG zu.
- (2) Die in diesem Gesetz vorgesehenen Anhörungsrechte sind binnen sechs Wochen nach Einlangen der Aufforderung auszuüben. Erfolgt während dieser Frist keine Äußerung, ist Zustimmung anzunehmen.
- (3) Soweit die Durchführung von Schulversuchen im Sinne des § 7 Abs. 5 Schulorganisationsgesetz die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen berührt, hat das Land die erforderlichen Vereinbarungen mit dem Bund abzuschließen. Solche Vereinbarungen sind insbesondere über die Auswahl und Festsetzung der Standorte sowie die Beistellung der erforderlichen Lehrpersonen abzuschließen.

§ 19

Eigener Wirkungsbereich

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinden (Schulgemeinden) mit Ausnahme jener gemäß §§ 41, 45 Abs. 3 Z 15, 46, 47 und 49 bis 51 sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

II. Hauptstück

Allgemeinbildende öffentliche Pflichtschulen

Abschnitt I

Volksschulen

§ 20

Aufbau

- (1) Die Volksschule umfasst jedenfalls die Grundschule, bestehend aus der Grundstufe I, die bei Bedarf aus der Vorschulstufe und jedenfalls aus der 1. und 2. Schulstufe besteht, und die Grundstufe II, die aus der 3. und 4. Schulstufe besteht.
- (2) Soweit es die Schülerzahl zulässt, hat den Schulstufen, bei getrenntem Angebot von Vorschulstufe (bei Bedarf) und 1. bis 4. Schulstufe, jeweils eine Klasse zu entsprechen. Die Volksschule kann auch mit einem gemeinsamen Angebot von Schulstufen geführt werden. Über die Organisationsform hat die Schulleitung nach Anhörung des Schulforums und Zustimmung des Schulerhalters und der Bildungsdirektion zu entscheiden.
- (3) Wenn die Zahl der Schüler und Schülerinnen zu gering ist, können mehrere Schulstufen in einer Klasse zusammengefasst werden. Solche Klassen sind in Abteilungen zu gliedern, wobei eine Abteilung eine oder mehrere – in der Regel aufeinanderfolgende – Schulstufen zu umfassen hat.
- (4) Zur Ermöglichung des zeitweisen gemeinsamen Unterrichtes von nicht behinderten Kindern und Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf können zeitweise Volksschulklassen und Sonderschulklassen gemeinsam

geführt werden (kooperative Klasse).

- (5) Im Rahmen des genehmigten Stellenplanes können Schüler und Schülerinnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf gemeinsam mit nicht behinderten Schülern und Schülerinnen in Klassen der Volksschule unterrichtet werden (Integrationsklasse).

§ 21

Organisationsformen

- (1) Schulstufen einer Volksschule können benachbarten Volksschulen zugewiesen werden, wenn der Schulweg zumutbar ist und dadurch die Organisationsform verbessert wird. Zu diesem Zwecke sind die entsprechenden Schulsprengel zu vereinigen.
- (2) Volksschulen sind je nach den örtlichen Erfordernissen zu führen
1. als selbständige Volksschulen oder
 2. als Volksschulklassen, die einer Neuen NÖ Mittelschule oder einer Sonderschule angeschlossen sind, oder
 3. als Expositurklassen einer selbständigen Volksschule.
- (3) Über die Organisationsform hat nach den örtlichen Erfordernissen die Bildungsdirektion nach Anhörung der Landesregierung, des Schulforums und des Schulerhalters zu entscheiden.

§ 22

Voraussetzung für die Errichtung

Volksschulen haben überall zu bestehen, wo sich im Bereich eines zumutbaren Schulweges nach einem dreijährigen Durchschnitt mindestens 30 schulpflichtige Kinder befinden, denen der Besuch einer anderen Volksschule trotz Einsatzes eines Verkehrsmittels des Linien- oder Gelegenheitsverkehrs nicht zumutbar ist.

§ 23

Lehrpersonen

- (1) Der Unterricht in jeder Volksschulklasse ist – abgesehen von einzelnen Unterrichtsgegenständen und einzelnen Unterrichtsstunden – durch einen Klassenlehrer oder eine Klassenlehrerin zu erteilen. Für Schüler und Schülerinnen der Vorschulstufe (bei gemeinsamer Führung von Schulstufen der Grundstufe I), für Schüler und Schülerinnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie für Schüler und Schülerinnen mit nichtdeutscher Muttersprache, welche die Unterrichtssprache nicht ausreichend beherrschen, kann im Rahmen des genehmigten Stellenplanes eine entsprechend ausgebildete Lehrperson zusätzlich eingesetzt werden.
- (2) Für Volksschulen sind ein Leiter oder eine Leiterin, für jede Volksschulklasse ein Klassenlehrer oder eine Klassenlehrerin und die erforderlichen Lehrpersonen für einzelne Gegenstände zu bestellen.
- (3) In Klassen, in denen Schüler oder Schülerinnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, sind zusätzliche Lehrpersonenplanstellen vorzusehen. Dabei ist auf Art und Ausmaß der Behinderung der Schüler und Schülerinnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf Rücksicht zu nehmen. Benötigt ein Schüler oder eine Schülerin bloß pflegerische Hilfe, dürfen keine zusätzlichen Lehrpersonenplanstellen vorgesehen werden.

§ 24

Zahl der Schüler und Schülerinnen in einer Klasse

Die Bildung der Klassen legt die Schulleitung fest und kann nur im Rahmen der durch die Bildungsdirektion zugeteilten Lehrpersonalressourcen erfolgen.

Abschnitt II

Neue NÖ Mittelschulen

§ 25

Aufbau

- (1) Die Neue NÖ Mittelschule umfasst vier Schulstufen (5. bis 8. Schulstufe).

- (2) Die Schüler und Schülerinnen der Neuen NÖ Mittelschule sind in Klassen zusammenzufassen.
- (3) Zur Ermöglichung eines zeitweisen gemeinsamen Unterrichts von Schülern und Schülerinnen mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf können zeitweise Klassen der Neuen NÖ Mittelschulen und Sonderschulklassen gemeinsam geführt werden (kooperative Klasse).
- (4) Im Rahmen des genehmigten Stellenplanes können Schüler und Schülerinnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf gemeinsam mit nicht behinderten Schülern und Schülerinnen in Klassen der Neuen NÖ Mittelschulen unterrichtet werden (Integrationsklasse).

§ 26

Organisationsformen und Sonderformen

- (1) Neue NÖ Mittelschulen sind je nach den örtlichen Erfordernissen zu führen
1. als selbständige Neue NÖ Mittelschulen oder
 2. als Klassen einer Neuen NÖ Mittelschule, die einer Volksschule, einer Sonderschule oder einer Polytechnischen Schule angeschlossen sind, oder
 3. als Expositurklassen einer selbständigen Neuen NÖ Mittelschule.
- (2) Schulstufen einer Neuen NÖ Mittelschule können einer benachbarten Neuen NÖ Mittelschule zugewiesen werden, wenn der Schulweg zumutbar ist und dadurch die Organisationsform verbessert wird. Zu diesem Zweck sind die entsprechenden Schulsprengel zu vereinigen.
- (3) Als Sonderformen können Neue NÖ Mittelschulen oder einzelne ihrer Klassen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung geführt werden.
- (4) Über die Organisationsform und die Bewilligung zur Führung einer Sonderform nach den örtlichen Erfordernissen hat die Bildungsdirektion nach Anhörung

der Landesregierung, des gesetzlichen Schulerhalters und des Schulforums zu entscheiden.

§ 27

Voraussetzung für die Errichtung

Neue NÖ Mittelschulen haben überall zu bestehen, wo sich in einem geschlossenen Gebiet im Bereich eines zumutbaren Schulweges nach einem dreijährigen Durchschnitt mindestens 165 Schüler und Schülerinnen befinden, denen der Besuch einer anderen Neuen NÖ Mittelschule trotz Einsatzes eines Verkehrsmittels des Linien- oder Gelegenheitsverkehrs nicht zumutbar ist. Jedenfalls ist Schülern und Schülerinnen, die in dichtbesiedelten oder verkehrsbegünstigten Gebieten wohnen, der Besuch der Neuen NÖ Mittelschule unter Berücksichtigung eines zumutbaren Schulweges zu gewährleisten.

§ 28

Lehrpersonen

- (1) Der Unterricht in den Klassen der Neuen NÖ Mittelschulen ist durch Fachlehrpersonen zu erteilen. Für den Unterricht von Schülern und Schülerinnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind entsprechend ausgebildete Lehrpersonen zusätzlich einzusetzen; für einzelne Unterrichtsgegenstände dürfen mit ihrer Zustimmung auch Lehrpersonen eingesetzt werden, die keine besondere Ausbildung zur sonderpädagogischen Förderung besitzen. In Klassen, in denen Schüler oder Schülerinnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, sind zusätzliche Lehrpersonenplanstellen vorzusehen. Dabei ist auf Art und Ausmaß der Behinderung der Schüler und Schülerinnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf Rücksicht zu nehmen. Benötigt ein Schüler oder eine Schülerin bloß pflegerische Hilfe, dürfen keine zusätzlichen Lehrpersonenplanstellen vorgesehen werden.

- (2) Für Neue NÖ Mittelschulen sind ein Leiter oder eine Leiterin und die erforderlichen weiteren Lehrpersonen zu bestellen.

§ 29

Zahl der Schüler und Schülerinnen in einer Klasse

Die Bildung der Klassen legt die Schulleitung fest und kann nur im Rahmen der durch die Bildungsdirektion zugeteilten Lehrpersonalressourcen erfolgen.

Abschnitt III

Sonderschulen

§ 30

Aufbau

- (1) Die Sonderschule umfasst neun Schulstufen. Die letzte Schulstufe ist das Berufsvorbereitungsjahr.
- (2) Die Einteilung der Klassen richtet sich nach dem Alter und der Bildungsfähigkeit der Schüler und Schülerinnen.
- (3) Auf Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Volksschule, der Neuen NÖ Mittelschule oder der Polytechnischen Schule geführt werden, finden die Vorschriften über den Aufbau dieser Schulen insoweit Anwendung, als dies die Aufgabe der Sonderschule zulässt.

§ 31

Organisationsformen

- (1) Sonderschulen sind je nach den örtlichen Erfordernissen zu führen als
 1. selbständige Schulen oder
 2. Sonderschulklassen, die einer Volksschule, einer Neuen NÖ Mittelschule, einer Polytechnischen Schule oder einer Sonderschule anderer Art angeschlossen sind.

Im Falle der Z 2 ist bei ganztägigen Schulformen in der Tagesbetreuung eine integrative Gruppenbildung anzustreben. Ferner können in einer Sonderschulklasse Abteilungen eingerichtet werden, die verschiedenen Sonderschularten entsprechen. Auf Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Volksschule geführt werden, findet § 21 Abs. 1 und 2 Anwendung.

- (2) Folgende Arten von Sonderschulen sind zulässig:

1. Allgemeine Sonderschule (für leistungsbehinderte oder lernschwache Kinder);
2. Sonderschule für körperbehinderte Kinder;
3. Sonderschule für sprachgestörte Kinder;
4. Sonderschule für schwerhörige Kinder;
5. Sonderschule für Gehörlose;
6. Sonderschule für sehbehinderte Kinder;
7. Sonderschule für blinde Kinder;
8. Sondererziehungsschule (für erziehungsschwierige Kinder);
9. Sonderschule für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf.

(3) Die im Abs. 2 unter Z 2 bis 8 angeführten Sonderschulen tragen unter Bedachtnahme auf den Lehrplan, nach dem sie geführt werden, die Bezeichnung "Volksschule", "Neue NÖ Mittelschule" oder "Polytechnische Schule" in den Fällen der Z 2 bis 7 unter Beifügung der Art der Behinderung; dies gilt sinngemäß für derartige Sonderschulklassen.

(4) In Krankenanstalten, Heilpädagogischen Stationen und ähnlichen Einrichtungen können für schulpflichtige Kinder nach Maßgabe der gesundheitlichen Voraussetzungen Klassen bzw. ein kursmäßiger Unterricht nach dem Lehrplan der Volksschule, der Neuen NÖ Mittelschule, der Polytechnischen Schule oder einer Sonderschule eingerichtet werden. Unter der Voraussetzung, dass der Bestand von zwei Klassen oder Kursen auf Dauer zu erwarten ist, ist eine Heilstättenschule zu führen.

(5) Bei der Führung von Sonderschulen gemäß Abs. 2 Z 2 bis 9 nach dem Lehrplan der Neuen NÖ Mittelschulen sind die Bestimmungen der §§ 25 und 26 sinngemäß anzuwenden.

(6) Den im Abs. 2 angeführten Arten von Sonderschulen können Klassen für mehrfach behinderte Kinder angeschlossen werden. Unter der Voraussetzung einer entsprechenden Anzahl solcher Klassen können auch Sonderschulen für mehrfach behinderte Kinder geführt werden.

- (7) Jeder Sonderschulklasse kann auch eine Abteilung für mehrfach behinderte Kinder angeschlossen werden, jeder Klasse der Allgemeinen Sonderschule oder angeschlossenen Klassen der Allgemeinen Sonderschule außerdem noch eine Abteilung für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf.
- (8) An Volksschulen, Neuen NÖ Mittelschulen, Sonderschulen sowie an Polytechnischen Schulen können therapeutische und funktionelle Übungen in Form von Kursen durchgeführt werden. Ferner können für Schüler und Schülerinnen an Volksschulen, Neuen NÖ Mittelschulen und Polytechnischen Schulen, bezüglich deren ein Verfahren gemäß den die Schulpflicht regelnden Vorschriften eingeleitet wurde, für die Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs Kurse durchgeführt werden.
- (9) Über die Organisationsform hat nach den örtlichen Erfordernissen die Bildungsdirektion nach Anhörung der Landesregierung, des Schulforums und des Schulerhalters zu entscheiden.

§ 32

Voraussetzung für die Errichtung

- (1) Sonderschulen oder an Volksschulen, Neue NÖ Mittelschulen, Polytechnischen Schulen oder Sonderschulen anderer Art angeschlossene Sonderschulklassen haben in solcher Zahl und an solchen Orten zu bestehen, dass möglichst alle Kinder mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf, die nicht eine andere allgemeinbildende Pflichtschulart besuchen, eine ihrer Behinderungsart entsprechende Sonderschule oder Sonderschulklasse bei einem ihnen unter Bedachtnahme auf die Behinderungsart zumutbaren Schulweg besuchen können.
- (2) Sonderschulen haben zu bestehen, wenn entsprechend den Klassenschülerzahlen Bedarf für zwei Sonderschulklassen gegeben ist oder an einer Volksschule, einer Neuen NÖ Mittelschule oder einer Polytechnischen Schule zwei Sonderschulklassen mindestens durch fünf Jahre geführt werden und ihr Bestand gesichert erscheint.

§ 33

Lehrpersonen

Die Vorschriften des § 23, § 28 sowie § 38 finden unter Bedachtnahme auf die Organisationsform der Sonderschule sinngemäß Anwendung.

§ 34

Zahl der Schüler und Schülerinnen in einer Klasse

Die Bildung der Klassen legt die Schulleitung fest und kann nur im Rahmen der durch die Bildungsdirektion zugeteilten Lehrpersonalressourcen erfolgen.

Abschnitt IV

Polytechnische Schulen

§ 35

Aufbau

- (1) Die Polytechnische Schule umfasst ein Schuljahr (9. Schulstufe).
- (2) Im Rahmen des genehmigten Stellenplanes können Schüler und Schülerinnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf gemeinsam mit nicht behinderten Schülern und Schülerinnen in Klassen der Polytechnischen Schule unterrichtet werden (Integrationsklasse).

§ 36

Organisationsformen

- (3) Polytechnische Schulen sind als selbständige Polytechnische Schulen zu führen, wenn voraussichtlich für die Dauer von fünf Jahren der Bestand von mindestens zwei Klassen gesichert ist.
- (4) Polytechnische Schulen sind je nach den örtlichen Erfordernissen zu führen
 1. als Klassen von Polytechnischen Schulen, die einer Volksschule, einer Neuen NÖ Mittelschule oder einer Sonderschule angeschlossen sind, oder
 2. als Expositurklassen einer selbständigen Polytechnischen Schule.

- (5) Über die Organisationsform hat die Bildungsdirektion nach Anhörung der Landesregierung, des gesetzlichen Schulerhalters und des Schulgemeinschaftsausschusses zu entscheiden.

§ 37

Voraussetzung für die Errichtung

Polytechnische Schulen haben unter Bedachtnahme auf eine für die Schulführung erforderliche Mindestzahl von 30 Schülern und Schülerinnen in solcher Zahl und an solchen Orten zu bestehen, dass alle schulpflichtigen Kinder im 9. Jahr ihrer allgemeinen Schulpflicht, soweit sie diese nicht anderweitig erfüllen, bei einem ihnen zumutbaren Schulweg die Polytechnische Schule besuchen können.

§ 38

Lehrpersonen

- (1) Der Unterricht in den Klassen der Polytechnischen Schule ist durch Fachlehrpersonen zu erteilen. Für den Unterricht von Schülern und Schülerinnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind entsprechend ausgebildete Lehrpersonen zusätzlich einzusetzen; für einzelne Unterrichtsgegenstände dürfen mit ihrer Zustimmung auch Lehrpersonen eingesetzt werden, die keine besondere Ausbildung zur sonderpädagogischen Förderung besitzen. In Klassen, in denen Schüler und Schülerinnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, sind zusätzliche Lehrpersonenplanstellen vorzusehen. Dabei ist auf Art und Ausmaß der Behinderung der Schüler und Schülerinnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf Rücksicht zu nehmen. Benötigt ein Schüler oder eine Schülerin bloß pflegerische Hilfe, dürfen keine zusätzlichen Lehrpersonenplanstellen vorgesehen werden.
- (2) Für die Polytechnischen Schulen sind die erforderlichen Lehrpersonen zu bestellen. Für Polytechnische Schulen, die als selbständige Schulen geführt werden, sind überdies ein Leiter oder eine Leiterin zu bestellen.

§ 39

Zahl der Schüler und Schülerinnen in einer Klasse

Die Bildung der Klassen legt die Schulleitung fest und kann nur im Rahmen der durch die Bildungsdirektion zugeteilten Lehrpersonalressourcen erfolgen.

Abschnitt V

Schülerheime

§ 40

Errichtung

- (1) Die Errichtung und Auffassung eines Schülerheimes obliegt dem gesetzlichen Schülerheimerhalter. Die Errichtung und Auffassung eines Schülerheimes bedarf der Bewilligung der Bildungsdirektion. Vor Erteilung der Bewilligung ist die Landesregierung anzuhören.
- (2) Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler und Schülerinnen von Volksschulen, Neuen NÖ Mittelschulen, Sonderschulen oder Polytechnischen Schulen bestimmt sind, können entweder selbständig oder in organisatorischem Zusammenhang mit diesen Schulen bestehen.
- (3) Ein Schülerheim ist einer zu errichtenden Neuen NÖ Mittelschule oder Sonderschule anzugliedern, wenn erst dadurch der Besuch der Schule durch Schüler und Schülerinnen des Berechtigungssprengels ermöglicht wird und die Anzahl der für das Schülerheim in Betracht kommenden Schüler und Schülerinnen die Errichtung und den Betrieb des Schülerheimes wirtschaftlich rechtfertigt.
- (4) Ein Schülerheim ist einer selbständigen Polytechnischen Schule des Landes anzugliedern, wenn erst dadurch der Besuch der Schule durch Schüler und Schülerinnen der Polytechnischen Schule ermöglicht wird.
- (5) Gesetzliche Schülerheimerhalter sind jene gesetzlichen Schulerhalter, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zur Errichtung, Erhaltung und Auffassung jener Volksschulen, Neuen NÖ Mittelschulen, Sonderschulen oder selbständigen Polytechnischen Schulen verpflichtet sind, denen das

Schülerheim dient.

- (6) Auf die Schülerheime finden die Bestimmungen der §§ 6, 17, 18 und 19 Anwendung.

§ 41

Erhaltung

- (1) Der gesetzliche Schülerheimerhalter kann die mit der Errichtung, Erhaltung – ausgenommen die Kosten nach Abs. 2 – und Auflassung eines Schülerheimes verbundenen Kosten unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften, die für die Tragung der Kosten des Schulaufwandes gelten, auf die beteiligten gesetzlichen Schulerhalter und Gemeinden umlegen.
- (2) Für die in einem Schülerheim untergebrachten Schüler und Schülerinnen kann der gesetzliche Schülerheimerhalter einen für die Beitragspflichtigen wirtschaftlich allgemein zumutbaren Beitrag für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung einheben. Dieser Beitrag ist nach dem Grundsatz der Kostendeckung allgemein festzusetzen, wobei unter Berücksichtigung der Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse des Beitragspflichtigen sowie des Lernerfolges des Schülers oder der Schülerin auch Ermäßigungen vorgesehen werden können. Die Festsetzung bedarf nach Anhörung der Landesregierung der Genehmigung der Bildungsdirektion, falls nicht das Land gesetzlicher Schülerheimerhalter ist.
- (3) Der Anspruch auf diesen Beitrag ist im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen.

Abschnitt VI

Schulgemeinden

§ 42

Bildung, Änderung und Auflösung

- (1) Für jede Volksschule, Neue NÖ Mittelschule und Sonderschule, sowie für jede selbständige Polytechnische Schule, deren Schulsprengel über das Gebiet der Sitzgemeinde hinausreicht, ist eine Schulgemeinde zu bilden; dies gilt nicht für

Schulen, deren gesetzlicher Schulerhalter das Land ist.

- (2) Eine Schulgemeinde ist nur zu bilden, wenn im Zeitpunkt der Ausschussbildung neben der Sitzgemeinde anderen beteiligten Gemeinden gemäß § 43 Abs. 3 ein Vertreter oder eine Vertreterin im Schulausschuss zukommt.
- (3) Für mehrere Schulen der gleichen Art ist nur eine Schulgemeinde zu bilden, wenn ihre Schulsprengel dasselbe Gebiet umfassen.
- (4) Die Bildung, Änderung und Auflösung der Schulgemeinden hat nach Anhörung der beteiligten Gemeinden gleichzeitig mit der Festsetzung des Schulsprengels durch Verordnung der Bildungsdirektion zu erfolgen.
- (5) Wird eine Schulgemeinde aufgelöst, so haben sich die Gemeinden, die der Schulgemeinde angehört haben, über die Aufteilung des gemeinsamen Vermögens auseinanderzusetzen. Kommt eine Vereinbarung innerhalb eines Jahres nach der Auflösung nicht zustande, dann hat die Bildungsdirektion auf Antrag einer beteiligten Gemeinde nach Anhörung der anderen beteiligten Gemeinden das gemeinsame Vermögen im Verhältnis der eingebrachten Anteile aufzuteilen.

§ 43

Vertretung

- (1) Organe der Schulgemeinde sind der Obmann oder die Obfrau, deren Stellvertreter oder Stellvertreterin und der Schulausschuss.
- (2) Jedem Schulausschuss gehören als Mitglieder an:
 1. Vertreter oder Vertreterinnen der Gemeinden, welche zur Schulgemeinde gehören;
 2. die Leiter und Leiterinnen der im Schulsprengel liegenden Schulen der betreffenden Schulart;

3. ein Vertreter oder eine Vertreterin der gesetzlich anerkannten Kirche oder der Religionsgesellschaft, der die Mehrzahl der die Schule besuchenden Kinder angehört;
4. der oder die von der Sitzgemeinde bestimmte Schularzt oder Schulärztin.

(3) Die Anzahl der Vertreter und Vertreterinnen nach Abs. 2 Z 1 richtet sich nach der Zahl der Schüler und Schülerinnen, die im Durchschnitt der letzten drei Schuljahre vor der Ausschussbildung die Schule besucht haben oder besuchen hätten können, wenn der Sprengel in dem zum Zeitpunkt der Ausschussbildung festgesetzten Ausmaß bereits bestanden hätte. Demnach entsenden die Gemeinden je nach Anzahl der besuchenden Schüler und Schülerinnen

bis 100	zusammen 7 Vertreter,
bis 300	zusammen 9 Vertreter,
bis 500	zusammen 11 Vertreter,
bis 700	zusammen 13 Vertreter,
und von mehr als 700	zusammen 15 Vertreter.

Für die Aufteilung der Vertreter und Vertreterinnen auf die einzelnen Gemeinden und innerhalb einer Gemeinde auf die im Gemeinderat vertretenen Parteien sind die Bestimmungen der §§ 52 ff der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl. 0350, sinngemäß anzuwenden.

(4) Bei Aufteilung der Vertreter und Vertreterinnen auf die einzelnen Gemeinden nach Abs. 3 ist derart vorzugehen, dass zuerst die Anzahl der Vertreter und Vertreterinnen, die einerseits auf die Sitzgemeinde und andererseits auf die übrigen zur Schulgemeinde gehörigen Gemeinden in ihrer Gesamtheit entfallen, ermittelt wird. Erst dann wird die so ermittelte Anzahl der Vertreter und Vertreterinnen, die auf die übrigen zur Schulgemeinde gehörigen Gemeinden entfallen, auf diese selbst aufgeteilt.

- (5) Die Vertreter und Vertreterinnen werden vom Gemeinderat gewählt und müssen in den Gemeinderat, der sie entsendet, wählbar sein. Für das Wahlverfahren gelten die Bestimmungen der §§ 98, 102 bis 104 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, sinngemäß. Bei Ausscheiden eines Vertreters oder einer Vertreterin (Verlust der Wählbarkeit, Abberufung durch die wahlvorschlagende Partei, Verzicht) aus dem Schulausschuss ist die Besetzung der frei gewordenen Stelle binnen einem Monat in gleicher Weise vorzunehmen.
- (6) Wenn einer zu einer Schulgemeinde gehörenden Gemeinde gemäß Abs. 3 kein Vertreter oder keine Vertreterin zukommt oder wenn eine Gemeinde in sonstiger Weise beteiligt ist, wird sie im Schulausschuss durch den Bürgermeister oder Bürgermeisterin oder den oder der von ihm bestimmten Vertreter oder Vertreterin, der oder die in den Gemeinderat wählbar sein muss, mit beratender Stimme vertreten.
- (7) Der Vertreter oder die Vertreterin nach Abs. 2 Z 3 wird durch die zuständige Kirche oder Religionsgesellschaft berufen.
- (8) Die Personen nach Abs. 2 Z 2 bis 4 haben kein Stimmrecht.
- (9) Die Schulausschüsse sind vom Bürgermeister oder der Bürgermeisterin der Sitzgemeinde binnen vier Wochen nach Ablauf der nach § 96 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, zulässigen äußersten Frist zu der konstituierenden Sitzung einzuberufen. Der Ausschuss hat in der konstituierenden Sitzung nach den Bestimmungen der §§ 98 bis 100 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, aus der Mitte der Vertreter und Vertreterinnen einen Obmann oder ein Obfrau, der oder die ein Vertreter oder eine Vertreterin der Sitzgemeinde sein muss und dem oder der in jedem Falle ein Stimmrecht zusteht, deren Stellvertreter oder Stellvertreterin, einen Schriftführer oder eine Schriftführerin und mindestens 2 Rechnungsprüfer oder Rechnungsprüferinnen, wovon einer oder eine nicht aus der Sitzgemeinde stammen darf, zu wählen. Das Wahlergebnis ist der Bildungsdirektion bekanntzugeben. Im Rahmen der konstituierenden Sitzung ist ein

Kassenverwalter oder eine Kassenverwalterin zu bestellen, der oder die entweder Bediensteter oder Bedienstete der Sitzgemeinde selbst oder einer Mitgliedsgemeinde sowie fachlich geeignet ist.

- (10) Die Funktionsperiode der Schulausschüsse ist gleich jener der Gemeinderäte und Gemeinderätinnen in Niederösterreich. Außerdem endet sie dann, wenn eine Änderung des Sprengels eine andere Zusammensetzung des Schulausschusses zur Folge hat. Ein Schulausschuss kann sich auch selbst vorzeitig auflösen; zu einem solchen Auflösungsbeschluss sind die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder und die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Neubildung des Schulausschusses hat in jedem Fall binnen zwei Monaten zu erfolgen. Die laufenden Geschäfte sind jedoch bis zur Neubildung vom alten Schulausschuss weiterzuführen.
- (11) Mit der Auflösung eines Gemeinderates erlischt die Funktion der Mitglieder, die von dem betreffenden Gemeinderat entsendet wurden. Bis zur Neuwahl der Mitglieder vertritt das gemäß § 94 Abs. 3 und 4 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, zur Besorgung aller unaufschiebbaren Geschäfte der Gemeinde berufene Organ die Gemeinde im Schulausschuss mit so vielen Stimmen, als der Gemeinde Vertreter und Vertreterinnen zukommen.
- (12) Die Mitglieder des Schulausschusses üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Dem Obmann oder der Obfrau des Schulausschusses gebührt, sofern er keinen Anspruch gemäß § 14 Abs. 1, 2 oder 3 Z 2 oder § 15 Abs. 1 oder 3 Z 1 bis 4 des NÖ Landes- und Gemeindebezugesgesetzes 1997, LGBl. 0032, hat, eine monatliche Entschädigung im Ausmaß von höchstens 15 v. H. der Entschädigung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin der Sitzgemeinde. Die Entschädigung ist von den beteiligten Gemeinden unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 46 aufzubringen. Bei der Festsetzung der Höhe der Entschädigung hat der Schulausschuss auf die Arbeitsbelastung des Obmannes oder der Obfrau Bedacht zu nehmen.

- (13) Nachstehende Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 sind für die Geschäftsführung sinngemäß anzuwenden: § 44 Abs. 1, § 44 Abs. 2 1. Satz, § 45 Abs. 1 bis 3, § 46, § 47, § 48, § 49, § 50 Abs. 1 bis 3, §§ 51 und 52, § 53, dessen Abs. 3 jedoch mit der Maßgabe, dass das Sitzungsprotokoll vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden und nur einem Schriftführer oder Schriftführerin zu unterfertigen ist, § 54 sowie § 121.

Abschnitt VII

Schulerhaltung

§ 44

Zuständige Organe

- (1) Ist eine Gemeinde gesetzlicher Schulerhalter, so sind die Aufgaben der Schulerhaltung von dem nach der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, zuständigen Organ zu besorgen. Nach Maßgabe der Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 hat der Gemeinderat einen Schulausschuss zu bestellen.
- (2) Ist eine Schulgemeinde gesetzlicher Schulerhalter, gilt Abs. 1 erster Satz mit der Maßgabe, dass das dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin vergleichbare Organ der Obmann oder die Obfrau und das dem Gemeindevorstand und dem Gemeinderat vergleichbare Organ der Schulausschuss der Schulgemeinde ist.
- (3) Dem Schulausschuss sind mit beratender Stimme beizuziehen:
1. der Leiter oder die Leiterin der im Schulsprenkel liegenden Schulen der betreffenden Schulart;
 2. ein Vertreter oder eine Vertreterin der gesetzlich anerkannten Kirche oder der Religionsgesellschaft, der die Mehrzahl der die Schule besuchenden Kinder angehört;
 3. der oder die von der Sitzgemeinde bestimmte Schularzt oder bestimmte Schulärztin.

- (4) Ist eine Stadt mit eigenem Statut gesetzlicher Schulerhalter, ist Abs. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, das NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz (NÖ STROG), LGBl. 1026 tritt.

§ 45

Schulaufwand

- (1) Die Kosten der Schulerhaltung stellen den Schulaufwand dar.
- (2) Der Schulaufwand ist durch Schulerhaltungsbeiträge oder Schulumlagen zu decken.
- (3) Zum Schulaufwand gehören insbesondere die Kosten:
1. des Erwerbes von Schulbauplätzen,
 2. des Neu-, Zu- und Umbaus von Schulgebäuden, der zur Schule gehörenden Nebengebäude, von Schülerheimen, Schulbädern, Schulwartwohnungen, Turn- und Spielplätzen sowie sonstigen Schulliegenschaften,
 3. der Anschaffung und Instandhaltung der Schuleinrichtung,
 4. der Erhaltung der Schulgebäude, der dazugehörigen Nebengebäude, der Wohnung für Schulleiter und Schulleiterinnen und sonstiger Schulliegenschaften sowie bestehender Schülerheime,
 5. der Anschaffung und Instandhaltung der Lehrmittel und sonstiger Unterrichtsbehelfe,
 6. der Beistellung von Schulbüchern und anderen Lernmitteln für Kinder unterstützungsbedürftiger Erziehungsberechtigter,
 7. der Wasserversorgung, Beheizung, Beleuchtung und Reinigung, einschließlich des hierfür erforderlichen Personals,
 8. der Einrichtung und Ergänzung der Bücherei für Schüler, Schülerinnen und Lehrpersonen,
 9. der Beistellung von Bildungsmedien,
 10. des Betriebes eines bestehenden Schülerheimes oder Schulbades,
 11. der Amtserfordernisse der Schule und des Schulerhalters wie Kanzleibedarf,
 12. des schulärztlichen Dienstes,

13. aus den Verpflichtungen an den NÖ Schul- und Kindergartenfonds,
14. der Verzinsung und Tilgung eines für die Bestreitung des Schulsachaufwandes aufgenommenen Darlehens,
15. der Schülerbeförderung, soweit sie der Schulerhalter zu tragen hat.

§ 46

Aufteilung des Schulaufwandes

- (1) Der Schulaufwand ist durch den gesetzlichen Schulerhalter aufzuteilen.
- (2) Der Berechnung der Schulerhaltungsbeiträge und der Schulumlagen ist der durch andere Einnahmen für Schulzwecke (Subventionen, Schenkungen usw.) nicht gedeckter Schulaufwand zugrunde zu legen.
- (3) Der in den ordentlichen Voranschlag aufgenommene Schulaufwand ist, sofern ein Übereinkommen nicht angestrebt wird oder nicht zustande kommt, für das jeweils folgende Kalenderjahr im Verhältnis der Anzahl der zum Schulbeginn eingeschriebenen Schüler und Schülerinnen zur Anzahl der aus der beteiligten Gemeinde stammenden Schüler und Schülerinnen vorläufig aufzuteilen. Anlässlich der Erstellung des Rechnungsabschlusses (§ 47 Abs. 3) ist er endgültig nach dem Verhältnis der zum 1. Jänner eingeschriebenen Schüler und Schülerinnen aufzuteilen.
- (4) Der Schulaufwand ganztägiger Schulformen ist zu teilen nach Unterricht und Tagesbetreuung. Bei fehlendem Übereinkommen sind die Kosten der Tagesbetreuung im Verhältnis der Anzahl der angemeldeten Schüler und Schülerinnen zur Anzahl der aus der beteiligten Gemeinde stammenden Schüler und Schülerinnen aufzuteilen.
- (5) Die Aufteilung des in den außerordentlichen Voranschlag aufgenommenen Schulaufwandes ist vorerst durch ein Übereinkommen der beteiligten Gemeinden anzustreben. Kommt ein solches Übereinkommen nicht zustande, sind der Aufteilung sowohl die Zahl der Schüler und Schülerinnen nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre als auch die Finanzkraft der Gemeinde zu gleichen Teilen zugrunde zu legen.

Die Finanzkraft einer Gemeinde wird aus den für die Gemeinde im laufenden Jahr zu erwartenden

- Erträgen der ausschließlichen Gemeindeabgaben ohne die Gebühren für die Benützung von Gemeindevorrichtungen und -anlagen und ohne die Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und Grundstückseigentümerinnen sowie Anrainern und Anrainerinnen und
- Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankenabgabe

ermittelt. Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Finanzkraft sind vorläufig geschätzte Beträge zugrunde zu legen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (z. B. Erträge an ausschließlichen Gemeindeabgaben in den Vorjahren, Prognosen über künftige Entwicklung der Gemeindeertragsanteile).

Falls nur Teile einer Gemeinde dem Schulsprengel angehören, ist die Finanzkraft im Verhältnis der Einwohnerzahl dieses Gebietsteiles zur Einwohnerzahl im gesamten Gemeindegebiet heranzuziehen. Die Einwohnerzahl bestimmt sich nach dem für den jeweiligen Finanzausgleich von der Bundesanstalt Statistik Österreich zuletzt festgestellten und kundgemachten Ergebnis der Statistik des Bevölkerungsstandes.

- (6) Liegt ein gemeinsamer Schulaufwand mehrerer gesetzlicher Schulerhalter vor und können sich diese bis zur Erstellung des Voranschlages über die Aufteilung der Kosten nicht einigen, so ist das Aufteilungsverhältnis auf Antrag einer beteiligten Gemeinde von der Bildungsdirektion durch Bescheid festzusetzen.
- (7) Die für die Gemeinden geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen sind für Schulgemeinden sinngemäß anzuwenden.
- (8) Die Abwicklung der mit dem Betrieb der Schule erforderlichen Finanztransaktionen kann über eigene Verrechnungskonten des Schulerhalters erfolgen.

§ 47

Vorschreibung und Einhebung der Schulerhaltungsbeiträge und Schulumlagen

- (1) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin der Schulsitzgemeinde oder der Obmann oder die Obfrau der Schulgemeinde, jedoch nach Anhörung des Schulausschusses, hat bis 20. Oktober den Voranschlag über den Schulaufwand des folgenden Kalenderjahres zu erstellen, die auf die beteiligten Gemeinden entfallenden Schulerhaltungsbeiträge und Schulumlagen zu ermitteln und bis 1. November den beteiligten Gemeinden mit Bescheid den Voranschlag bekanntzugeben sowie die Schulerhaltungsbeiträge und Schulumlagen vorzuschreiben.

- (2) Die Schulerhaltungsbeiträge und Schulumlagen gemäß Abs. 1 sind in vier gleichen Teilen zum 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober zu leisten.

- (3) Binnen drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres ist vom Bürgermeister oder von der Bürgermeisterin der Schulsitzgemeinde (Obmann oder Obfrau der Schulgemeinde) der Rechnungsabschluss zu erstellen und den beteiligten Gemeinden mit Bescheid bekanntzugeben. In diesem Bescheid sind allfällige Nachforderungen oder Gutschriften mit Berücksichtigung einer Aufteilung nach § 46 Abs. 3 zweiter Satz auszuweisen.

- (4) Nachforderungen sind binnen einem Monat zu entrichten, Gutschriften anlässlich der folgenden Fälligkeitstermine (Abs. 2) zu berücksichtigen.

§ 48

Schulaufwand für Sonderschulen und selbständige Polytechnische Schulen des Landes

Den Schulaufwand für Sonderschulen und selbständige Polytechnische Schulen des Landes hat das Land als gesetzlicher Schulerhalter zu tragen.

§ 49

Sonstige Schulerhaltungsbeiträge

- (1) Für Schüler und Schülerinnen, die gemäß § 7 Abs. 10 als sprengelangehörig gelten, hat die Wohngemeinde den Schulerhaltungsbeitrag an den

gesetzlichen Schulerhalter zu leisten.

- (2) Für die Bestimmung des Schulaufwandes, seine Aufteilung, die Bekanntgabe des Schulerhaltungsbeitrages sowie die Rechnungslegung finden die §§ 45 bis 47 sinngemäß Anwendung.

§ 50

Schulerhaltungsbeiträge für zugewiesene Schüler und Schülerinnen

- (1) Werden durch Anordnung der Bildungsdirektion Schüler und Schülerinnen einer anderen Schule zum Besuch einzelner Unterrichtsgegenstände zugewiesen, kann der gesetzliche Schulerhalter dieser Schule einen Schulerhaltungsbeitrag zur Deckung des dadurch entstandenen Schulaufwandes von den beteiligten Gemeinden einheben.
- (2) Für die Bestimmung des Schulaufwandes, seine Aufteilung, die Bekanntgabe des Schulerhaltungsbeitrages sowie die Rechnungslegung finden die §§ 45 bis 47 sinngemäß Anwendung.

§ 51

Schulerhaltungsbeiträge für sonstige sprengelangehörige Schüler und Schülerinnen

- (1) Für Schüler und Schülerinnen, die auf Grund einer Maßnahme der Kinder- und Jugendhilfe im Schulsprengel wohnen und deren ordentlicher Wohnsitz außerhalb des Schulsprengels gelegen ist, hat die Gemeinde des ordentlichen Wohnsitzes den Schulerhaltungsbeitrag zu leisten.
- (2) Ist eine nach Abs. 1 verpflichtbare Gemeinde nicht festzustellen, so kann das Land den Schulerhaltungsbeitrag leisten.
- (3) Für die Bestimmung des Schulaufwandes, seine Aufteilung, die Bekanntgabe des Schulerhaltungsbeitrages sowie die Rechnungslegung finden die §§ 44 bis 47 sinngemäß Anwendung.

§ 52

Einbringung der Schulerhaltungsbeiträge und Schulumlagen

Rückständige Schulerhaltungsbeiträge, Schulumlagen und Beiträge gemäß §§ 45 bis 47 sind im Verwaltungswege einzubringen.

III. Hauptstück

Berufsbildende öffentliche Pflichtschulen (Berufsschulen)

Abschnitt I

Gemeinsame Bestimmungen

§ 53

Aufbau

Die Berufsschulen umfassen so viele Schulstufen (Schuljahre), wie es der Dauer des Lehrverhältnisses (Ausbildungsverhältnisses im Sinne des § 30 Berufsausbildungsgesetz) entspricht, wobei jeder Schulstufe – soweit es die Zahl der Schüler und Schülerinnen zulässt – eine Klasse zu entsprechen hat. Bei einer zu geringen Zahl von Schülern und Schülerinnen können mehrere Schulstufen in einer Klasse zusammengefasst werden. Solche Klassen sind in Abteilungen zu gliedern, wobei eine Abteilung eine oder mehrere – in der Regel aufeinanderfolgende – Schulstufen zu umfassen hat.

§ 54

Organisationsformen

- (1) Die Berufsschulen sind als Berufsschulen für einen oder mehrere Lehrberufe zu führen.
- (2) Die Berufsschulen sind – bei gleichem Unterrichtsausmaß – zu führen:
 1. als ganzjährige Berufsschulen mit mindestens einem vollen Schultag oder mindestens zwei halben Schultagen in der Woche; oder
 2. als lehrgangsmäßige Berufsschulen mit einem in jeder Schulstufe mindestens acht – in Schulstufen, die einem halben Jahr des Lehrverhältnisses entsprechen, mindestens vier – Wochen dauernden Unterricht; die dem halben Jahr des Lehrverhältnisses entsprechende Unterrichtszeit kann auf die vorhergehenden Schulstufen aufgeteilt werden; bei erheblichen organisatorischen Schwierigkeiten kann ein

Lehrgang auf mindestens fünf Wochen verkürzt werden, sofern die in dieser Schulstufe dadurch entfallenden Unterrichtsstunden auf die übrigen Schulstufen aufgeteilt werden; oder

3. als saisonmäßige Berufsschulen mit einem auf eine bestimmte Jahreszeit zusammengezogenen Unterricht.

(3) Sofern der Unterricht an ganzjährigen Berufsschulen einen Tag in der Woche überschreitet, darf der den einen Tag in der Woche überschreitende Unterricht zur Gänze oder teilweise blockmäßig geführt werden.

(4) An den lehrgangsmäßigen Berufsschulen kann die Bildungsdirektion anlässlich der Festlegung des Beginnes und Endes des Lehrganges gemäß § 80 Abs. 3 eine Unterbrechung des Lehrganges anordnen. Im Falle einer Unterbrechung ist die volle Gesamtdauer des lehrplanmäßig vorgesehenen Unterrichtes anzustreben; keinesfalls darf die im Lehrplan vorgesehene Zahl der Unterrichtsstunden für die jeweilige Schulstufe um mehr als ein Zehntel unterschritten werden.

§ 55

Voraussetzung für die Errichtung

(1) Berufsschulen haben unter Bedachtnahme auf eine für die Schulführung erforderliche Mindestzahl von 30 Schülern und Schülerinnen in solcher Zahl und an solchen Orten zu bestehen, dass alle der Berufsschulpflicht unterliegenden Personen eine ihrem Lehrberuf entsprechende Berufsschule bei einem ihnen zumutbaren Schulweg besuchen können.

(2) Nach Maßgabe des Bedarfes haben Berufsschulen entweder als ganzjährige Berufsschulen oder, erforderlichenfalls unter Angliederung eines Schülerheimes, als lehrgangsmäßige Berufsschulen oder als saisonmäßige Berufsschulen zu bestehen.

(3) Wenn die Voraussetzungen für das Bestehen einer öffentlichen Berufsschule für einen Lehrberuf (eine Lehrberufsgruppe) nicht gegeben sind, können unter Bedachtnahme auf eine für die Schulführung erforderliche Mindestzahl an

Schülern und Schülerinnen Berufsschulklassen für bestimmte Lehrberufe oder Lehrberufsgruppen einer anderen öffentlichen Berufsschule angeschlossen werden.

§ 56

Schulsprengel

- (1) Für die Sprengelangehörigkeit maßgebend ist bei
1. einem Lehrling der Standort des Gewerbebetriebes (Betriebsstätte bzw. bei mehreren Betriebsstätten, die im Lehrvertrag als Hauptbetriebsstätte genannte Betriebsstätte), in dem der Lehrling beschäftigt ist,
 2. berufsschulpflichtigen Personen in Ausbildungsverhältnissen sowie bei Personen, die gemäß § 20 Abs. 2 und § 21 Abs. 2 Schulpflichtgesetz zum Besuch der Berufsschule berechtigt sind, der Standort der Ausbildungseinrichtung.
- (2) Für die lehrgangsmäßigen Berufsschulen ist der Schulsprengel das Bundesland Niederösterreich.
- (3) Die Aufnahme eines dem Schulsprengel nicht angehörenden Schulpflichtigen kann vom gesetzlichen Schulerhalter der um die Aufnahme ersuchten Schule verweigert werden, wenn hierdurch eine Klassenteilung eintreten würde oder wenn die Lehrbetriebsgemeinde sich nicht verpflichtet, den Schulerhaltungsbeitrag zu leisten.
- (4) Für die Aufnahme nicht schulpflichtiger Personen gelten sinngemäß die Bestimmungen des Abs. 3 mit der Maßgabe, dass der höchstens kostendeckende Beitrag von der Wohngemeinde geleistet wird.

§ 57

Lehrpersonen

- (1) Der Unterricht in den Berufsschulklassen ist durch Fachlehrpersonen zu erteilen.

- (2) Für jede Berufsschule sind ein Leiter oder eine Leiterin, nach Maßgabe der dienstrechtlichen Vorschriften auch ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin sowie die erforderlichen weiteren Lehrpersonen zu bestellen.

§ 58

Zahl der Schüler und Schülerinnen in einer Klasse

Die Bildung der Klassen legt die Schulleitung fest und kann nur im Rahmen der durch die Bildungsdirektion zugeteilten Lehrpersonalressourcen erfolgen.

Abschnitt II

Schülerheime

§ 59

Errichtung

- (1) Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler oder Schülerinnen von Berufsschulen bestimmt sind, können entweder selbständig oder im organisatorischen Zusammenhang mit einer Berufsschule bestehen.
- (2) Gesetzliche Schülerheimerhalter sind jene gesetzlichen Schulerhalter, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zur Errichtung, Erhaltung und Auflassung der Berufsschule verpflichtet sind, denen das Schülerheim dient.
- (3) § 40 Abs. 1, 3 und 6 findet sinngemäß auf die für Berufsschulen bestimmten Schülerheime Anwendung.

§ 60

Erhaltung

Zur Bestreitung der Kosten (Unterbringung, Verpflegung und Betreuung) der in einem Schülerheim untergebrachten Schüler und Schülerinnen hat der gesetzliche Heimerhalter von den Beitragspflichtigen einen kostendeckenden Beitrag einzuheben.

Abschnitt III

Schulerhaltung

§ 61

Schulaufwand

- (1) Die Kosten der Schulerhaltung stellen den Schulaufwand dar.

- (2) Der Schulaufwand ist durch Schulerhaltungsbeiträge und Lern- und Arbeitsmittelbeiträge (§ 13) zu decken.

- (3) Zum Schulaufwand gehören insbesondere die Kosten
 1. des Erwerbes von Schulbauplätzen,
 2. des Neu-, Zu- und Umbaus von Schulgebäuden, zur Schule gehörender Nebengebäude, der Schulleiterwohnungen, von Schülerheimen, Schulbädern, Schulwartwohnungen, Turn- und Spielplätzen sowie sonstigen Schulliegenschaften,
 3. der Anschaffung und Instandhaltung der Schuleinrichtung,
 4. der Instandsetzung der Schulgebäude, der dazugehörigen Nebengebäude und sonstiger Schulliegenschaften sowie bestehender Schülerheime,
 5. der Anschaffung und Instandsetzung der Lehrmittel und sonstiger Unterrichtsbehelfe,
 6. der Beistellung von Schulbüchern und von anderen Lernmitteln,
 7. der Trinkwasserversorgung, Beheizung, Beleuchtung und Reinigung einschließlich des hierfür erforderlichen Personals,
 8. der Einrichtung und Ergänzung der Bücherei für Schüler, Schülerinnen und das Lehrpersonal,
 9. der Beistellung von Bildungsmedien,
 10. des Betriebes eines bestehenden Schülerheimes,
 11. der Amtserfordernisse der Schule wie Kanzleibedarf,
 12. des schulärztlichen Dienstes,
 13. der Verzinsung und Tilgung eines für die Bestreitung des Schulsachaufwandes aufgenommenen Darlehens,
 14. des Kanzlei- und Werkstättenpersonals.

§ 62

Schulerhaltungsbeiträge

- (1) Zur Deckung des Schulaufwandes hat der gesetzliche Schulerhalter von den beteiligten Lehrbetriebsgemeinden des Schulsprengels Schulerhaltungsbeiträge einzuheben.
- (2) Der Berechnung der Schulerhaltungsbeiträge ist der durch andere Einnahmen für Schulzwecke nicht gedeckte Schulaufwand zugrunde zu legen.
- (3) Lehrbetriebsgemeinde ist jene zum Schulsprengel gehörende Gemeinde, in der sich die Betriebsstätte des Lehrlings befindet. Bei mehreren Betriebsstätten ist die im Lehrvertrag als Hauptbetriebsstätte genannte Betriebsstätte maßgeblich.
- (4) Die Schulerhaltungsbeiträge bei lehrgangsmäßigen Berufsschulen sind nach der Zahl der Lehrgangsteilnehmer und Lehrgangsteilnehmerinnen, die innerhalb des Schuljahres die lehrgangsmäßigen Berufsschulen besucht haben, auf die zum Schulsprengel gehörenden Lehrbetriebsgemeinden aufzuteilen.
- (5) Die Schulerhaltungsbeiträge bei ganzjährigen und saisonmäßigen Berufsschulen sind nach der Zahl der jeweils am 1. Februar des laufenden Jahres in den einzelnen Lehrbetriebsgemeinden beschäftigten berufsschulpflichtigen Lehrlinge aufzuteilen. Den Aufwand für die Errichtung und Instandhaltung der Lehrwerkstätten an diesen Berufsschulen sowie die Beistellung der Lehr- und Lernmittel hat das Land zu tragen.
- (6) Der Anspruch auf die Schulerhaltungsbeiträge ist im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen.

IV. Hauptstück

Medienzentrum

§ 63

NÖ Medienzentrum (NÖ-Media)

- (1) Die Landesregierung hat

1. zur Unterstützung der gesetzlichen Schulerhalter von allgemeinbildenden Pflichtschulen hinsichtlich ihrer Verpflichtung zur Beistellung von Bildungsmedien (§ 3 Abs. 3),
2. zur pädagogisch-fachlichen Beratung der Schulen und Lehrpersonen hinsichtlich
 - a) eines effizienten Einsatzes von Medien,
 - b) der Gestaltung eigener Medien und des Einsatzes von Präsentationstechnologien,
 - c) der Errichtung, Wartung und Betreuung informationstechnologischer und audiovisueller Mediensysteme und
 - d) der Medienerziehungund
3. zur Unterstützung eines digitalen Distributionsdienstes von Medien für allgemeinbildende Pflichtschulen ein NÖ Medienzentrum (NÖ-Media) am Sitz des Amtes der NÖ Landesregierung und nach Bedarf Außenstellen einzurichten.

(2) Vor Errichtung einer Außenstelle ist die Bildungsdirektion anzuhören.

(3) Die Kosten der Erhaltung (§ 2 Abs. 4) des NÖ Medienzentrums und der Außenstellen sind vorerst vom Land zu tragen und jährlich im Nachhinein auf die beteiligten gesetzlichen Schulerhalter nach der Zahl der Schüler und Schülerinnen des letzten Schuljahres aufzuteilen (Medienbeitrag).

(4) Das notwendige Personal des Medienzentrums und der Außenstellen für Verwaltung, technischen Dienst und Medienbereitstellung hat das Land auf seine Kosten beizustellen.

(5) Die Landesregierung hat auf Vorschlag der Bildungsdirektion für das NÖ Medienzentrum und für die Außenstellen Leiter und Leiterinnen und pädagogische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu bestellen. Die Leiter und Leiterinnen tragen für die Dauer der Bestellung den Titel „Direktor oder Direktorin des NÖ Medienzentrums“ bzw. „Direktor oder Direktorin des

Regional-Medienzentrums“ mit der Bezeichnung der Außenstelle.

- (6) Berufsbildende Pflichtschulen, Schulen des Bundes, Privatschulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung und der außerschulischen Jugend-erziehung sowie sonstige Bildungseinrichtungen können durch das Medienzentrum betreut werden. In einem solchen Fall sind Vereinbarungen über die Höhe der zu erstattenden Kosten auf der Grundlage des dadurch entstehenden Aufwandes abzuschließen.

V. Hauptstück

Schulbau

§ 64

Unterbringung von Schulen

Schulen sind in Gebäuden unterzubringen, die ausschließlich Schulzwecken dienen. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung der Bildungsdirektion.

§ 65

Schulliegenschaft

Die Schulliegenschaft muss so groß sein, dass darauf das Schulgebäude mit einem entsprechend großen Vorplatz, die erforderlichen Nebengebäude, Stellplätze und Pausenflächen sowie nach Möglichkeit der Sportplatz mit den erforderlichen Anlagen errichtet werden können. Der Sportplatz ist möglichst nahe dem Schulgebäude anzulegen.

§ 66

Schulbauplatz, Raum- und Lehrmittelerfordernis

- (1) Die Eignung einer Liegenschaft als Bauplatz für ein zu erbauendes Schulgebäude oder ein zur Schule gehörendes Nebengebäude, sowie die Ermittlung des Raumerfordernisses werden von der Landesregierung gemeinsam mit dem Schulerhalter ermittelt. Diese hat vor ihrer Entscheidung ein Gutachten der Schulkommission (Abs. 2) einzuholen; die Schulkommission hat vor Erstattung ihres Gutachtens einen Augenschein vorzunehmen.

(2) Der Schulkommission haben anzugehören:

1. Ein Vertreter oder eine Vertreterin der für die betreffende Schulart zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung als Vorsitzender oder als Vorsitzende;
2. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Bildungsdirektion;
3. ein Bautechniker oder eine Bautechnikerin der zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung;
4. der zuständige Pflichtschulinspektor oder die zuständige Pflichtschulinspektorin für allgemeinbildende Pflichtschulen, bei Berufsschulen der oder die für das Berufsschulwesen zuständige Landesschulinspektor oder Landesinspektorin;
5. der zuständige Schulleiter oder die zuständige Schulleiterin.

(3) Sowohl zum Augenschein als auch zu den Beratungen der Schulkommission sind der gesetzliche Schulerhalter, die Schulsitzgemeinde und der zuständige Dienststellenausschuss der Landeslehrpersonen an allgemeinbildenden Pflichtschulen zu laden.

(4) Jede öffentliche Pflichtschule hat die für einen ordentlichen Betrieb erforderlichen Unterrichtsräume (wie Klassenzimmer, Gruppenräume, Sonderunterrichtsräume, Turnsaal) und Nebenräume (wie Zimmer für Leiter und Leiterinnen sowie für Lehrpersonen, Lehrmittelzimmer, Umkleideräume) aufzuweisen.

(5) Jede öffentliche Pflichtschule ist mit jenen Lehrmitteln auszustatten, die für die lehrplanmäßige Abwicklung des Unterrichtes notwendig sind.

§ 67

Bauliche Gestaltung und Ausstattung

(1) Schulgebäude sind in allen ihren Teilen nach den jeweiligen Regeln der Pädagogik und der Technik und nach den statischen und konstruktiven Erfordernissen so zu planen, zu errichten und zu erhalten, dass sie für die Dauer ihres Bestandes den an bauliche Anlagen ihrer Art zu stellenden

Anforderungen entsprechen.

- (2) Beim Bau, bei der Ausstattung und bei der Einrichtung von Schulgebäuden ist jenen Baustoffen sowie Gegenständen der Vorzug zu geben, die in Anschaffung, Erhaltung und Betrieb wirtschaftlich sind und den Erkenntnissen der technischen Wissenschaften, einschließlich baubiologischer Aspekte, den hygienischen, den pädagogischen und den lehrplanmäßigen Erfordernissen sowie dem tatsächlichen Bedarf entsprechen.
- (3) Der Bauplan zur Herstellung sowie zu jeder baulichen Umgestaltung eines Schulgebäudes, dessen Nebengebäude oder sonstiger Schulliegenschaften bedarf – unbeschadet der baurechtlichen Vorschriften – der Genehmigung der Bildungsdirektion.
- (4) Schulen sind mit allen Räumlichkeiten auszustatten, die zur Erfüllung des Lehrplanes erforderlich sind. In jeder Schule ist eine der Anzahl der Klassen entsprechende Zahl von Unterrichts- und Nebenräumen vorzusehen. Die Anzahl der Unterrichtsräume und insbesondere der Klassenzimmer richtet sich nach der Schulart sowie nach der Zahl der Schüler und Schülerinnen in den abgelaufenen 5 Schuljahren und derjenigen Schüler und Schülerinnen, die voraussichtlich in den kommenden 5 Schuljahren die Schule besuchen werden. Für jede Klasse ist ein eigenes Klassenzimmer vorzusehen.
- (5) Zusätzlich zu den Klassen- und Gruppenräumen sind in Volksschulen ein Werkraum, in Neuen NÖ Mittelschulen ein Werkraum, ein Physiksaal, eine Schulküche und ein EDV-Raum, in Sonderschulen ein Werkraum und eine Schulküche, in Polytechnischen Schulen ein EDV-Raum und Werkstätten für die Fachbereiche vorzusehen. In jeder Schulart ist ein Turnsaal entsprechend der Schulgröße vorzusehen.
- (6) In allen Klassenräumen jener Pflichtschulen, an denen die Mehrzahl der Schüler und Schülerinnen einem christlichen Religionsbekenntnis angehört, ist ein Kreuz anzubringen.

- (7) Als staatliche Symbole sind zumindest in jedem Klassenraum das Bundeswappen und in jeder Schule je ein Bild des Bundespräsidenten oder der Bundespräsidentin und des Landeshauptmannes oder der Landeshauptfrau anzubringen.

§ 68

Fertigstellung, Verwendung und Widmung

- (1) Gebäude, einzelne Räume, sonstige Liegenschaften oder Liegenschaftsteile dürfen für Schulzwecke nur in Verwendung genommen werden, wenn der Schulerhalter die Fertigstellung der Landesregierung angezeigt hat und die Benutzung nicht innerhalb einer Frist von 12 Wochen untersagt wird. Der Fertigstellungsanzeige sind ein aktueller Bestandsplan und die Nachweise zur Erfüllung der Auflagen beizulegen. Bei nicht konsensgemäßer Ausführung oder festgestellten Mängeln kann die Landesregierung binnen 12 Wochen nach Einlangen der vollständigen Fertigstellungsanzeige eine angemessene Nachfrist für die Fertigstellung bzw. Mängelbehebung setzen. Erfolgt keine fristgerechte Mängelbehebung kann die Bildungsdirektion die Verwendung untersagen.
- (2) Baulichkeiten und Liegenschaften, die für Schulzwecke gewidmet sind, darf der gesetzliche Schulerhalter – von Katastrophenfällen abgesehen – einer, wenn auch nur vorübergehenden, Mitverwendung für andere Zwecke nur zuführen, wenn dadurch die Verwendung für Schulzwecke nicht beeinträchtigt wird. Das ist jedenfalls dann nicht der Fall, wenn Betreuungsangebote in den Ferienzeiten erfolgen.
- (3) Der gesetzliche Schulerhalter kann die Widmung von Baulichkeiten, Teilen davon, Liegenschaften und Liegenschaftsteilen für Schulzwecke nur mit Bewilligung der Bildungsdirektion aufheben. Die Bildungsdirektion hat die Aufhebung der Widmung von Amts wegen anzuordnen, wenn die Baulichkeiten oder Liegenschaften für Schulzwecke nicht mehr geeignet sind. Vor Aufhebung von Amts wegen hat die Bildungsdirektion bei berufsbildenden Pflichtschulen die Landesregierung anzuhören.

- (4) Bei Auflassung einer Schule erlischt die Widmung der Baulichkeiten und Liegenschaften für Schulzwecke.

§ 69

Klassenzimmer und Gruppenraum

- (1) Klassenzimmer sollen eine Raumgröße von etwa 60 m² aufweisen, wobei mindestens 2 m² pro Schüler und Schülerin vorzusehen sind und Gruppenräume sollen etwa 40 m² groß sein.
- (2) Die lichte Höhe der Klassenzimmer und Gruppenräume hat mindestens 3 m zu betragen.
- (3) In Klassenzimmern und Gruppenräumen dürfen Garderoben nicht vorgesehen werden.

§ 70

Turnsaal

- (1) Für jeden Turnsaal müssen ein Geräteraum, die erforderliche Anzahl an Dusch- und Umkleieräumen, ein Turnlehrerzimmer mit Dusche, ein Raum für den Schularzt oder die Schulärztin sowie zwei nach Geschlechtern getrennte WC-Anlagen vorgesehen werden.
- (2) Für die außerschulische Nutzung eines Turnsaales ist ein vom Schulbetrieb getrennter Eingang vorzusehen, wobei das Betreten des sonstigen Schulgebäudes durch schulfremde Personen zu verhindern ist.

§ 71

Zimmer für Lehrpersonen

Ein Zimmer für Lehrpersonen muss mindestens 4 m² pro Lehrperson aufweisen.

§ 72

Belichtung

- (1) Die Gesamtfläche der lichten Fensteröffnungen (Architekturlichte) eines Unterrichtsraumes hat bei freier Lage mindestens ein Siebentel, wird jedoch

der natürliche Lichteinfall (z. B. durch Nachbargebäude) beschränkt, mindestens ein Fünftel der Fußbodenfläche zu betragen.

(2) In Unterrichtsräumen dürfen grundsätzlich an der Tafelwand keine Fenster angeordnet werden.

(3) In allgemeinbildenden Pflichtschulen sind Fenster in den Unterrichtsräumen und allen für Schüler und Schülerinnen zugänglichen Räumlichkeiten mit Drehsperren auszustatten.

§ 73

Raumtemperatur

In Unterrichtsräumen soll während der Unterrichtszeit die Temperatur ungefähr 20 Grad Celsius, in Turnsälen ungefähr 17 Grad Celsius betragen. Für eine ausreichende Luftfeuchtigkeit ist zu sorgen.

§74

Schülerheime

Die Bestimmungen der §§ 64 bis 67 sind auf Schülerheime sinngemäß anzuwenden.

VI. Hauptstück

Schulzeitrechtliche Bestimmungen

Abschnitt I

Allgemeines

§ 75

Anwendungsbereich

Die Bestimmungen des VI. Hauptstückes beziehen sich ausschließlich auf das Verhältnis zwischen Schule und Schüler oder Schülerin und gelten nicht für schulbezogene Veranstaltungen und mehrtägige Schulveranstaltungen.

§ 76

Durchführungsverordnungen

Durchführungsverordnungen, die sich nur auf einzelne Schulen beziehen, sind unbeschadet der sonst gültigen Vorschriften über die Kundmachung solcher Verordnungen durch Anschlag in der betreffenden Schule kundzumachen. Die Erziehungsberechtigten der Schüler und Schülerinnen sind in geeigneter Weise auf diese Kundmachung hinzuweisen.

Abschnitt II

Allgemeinbildende Pflichtschulen

§ 77

Schuljahr

- (1) Das Schuljahr beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Schuljahres. Es besteht aus dem Unterrichtsjahr und den Hauptferien. Das Unterrichtsjahr besteht aus zwei Semestern und den Semesterferien. Das erste Semester beginnt mit dem Schuljahr und endet mit dem Beginn der Semesterferien. Die Semesterferien dauern eine Woche und beginnen am ersten Montag im Februar. Das zweite Semester beginnt am zweiten Montag im Februar und endet mit dem Beginn der Hauptferien. Abweichend davon kann die Bildungsdirektion nach Anhörung der Landesregierung durch Verordnung den Beginn der Semesterferien und des zweiten Semesters um eine Woche verlegen. Dabei ist die Übereinstimmung mit den nach bundesgesetzlichen Vorschriften festgelegten Semesterferien anzustreben. Eine solche Verordnung ist vor Beginn des Kalenderjahres zu erlassen, das den Semesterferien vorangeht.
- (2) Die Hauptferien beginnen an dem Samstag, der frühestens am 28. Juni und spätestens am 4. Juli liegt, und enden mit dem Beginn des nächsten Schuljahres.
- (3) Alle Tage des Unterrichtsjahres, die nicht nach den folgenden Bestimmungen schulfrei sind, sind Schultage.
- (4) Schulfrei sind folgende Tage des Unterrichtsjahres:
 - a) die Samstage, die Sonntage und gesetzlichen Feiertage, der Allerseelentag, sowie der 15. November (Landesfeiertag);

- b) der 23. Dezember, sofern er auf einen Montag fällt; die Tage vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Jänner (Weihnachtsferien); aus Gründen der Ab- und Anreise der Schüler und Schülerinnen kann die Bildungsdirektion für einzelne Schulen auch den 23. Dezember und den 7. Jänner durch Verordnung schulfrei erklären;
- c) die Tage vom Samstag vor dem Palmsonntag bis einschließlich Dienstag nach Ostern (Osterferien) sowie die Tage vom Samstag vor bis einschließlich Dienstag nach Pfingsten (Pfingstferien);
- d) die Tage vom Montag bis einschließlich Samstag der Semesterferien (Abs. 1);
- e) der einem gemäß lit.a oder b schulfreien Freitag unmittelbar folgende Samstag.

(5) Das Schulforum oder der Schulgemeinschaftsausschuss können in jedem Unterrichtsjahr bis zu vier Tage aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens, in besonderen Fällen bis zu zwei weitere Tage schulfrei erklären.

(6) Bei Unbenutzbarkeit des Schulgebäudes, in Katastrophenfällen oder aus sonstigen zwingenden oder aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen kann die unumgänglich notwendige Zeit durch Verordnung der Bildungsdirektion schulfrei erklärt werden. Entfallen hiedurch und aus dem Grund des Abs. 5 zusammen mehr als drei Schultage, so hat die Bildungsdirektion die Einbringung – ohne Einrechnung der nach Abs. 6 schulfreien Tage – anzuordnen; entfallen weniger Schultage, so kann die Einbringung durch die Bildungsdirektion angeordnet werden. Die Einbringung kann durch Verringerung der Hauptferien sowie der schulfrei erklärten Tage mit Ausnahme der im Abs. 4 lit.a angeführten Tage, des 24. und 31. Dezembers und der letzten drei Tage der Karwoche geschehen; die Hauptferien dürfen jedoch um nicht mehr als zwei Wochen verkürzt werden.

- (7) Der Schulleiter oder die Schulleiterin kann auf Grund besonderer regionaler Erfordernissen im Einvernehmen mit dem Schulforum bzw. dem Schulgemeinschaftsausschuss den Samstag zum Schultag erklären.

§ 78

Schultag

- (1) Die Anzahl der Unterrichtsstunden an einem Tag ist unter Bedachtnahme auf die im Lehrplan vorgesehene Wochenstundenzahl, die durchschnittliche Belastbarkeit der Schüler und Schülerinnen und die örtlichen Gegebenheiten durch den Schulleiter oder die Schulleiterin festzusetzen und darf, wenn der Nachmittag unterrichtsfrei ist, sechs, wenn am Nachmittag Unterricht erteilt wird, am Vormittag fünf Unterrichtsstunden nicht überschreiten.
- (2) Der Unterricht darf in der Regel nicht vor 8 Uhr beginnen und nicht nach 17 Uhr enden. Das Schulforum oder der Schulgemeinschaftsausschuss können den Unterrichtsbeginn auf frühestens 7 Uhr vorverlegen, wenn dies mit Rücksicht auf Schüler und Schülerinnen, die mit öffentlichen oder Gelegenheitsverkehrsmitteln oder aus anderen wichtigen Gründen, die durch die Stundenplangestaltung nicht beseitigt werden können, notwendig ist. Am Samstag ist der Unterricht spätestens um 12 Uhr zu beenden.
- (3) Der Schulleiter oder die Schulleiterin kann nach den beruflichen Erfordernissen der Erziehungsberechtigten und nach infrastrukturellen Gegebenheiten vorsehen, dass vor Beginn des Unterrichts, während der Mittagspause und nach dem Ende des Unterrichts sowie an den gemäß § 77 Abs. 5 schulfrei erklärten Tagen eine Beaufsichtigung von Schülern und Schülerinnen in der Schule durch geeignete Personen gemäß § 44a des Schulunterrichtsgesetzes erfolgt.
- (4) An ganztägigen Schulformen ist der Betreuungsteil bzw. der Unterrichts- und Betreuungsteil an allen Schultagen mit Ausnahme des Samstags bis mindestens 16.00 Uhr und längstens 18.00 Uhr anzubieten. Das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss kann festlegen, dass die Unterrichts- und Lernzeiten am Freitag nur bis 14.00 Uhr vorgesehen sind; bei der

Beschlussfassung in den genannten Gremien hat der Schulleiter oder die Schulleiterin Stimmrecht. Für einen anderen Tag als den Freitag kann eine solche Festlegung durch den Schulerhalter im Einvernehmen mit dem Schulleiter oder der Schulleiterin getroffen werden. Während der Unterrichtseinheiten (einschließlich der dazugehörigen Pausen) für die zum Betreuungsteil angemeldeten Schüler und Schülerinnen entfällt die Betreuung. Eine Betreuungseinheit umfasst 50 Minuten und die Dauer einer allenfalls vorangehenden Pause. Aus Gründen der pädagogischen Zweckmäßigkeit oder aus organisatorischen Gründen kann die Dauer einzelner oder aller Betreuungseinheiten durch den Schulleiter oder die Schulleiterin an einzelnen oder allen Unterrichtstagen unter Beachtung der lehrplanmäßig für den Betreuungsteil vorgesehenen Wochenstundenzahl auch mit weniger oder mit mehr als 50 Minuten festgelegt werden.

§ 79

Unterrichtsstunden

Eine Unterrichtsstunde hat 50 Minuten zu dauern. Aus Gründen der pädagogischen Zweckmäßigkeit oder aus organisatorischen Gründen kann die Unterrichtsstunde in der Dauer von 50 Minuten durch den Schulleiter oder die Schulleiterin für einzelne oder alle Unterrichtsgegenstände an einzelnen oder allen Unterrichtstagen unter Beachtung der lehrplanmäßig vorgesehenen Wochenstundenzahl in den jeweiligen Unterrichtsgegenständen auch als Unterrichtseinheit mit weniger oder mit mehr als 50 Minuten festgelegt werden.

Abschnitt III

Berufsbildende Pflichtschulen

§ 80

Schuljahr

- (1) Das Schuljahr beginnt am ersten Montag im September. An lehrgangsmäßigen Berufsschulen kann, sofern es die Lehrgangseinteilung erfordert, für einzelne Lehrberufe der Beginn des Schuljahres am ersten Werktag im September erfolgen. Das Schuljahr dauert bis zum Beginn des

nächsten Schuljahres.

- (2) Das Schuljahr besteht aus dem Unterrichtsjahr und den Hauptferien. Das Unterrichtsjahr beginnt mit dem Schuljahr und endet mit dem Beginn der Hauptferien. Die Hauptferien beginnen spätestens am Montag nach dem zweiten Samstag im Juli und enden mit dem Beginn des nächsten Schuljahres. Die Bildungsdirektion hat nach Anhörung der Landesregierung alljährlich den kalendermäßigen Beginn der Hauptferien unter Bedachtnahme auf die lehrplanmäßigen Erfordernisse durch Verordnung festzulegen.
- (3) An lehrgangsmäßigen Berufsschulen beginnt der 1. Lehrgang mit dem Schuljahr. Der letzte Lehrgang endet mit dem Beginn der Hauptferien. Die Bildungsdirektion hat nach Anhörung der Landesregierung alljährlich den kalendermäßigen Beginn und das Ende der Lehrgänge durch Verordnung festzulegen.
- (4) An ganzjährigen Berufsschulen besteht das Unterrichtsjahr aus zwei Semestern und den Semesterferien. Das erste Semester beginnt mit dem Schuljahr und endet mit dem Beginn der Semesterferien. Die Semesterferien dauern eine Woche und beginnen am ersten Montag im Februar. Das zweite Semester beginnt am zweiten Montag im Februar und endet mit dem Beginn der Hauptferien. Abweichend davon kann die Bildungsdirektion nach Anhörung der Landesregierung aus öffentlichem Interesse durch Verordnung den Beginn der Semesterferien und des zweiten Semesters um eine Woche verlegen. Dabei ist die Übereinstimmung mit den nach bundesgesetzlichen Vorschriften festgelegten Semesterferien anzustreben. Eine solche Verordnung ist spätestens vor Beginn des Kalenderjahres zu erlassen, das den Semesterferien vorangeht.
- (5) Innerhalb des Unterrichtsjahres sind Schultage:
 - a) an ganzjährigen Berufsschulen mindestens ein voller Tag oder mindestens zwei halbe Tage in der Woche,
 - b) an lehrgangsmäßigen Berufsschulen die innerhalb der Lehrgangsdauer liegenden Tage und

c) an saisonmäßigen Berufsschulen mindestens zwei volle Tage in der Woche innerhalb des Teiles des Jahres, auf den der Unterricht zusammengezogen wird, soweit diese Tage nicht gemäß den folgenden Bestimmungen schulfrei sind.

(6) Innerhalb eines Unterrichtsjahres sind schulfrei:

- a) die Sonntage, die gesetzlichen Feiertage, der Allerseelentag, der 15. November (Landesfeiertag), der 24. und der 31. Dezember sowie die letzten drei Tage der Karwoche;
- b) die Tage der Weihnachtsferien, der Semesterferien, der Osterferien und der Pfingstferien;
- c) der einem gemäß lit. a schulfreien Freitag unmittelbar folgende Samstag.

(7) An ganzjährigen und saisonmäßigen Berufsschulen dauern:

- a) die Weihnachtsferien vom 23. Dezember bis einschließlich 7. Jänner; ist der 7. Jänner ein Freitag, dann ist auch der 8. Jänner schulfrei;
- b) die Semesterferien vom ersten Montag im Februar bis zum nächstfolgenden Samstag, sofern nicht eine Verlegung nach Abs. 4 erfolgt;
- c) die Osterferien vom Samstag vor dem Palmsonntag bis einschließlich Dienstag nach Ostern;
- d) die Pfingstferien vom Samstag vor Pfingsten bis einschließlich Dienstag nach Pfingsten.

(8) An lehrgangmäßigen Berufsschulen hat die Bildungsdirektion anlässlich der Festlegung der Lehrgänge gemäß Abs. 3 den Umfang der Weihnachts-, Semester-, Oster- und Pfingstferien derart durch Verordnung festzulegen, dass die im Lehrplan vorgesehene Zahl an Unterrichtsstunden für die jeweilige Schulstufe in jedem Lehrgang um nicht mehr als höchstens ein Zehntel unterschritten wird. Dabei können maximal dauern

- a) die Weihnachtsferien vom 23. Dezember bis einschließlich 7. Jänner; ist der 7. Jänner ein Freitag, können die

Weihnachtsferien bis 8. Jänner erstreckt werden; aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen, insbesondere wegen der ungestörten Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgütern können für Schüler der in Betracht kommenden Lehrberufe die Weihnachtsferien bereits am letzten Samstag vor dem 23. Dezember beginnen;

b) die Semesterferien vom ersten Montag im Februar bis zum nächstfolgenden Samstag, sofern nicht eine Verlegung nach Abs. 4 erfolgt;

c) die Osterferien vom Samstag vor dem Palmsonntag bis einschließlich Dienstag nach Ostern;

d) die Pfingstferien vom Samstag vor Pfingsten bis einschließlich Dienstag nach Pfingsten.

(9) An lehrgangsmäßigen und saisonmäßigen Berufsschulen kann der Schulleiter oder die Schulleiterin im Einvernehmen mit dem Schulgemeinschaftsausschuss den Samstag für die Schule, einzelne Schulstufen oder einzelne Klassen schulfrei erklären. Die Schulfreierklärung darf zu keiner Lehrgangsverlängerung führen.

(10) Aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens kann der Schulgemeinschaftsausschuss ein oder zwei Tage schulfrei erklären. In besonderen Fällen können vom Schulgemeinschaftsausschuss bis zu zwei weitere Tage schulfrei erklärt werden. Bei der Beschlussfassung im Schulgemeinschaftsausschuss hat der Schulleiter oder die Schulleiterin ein Stimmrecht.

(11) Bei Unbenutzbarkeit des Schulgebäudes, in Katastrophenfällen oder aus sonstigen zwingenden oder aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen kann die unumgänglich notwendige Zeit von der Bildungsdirektion nach Anhörung der Landregierung durch Verordnung schulfrei erklärt werden. Dabei ist zumindest die Einbringung von so viel Schulzeit anzuordnen, dass die im Lehrplan vorgesehene Zahl der Unterrichtsstunden für eine Schulstufe nicht um mehr als 10 Prozent unterschritten wird. Durch die Anordnung der

Einbringung von Schulzeit dürfen die Hauptferien um nicht mehr als zwei Wochen verkürzt werden.

§ 81

Schultag

Die Zahl der Unterrichtsstunden an einem Schultag ist unter Berücksichtigung der Dauer der Hauptferien und der Anzahl der schulfreien Tage sowie unter Bedachtnahme auf die durchschnittliche Belastbarkeit der Schüler und Schülerinnen, die örtlichen Verhältnisse und die organisatorischen Gegebenheiten der Schule, vom Schulleiter oder der Schulleiterin mit Zustimmung der Bildungsdirektion so zu bestimmen, dass die im Lehrplan vorgesehene Zahl der Unterrichtsstunden für eine Schulstufe nicht, bei unumgänglicher Notwendigkeit jedoch um nicht mehr als ein Zehntel, unterschritten wird. Die Zahl der Unterrichtsstunden in den Pflichtgegenständen an einem Tag darf neun nicht übersteigen.

§ 82

Unterrichtsstunden

Eine Unterrichtsstunde hat 50 Minuten zu dauern. Aus Gründen der pädagogischen Zweckmäßigkeit oder aus organisatorischen Gründen kann die Unterrichtsstunde in der Dauer von 50 Minuten durch den Schulleiter oder die Schulleiterin für einzelne oder alle Unterrichtsgegenstände an einzelnen oder allen Unterrichtstagen unter Beachtung der lehrplanmäßig vorgesehenen Wochenstundenzahl in den jeweiligen Unterrichtsgegenständen auch als Unterrichtseinheit mit weniger oder mit mehr als 50 Minuten festgelegt werden.

VII. Hauptstück

Horte

Abschnitt I

Allgemeines

§ 83

Ziele und Aufgaben

- (1) Der Hort hat die Aufgabe, Schüler und Schülerinnen ihrem Entwicklungsstand entsprechend unter Berücksichtigung allgemein anerkannter Grundsätze der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege sowie der Erkenntnisse der einschlägigen Wissenschaften zu fördern, die Selbstkompetenz zu stärken und zur Entwicklung der Sozial- und Sachkompetenz beizutragen. Die Familienerziehung ist nach sozialen, ethischen und religiösen Werten und nach den Grundsätzen der gewaltlosen Erziehung zu unterstützen und zu ergänzen.
- (2) Die Schüler und Schülerinnen sind zur Pflichterfüllung gegenüber der Schule und zu sinnvoller Freizeitgestaltung anzuleiten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben hat der Hort in geeigneter Weise mit den Erziehungsberechtigten und den Lehrpersonen zusammenzuarbeiten. Jede pädagogische Fachkraft hat in regelmäßigen Abständen die Erziehungsberechtigten aller Schüler und Schülerinnen ihrer Gruppe in geeigneter Form (z. B. Elternabende, Elternbriefe) einzubinden.
- (3) Die Durchführung der Aufgaben des Hortes hat auf der Grundlage des bewilligten pädagogischen Konzeptes zu erfolgen.
- (4) Das pädagogische Konzept ist nach dem aktuellen Stand der einschlägigen Wissenschaften, insbesondere der Pädagogik, Psychologie, Erziehungswissenschaft und Qualitätsforschung zu erstellen, hat Aussagen zur Orientierungs-, Struktur- und Prozessqualität zu enthalten und darf den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht widersprechen.
- (5) Das pädagogische Konzept muss im Hort aufliegen. Den Erziehungsberechtigten ist die Einsichtnahme in das pädagogische Konzept auf Wunsch zu ermöglichen.

§ 84

Rechtsträger

- (1) Rechtsträger von Horten können natürliche oder juristische Personen sein.

- (2) Natürliche Personen sowie Gesellschafter und vertretungsbefugte Organe von juristischen Personen müssen eigenberechtigt sein und dürfen keine gerichtlichen Verurteilungen aufweisen, die das Wohl der Schüler und Schülerinnen gefährdet erscheinen lassen.
- (3) Der Rechtsträger hat vorzusorgen, dass die pädagogischen, personellen, wirtschaftlichen, räumlichen und organisatorischen Voraussetzungen für ein qualifiziertes und kontinuierliches Betreuungsangebot sichergestellt sind.

§ 85

Bewilligungspflicht und Widerruf

- (1) Die Errichtung, die Erweiterung und der Betrieb von Horten sind nur mit Bewilligung der Bildungsdirektion zulässig. Vor Erteilung der Bewilligung ist ein Lokalausweis unter Beiziehung eines oder einer bautechnischen Sachverständigen abzuhalten.
- (2) Die Bewilligung der Errichtung oder Erweiterung erlischt, wenn die Inbetriebnahme nicht innerhalb von 5 Jahren erfolgt.
- (3) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass
1. ein pädagogisches Konzept vorliegt und eine ausreichende Anzahl von Fachkräften zur Verfügung steht,
 2. weder beim Antragsteller oder der Antragstellerin noch bei mit ihm oder ihr in einer Wohngemeinschaft lebenden Personen sowie bei Gesellschaftern oder vertretungsbefugten Organen von juristischen Personen Gründe vorliegen, die das Wohl des Schülers oder der Schülerin gefährdet erscheinen lassen.
 3. Angaben über die Eigentums- oder sonstigen Rechtsverhältnisse an der in Betracht kommenden Liegenschaft sowie eine Beschreibung deren Lage, des Ausmaßes und der beabsichtigten Nutzung (Lage-, Baupläne);
- (4) Liegen die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht oder nicht mehr vor, so ist diese nach Setzung einer angemessenen Frist zur Herstellung des

bewilligten Zustandes, mit Bescheid zu widerrufen bzw. die nicht bewilligte Betreuung mit Bescheid zu untersagen.

- (5) Die Bildungsdirektion ist ermächtigt, zum Zwecke der Bewilligung und zur Durchführung der Aufsicht Sonderauskünfte aus der Sexualstraftäterdatei gemäß § 9a Strafregistergesetz, BGBl. 277/1969 idF BGBl. I Nr. 107/2014 über Beschäftigte in Horten einzuholen.

§ 86

Liegenschaften, Gebäude und Ausstattung

- (1) Gebäude für Horte sind in allen ihren Teilen nach den jeweiligen Regeln der Technik und nach den pädagogischen und sicherheitstechnischen Erfordernissen zu errichten und auszustatten. Die Bestimmungen für den Schulbau sind sinngemäß anzuwenden.
- (2) Horte sind mit all jenen Räumlichkeiten auszustatten, die zur Erfüllung der Aufgaben nach § 83 erforderlich sind. Für jeden Hort ist jedenfalls eine Teeküche, Sanitäranlagen für Kinder und Personal, Personalräumlichkeiten und pro Gruppe ein Gruppenraum in der Größe eines Klassenzimmers vorzusehen.
- (3) In Ausnahmefällen kann von Abs. 2 abgegangen werden, sofern dennoch die Aufgaben des § 83 erreicht werden.
- (4) Spielgeräte, Spiel- und Fördermaterial sind vom Erhalter in Kooperation mit der Leitung des Hortes anzuschaffen.
- (5) Offensichtliche Mängel an Gebäude und Ausstattung hat die Leitung dem Erhalter des Hortes umgehend zu melden.

§ 87

Inbetriebnahme

- (1) Der Erhalter eines Hortes darf einen solchen bei Neu-, Zu-, Umbauten oder Provisorien nur in Betrieb nehmen, wenn

1. die erforderlichen Räume, Gebäude und sonstigen Liegenschaften den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen,
2. das erforderliche pädagogische Personal beigestellt ist,
3. die Voraussetzungen für die Errichtung oder Erweiterung gemäß § 85 gegeben sind,
4. der Erhalter des Hortes die Fertigstellung der Bildungsdirektion angezeigt hat und die Benutzung nicht untersagt wird.

(2) Der Fertigstellungsanzeige ist ein aktueller Bestandsplan beizulegen. Bei nicht bescheidgemäßer Ausführung oder festgestellten Mängeln kann die Bildungsdirektion die Verwendung als Horträumlichkeiten binnen 12 Wochen nach Einlangen der Fertigstellungsanzeige untersagen oder eine angemessene Nachfrist für die Fertigstellung bzw. Mängelbehebung setzen.

(3) Der Erhalter eines Hortes hat jede Änderung der Voraussetzungen hinsichtlich seiner Person oder seiner vertretungsbefugten Organe, jede Änderung in der Organisation und der vorhandenen Räumlichkeiten, sowie die Einstellung des Betriebes und die Auflassung des Hortes der Bildungsdirektion unverzüglich anzuzeigen.

§ 88

Nutzung von Gebäuden und Liegenschaften

(1) Mit Inbetriebnahme sind die erforderlichen Räume, Gebäude, und sonstigen Liegenschaften ausschließlich für Zwecke des Hortes zu nutzen.

(2) Die Nutzung von Gebäuden und Liegenschaften eines Hortes während der Öffnungszeiten für andere Zwecke, von Katastrophenfällen abgesehen, bedarf der Anzeige an die Bildungsdirektion. Jedenfalls ist auf das allgemeine Rauchverbot in Horten zu achten und sind die Räume gereinigt zu übergeben. Die Bildungsdirektion kann die Nutzung binnen 8 Wochen nach Einlangen der Anzeige untersagen, wenn durch die angestrebte Nutzung die ordnungsgemäße Führung des Hortes gefährdet wäre.

§ 89

Gruppen, Integrationsgruppen

- (1) Die Betreuung und Erziehung der Schüler und Schülerinnen hat in Gruppen zu erfolgen. In einer Gruppe dürfen unter Berücksichtigung der personellen und räumlichen Ressourcen höchstens 25 Schüler und Schülerinnen gleichzeitig pro Tag betreut werden.
- (2) Für die Aufnahme jedes Schülers und jeder Schülerin in eine Hortgruppe ist eine schriftliche Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (3) Eine Integrationsgruppe ist eine Gruppe, in der auch Schüler und Schülerinnen mit besonderen Bedürfnissen betreut und erzogen werden. Sie hat die Aufgabe, durch die gemeinsame Erziehung und Betreuung von Schülern und Schülerinnen mit besonderen Bedürfnissen mit anderen Schülern und Schülerinnen nach erprobten wissenschaftlichen Grundsätzen, insbesondere auf dem Gebiet der Integration, soziale Kontakte anzubahnen, weiterzuentwickeln und das gegenseitige Verständnis zu fördern.
- (4) In einer Integrationsgruppe sind nach Durchführung eines Integrationsgespräches mit der Bildungsdirektion erforderliche Stützmaßnahmen wie z. B. Einstellung einer Hilfskraft und/oder Stützkraft oder Beschränkung der Anzahl der Schüler und Schülerinnen auf das pädagogisch vertretbare Maß, festzulegen. Der Rechtsträger eines Hortes kann Schüler und Schülerinnen mit besonderen Bedürfnissen aufnehmen, wenn die erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen für eine Förderung der Entwicklung des Schülers oder der Schülerin mit besonderen Bedürfnissen gegeben sind und die Erfüllung der Aufgaben des Hortes gemäß § 83 hinsichtlich der übrigen Schüler und Schülerinnen gewährleistet ist.

§ 90

Personal

- (1) Das Personal besteht aus:
 1. dem Leiter oder der Leiterin,
 2. den pädagogischen Fachkräften (Betreuungspersonen) im Hort und

3. den Hilfskräften

- (2) In einem Hort muss für jede Gruppe eine pädagogische Fachkraft eingesetzt werden.
- (3) Eine Hilfskraft ist zusätzlich einzusetzen, wenn eine Gruppe mehr als die Hälfte der angegebenen Höchstzahl an Schülern und Schülerinnen umfasst oder Schüler und Schülerinnen mit besonderen Bedürfnissen betreut werden.

§ 91

Fachliche und persönliche Eignung

- (1) Fachliches Anstellungserfordernis ist für die Leitung sowie für das pädagogische Personal eines Hortes der Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung (z.B. Elementarpädagogik, Sozialpädagogik, Hortpädagogik, Pädagogik für Primar- und Sekundarstufe, Freizeitpädagogik). Der Ausbildungsabschluss ist spätestens im ersten Anstellungsschuljahr nachzuweisen.
- (2) Die in Abs. 1 angeführten Ausbildungen sind durch Zeugnisse öffentlicher oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteter Schulen oder staatlicher Prüfungskommissionen, die auf Grund schulrechtlicher Vorschriften eingerichtet sind, nachzuweisen. Ausbildungen gemäß Abs. 11 sind durch Zeugnisse geeigneter Ausbildungsträger nachzuweisen.
- (3) Von anderen Staaten als von Staaten, deren Angehörigen Österreich auf Grund von Staatsverträgen im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte zu gewähren hat wie Inländern, ausgestellte Zeugnisse sind als Nachweis für eine durch Bundesvorschriften normierten Ausbildung nur zuzulassen, wenn sie schulbehördlich österreichischen Zeugnissen der verlangten Art als gleichwertig anerkannt (nostrifiziert) worden sind.
- (4) Eine in einem anderen Bundesland ausgesprochene Anerkennung einer in einem EWR-Vertragsstaat erworbenen Ausbildung entspricht der Anerkennung im Sinne des § 92.

- (5) Das pädagogische Personal hat für seine Tätigkeit ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache aufzuweisen.
- (6) Das pädagogische Personal hat bei Anstellung die notwendige Verlässlichkeit durch eine Strafregisterbescheinigung und eine Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge, welche nicht älter als 3 Monate sind, nachzuweisen. Von Unionsbürgern sind jene Nachweise betreffend die Verlässlichkeit anzuerkennen, die ihnen von einer zuständigen Behörde ihres Herkunftsmitgliedstaates ausgestellt worden sind. Werden dort solche Nachweise nicht ausgestellt, kann der Nachweis der Verlässlichkeit durch eine eidesstattliche Erklärung, ist eine solche in dem betreffenden Mitgliedstaat nicht vorgesehen, durch eine feierliche Erklärung vor einer zuständigen Stelle dieses Staates erfolgen.
- (7) Das pädagogische Personal muss für die jeweilige Tätigkeit körperlich, geistig und fachlich geeignet sein. Insbesondere darf keiner der nachfolgend angeführten Umstände vorliegen:
1. ansteckende, schwere chronische, körperliche oder psychische Erkrankung, geistige Behinderung oder Sucht;
 2. sonstige Gründe, die das Wohl der Schüler und Schülerinnen gefährdet erscheinen lassen.
- (8) Die für das pädagogische Personal notwendige gesundheitliche Eignung ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen. Von Unionsbürgern und Unionsbürgerinnen sind jene Nachweise anzuerkennen, die in ihrem Herkunftsmitgliedstaat als Nachweis für die gesundheitliche Eignung gefordert werden. Wird im betreffenden Mitgliedstaat ein solcher Nachweis nicht verlangt, ist eine Bescheinigung einer zuständigen Behörde dieses Staates über die gesundheitliche Eignung anzuerkennen.
- (9) Das pädagogische Personal ist verpflichtet, sich regelmäßig und nachweislich fortzubilden, um die Aktualisierung des Fachwissens auf den jeweiligen Stand der Pädagogik in den relevanten Fachgebieten zu gewährleisten. Die

Rechtsträger der Horte haben für die Aus- und Fortbildung des Betreuungspersonales zu sorgen.

- (10) Wenn ausgebildetes Personal nachweislich nicht zur Verfügung steht, kann die Bildungsdirektion auf schriftliches Ersuchen des Rechtsträgers die befristete Verwendung von nicht entsprechend ausgebildetem Betreuungspersonal bewilligen. In diesem Fall muss zumindest Erfahrung in der Erziehung und Betreuung einer Gruppe von Kindern oder Jugendlichen nachgewiesen werden und Bereitschaft zur Absolvierung einer einschlägigen Ausbildung nachweislich bestehen.
- (11) Hilfskräfte müssen innerhalb von zwei Jahren ab Beginn ihrer Tätigkeit eine einschlägige Ausbildung von mindestens 48 Unterrichtseinheiten (theoretische Grundlagen der Kinderbetreuung) absolvieren.

§ 92

Anerkennung von Berufsqualifikationen

- (1) Die Bildungsdirektion muss auf Antrag einer Person gemäß Abs. 2 die Ausübung des Berufes als Betreuungsperson in einem Hort gestatten, wenn diese Ausbildungsnachweise eines Staates nach Abs. 2 Z 1 bis 3 oder gemäß Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG vorlegt, die dem Art. 13 Abs. 1, 2 oder 3 der Richtlinie entsprechen. Das festgelegte Berufsausbildungsniveau entspricht dem Art. 11 lit. b oder c dieser Richtlinie.
- (2) Folgende Personen fallen in den Anwendungsbereich des Abs. 1:
1. Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten
 2. Staatsangehörige der EWR-Vertragsparteien
 3. Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft
 4. Staatsangehörige eines Drittstaates, soweit diese hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund eines Staatsvertrages gleichzustellen sind.
- (3) Die antragstellende Person muss folgende weitere Unterlagen vorlegen:

1. Staatsangehörigkeitsnachweis,
 2. Kopie der Befähigungsnachweise oder des Ausbildungsnachweises, der zur Aufnahme des entsprechenden Berufes berechtigt, sowie
 3. Bescheinigung über eine allfällige Berufserfahrung.
- (4) Hat die Bildungsdirektion berechnigte Zweifel an der Echtheit der Unterlagen, kann sie von den zuständigen Behörden des Ausstellungsstaates eine Bestätigung der Authentizität verlangen. Hat sie berechnigte Zweifel, so kann sie von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats eine Bestätigung der Tatsache verlangen, dass die Ausübung dieses Berufes durch die antragstellende Person nicht aufgrund eines schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen ausgesetzt oder untersagt wurde.
- (5) Die Bildungsdirektion muss der antragstellenden Person binnen eines Monats den Empfang der Unterlagen gemäß Abs. 1 und 3 bestätigen und ihr gegebenenfalls mitteilen, welche Unterlagen fehlen (§ 13 Abs. 3 AVG).
- (6) Die Bildungsdirektion muss über einen Antrag gemäß Abs. 1 ohne unnötigen Aufschub, spätestens jedoch innerhalb von vier Monaten entscheiden.
- (7) Die Bildungsdirektion darf die Absolvierung eines höchstens 3 Jahre dauernden Anpassungslehrganges oder die Ablegung einer Eignungsprüfung vorschreiben, wenn
1. die bisherige Ausbildung sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von der nationalen Ausbildung unterscheiden, oder
 2. der Beruf als Betreuungsperson in einem Hort im Herkunftsstaat nicht alle beruflichen Tätigkeiten als Betreuungsperson in einem Hort nach nationalem Recht umfasst, und dieser Unterschied in einer besonderen Ausbildung besteht, die sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis abgedeckt werden, den die antragstellende Person vorgelegt hat. Fächer, die sich wesentlich unterscheiden (Z 1 und 2), sind jene Fächer, bei denen Kenntnis, Fähigkeiten und

Kompetenzen eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs sind und bei denen die bisherige Ausbildung der antragstellenden Person wesentliche Abweichungen hinsichtlich des Inhalts gegenüber der nach § 91 Abs. 1 geforderten Ausbildung aufweist.

(8) Die Bildungsdirektion muss dabei festlegen,

1. hinsichtlich des Anpassungslehrganges: den Ort, den Inhalt und die Bewertung;
2. hinsichtlich der Eignungsprüfung: die zuständige Prüfungsstelle, die Sachgebiete, die Gegenstand der Prüfung sein dürfen.

(9) Die Sachgebiete sind auf Grund eines Vergleichs zwischen der Ausbildung gemäß § 91 Abs. 1 und der bisherigen Ausbildung der antragstellenden Person festzulegen.

(10) Bei der Vorschreibung eines Anpassungslehrganges oder einer Eignungsprüfung muss die Bildungsdirektion prüfen, ob die von der antragstellenden Person im Rahmen einer Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen in einem Mitgliedstaat oder einem Drittland erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die hierfür von einer einschlägigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden, den wesentlichen Unterschied in Bezug auf die Fächer im Sinne des Abs. 7 ganz oder teilweise ausgleichen können. Dabei ist nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu verfahren.

(11) Die Entscheidung zur Auferlegung eines Anpassungslehrgangs oder einer Eignungsprüfung muss hinreichend begründet sein. Insbesondere sind der antragstellenden Person folgende Informationen mitzuteilen:

1. das Berufsausbildungsniveau gemäß Abs. 1 und das Niveau der von der antragstellenden Person vorgelegten Berufsqualifikation gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG und
2. die wesentlichen in Abs. 7 genannten Unterschiede und die Gründe, aus denen diese Unterschiede nicht durch Kenntnisse, Fähigkeiten und

Kompetenzen, die durch lebenslanges Lernen erworben und hierfür von einer einschlägigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden, ausgeglichen werden können.

- (12) Die antragstellende Person darf zwischen der Absolvierung eines Anpassungslehrganges oder der Ablegung einer Eignungsprüfung wählen. Die Bildungsdirektion muss sicherstellen, dass die antragstellende Person die Möglichkeit hat, die Eignungsprüfung spätestens sechs Monate nach der ursprünglichen Entscheidung, der antragstellenden Person eine Eignungsprüfung aufzuerlegen, abzulegen.
- (13) Personen, deren Berufsqualifikation anerkannt wird, müssen über deutsche Sprachkenntnisse verfügen, die für die Ausübung ihrer Berufstätigkeit in Niederösterreich erforderlich sind.

§ 93

Partieller Berufszugang

- (1) Die Bildungsdirektion hat auf Antrag eine erfolgreich absolvierte Ausbildung für einen partiellen Zugang zum Beruf als Betreuungsperson in einem Hort anzuerkennen, wenn
1. die antragstellende Person in einem EU-Mitgliedstaat, in einem anderen EWR-Vertragsstaat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft sämtliche fachliche Voraussetzungen zur Ausübung der betreffenden beruflichen Tätigkeit erfüllt,
 2. die Unterschiede zwischen der rechtmäßig ausgeübten beruflichen Tätigkeit in jenem Staat und den betreffenden Beruf regelnden Vorschriften dieses Gesetzes (§91) so groß sind, dass die Anerkennung der Ausbildung einen Anpassungslehrgang bzw. eine Eignungsprüfung in einem Umfang erfordern würde, der bzw. die der nach diesem Gesetz vorgesehenen Ausbildung vollständig entspräche und
 3. sich die betreffende berufliche Tätigkeit in jenem Staat abhängig davon, ob diese dort eigenständig ausgeübt werden kann, nach objektiven

Kriterien von dem nach den Vorschriften dieses Gesetzes geregelten Beruf trennen lässt.

- (2) Die Anerkennung einer Ausbildung ist ungeachtet des Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 1 zu verweigern, wenn dies durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses, denen anderweitig nicht oder nicht ausreichend Rechnung getragen werden kann, gerechtfertigt ist.
- (3) Für Anträge nach Abs. 1 gilt § 92 sinngemäß mit der Maßgabe, dass die betreffende berufliche Tätigkeit sowie die hierfür erforderlichen fachlichen Voraussetzungen im Antrag genau zu bezeichnen sind.
- (4) Im Fall eines partiellen Berufszuganges hat die Berufsausübung unter der in jenem Staat vorgesehenen Berufsbezeichnung zu erfolgen. Der zulässige Umfang der beruflichen Tätigkeiten ist Dritten gegenüber in ausreichend erkennbarer Weise ersichtlich zu machen.

§ 94

Verwaltungszusammenarbeit, Vorwarnmechanismus

- (1) Die grenzüberschreitende Verwaltungszusammenarbeit im Sinne des Art. 56 und der Vorwarnmechanismus im Sinne des Art. 56a der Richtlinie 2005/36/EG werden durch das Gesetz über den Einheitlichen Ansprechpartner im Land Niederösterreich (NÖ EAP-G), LGBl. 0025, geregelt.
- (2) Auf Berufsangehörige im Sinne des § 91 findet der Vorwarnmechanismus nach § 18b Abs. 1 NÖ EAP-G Anwendung.
- (3) Zuständige Behörden nach diesem Gesetz zur Durchführung der grenzüberschreitenden Verwaltungszusammenarbeit und des Vorwarnmechanismus im Sinne der Abs. 1 und 2 sind die Bildungsdirektion und das Landesverwaltungsgericht.

§ 95

Umgesetzte Rechtsakte der Europäischen Union

(1) Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Union umgesetzt:

1. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30. September 2005, S. 22.
2. Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl.Nr. L 16 vom 23. Jänner 2004, S. 44.
3. Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABl.Nr. L 158 vom 30. April 2004, S. 77.
4. Richtlinie 2009/50/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung, ABl.Nr. L 155 vom 18. Juni 2009, S. 17.
5. Richtlinie 2011/98/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl.Nr. L 343 vom 23. Dezember 2011, S. 1.
6. Richtlinie 2011/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates zur Erweiterung ihres Anwendungsbereichs auf Personen, die internationalen Schutz genießen, ABl.Nr. L 132 vom 19. Mai 2011, S.1.
7. Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornographie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates, ABl.Nr. L 335 vom 17. Dezember 2011, S. 1.

8. Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl.Nr. L 337 vom 20. Dezember 2011, S. 9.
9. Richtlinie 2013/25/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich des Niederlassungsrechts und des freien Dienstleistungsverkehrs aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien, ABl.Nr. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 368.
10. Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“), ABl. Nr. L 354 vom 28. Dezember 2013, S. 132.

(2) Soweit der Anwendungsbereich dieses Gesetzes betroffen ist, sind zuständige Behörden für Maßnahmen nach der Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 der Kommission vom 24. Juni 2015 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. Nr. L 159, S. 27, hinsichtlich der Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß Art. 56a der Richtlinie 2005/36/EG die Landesregierung und das Landesverwaltungsgericht.

§ 96

Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht im Hort beginnt mit dem Einlass der Schüler und Schülerinnen in den Hort und endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Schüler und Schülerinnen den Hort nach ordnungsgemäßer Abmeldung verlassen.

Außerhalb des Hortes besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme

an Veranstaltungen im Rahmen des Hortbetriebes, wie z. B. bei Spaziergängen und Ausflügen.

§ 97

Fachaufsicht

- (1) Die Bildungsdirektion hat die fachliche Aufsicht über die Horte durch fachlich geeignete Organe auszuüben. Die Aufsicht erstreckt sich auf
1. den Betrieb und Erhaltung,
 2. die Tätigkeit des pädagogischen Personals,
 3. die Tätigkeit der Leitung des Hortes zusätzlich im Hinblick auf ihre Führungskompetenz,
 4. den Einsatz von Spiel- und Fördermaterial,
 5. die Fortbildung des pädagogischen Personals,
 6. die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes.
- (2) Die Erhalter und das pädagogische Personal haben den pädagogischen, administrativen und didaktischen Anweisungen der mit der Aufsicht betrauten Organe Folge zu leisten.
- (3) Die Erhalter der Horte haben den mit der Aufsicht betrauten Organen der Bildungsdirektion Zutritt zu allen Teilen des Hortes bzw. zu den Aufenthaltsräumen der Kinder zu gewähren. Der Kontakt zu den Kindern und die Vornahme von Ermittlungen im erforderlichen Ausmaß sind zu ermöglichen und die zur Ausübung der Aufsicht notwendigen Auskünfte sind zu erteilen.

§ 98

Ferienregelung

Die Hauptferien sowie die sonst üblichen Ferienzeiten sind unter Berücksichtigung der jeweiligen schulischen und örtlichen Bedürfnisse vom Rechtsträger festzulegen. Die Hauptferien sollen durchgehend 4 Wochen dauern. Der Rechtsträger darf entsprechend dem Bedarf der Erziehungsberechtigten mehrerer schulpflichtiger Schüler oder Schülerinnen

längere oder kürzere Hauptferien festsetzen oder von der Festsetzung von Hauptferien absehen.

§ 99

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Der Rechtsträger kann die Aufnahme eines Schülers oder einer Schülerin in den Hort widerrufen, wenn
 1. die Erziehungsberechtigten ihre Verpflichtungen einschließlich der Bezahlung des Hortbeitrages trotz vorangegangener schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
 2. durch das Verhalten oder den gesundheitlichen Zustand des Schülers oder der Schülerin die Gruppe wesentlich und nachhaltig beeinträchtigt wird.

- (2) Die Erziehungsberechtigten haben in einer der Erfüllung der Aufgaben des Hortes dienlichen Weise mit den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten.

- (3) Die Erziehungsberechtigten haben die Hortleitung von Infektionskrankheiten des Schülers oder der Schülerin oder im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen und den Schüler oder die Schülerin so lange vom Besuch des Hortes fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer den Hort besuchender Schüler und Schülerinnen und des Hortpersonals nicht mehr besteht. Bevor der Schüler oder die Schülerin die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr besteht. Sanitätspolizeiliche Vorschriften werden durch diese Bestimmung nicht berührt.

- (4) Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass ein in den Hort aufgenommener Schüler oder Schülerin die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie haben die Hortleitung von jeder Verhinderung des Schülers oder der Schülerin unverzüglich mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu

benachrichtigen.

- (5) Die Erziehungsberechtigten von Schülern und Schülerinnen mit besonderen Bedürfnissen haben die Hortleitung von Änderungen im körperlichen und/oder psychischen Zustand des Schüler oder der Schülerin, sofern dies den Status als Integrationsminderjährigen betrifft oder Auswirkungen auf den Bedarf an besonderer Betreuung in der Integrationsgruppe hat, unverzüglich zu verständigen.

§ 100

Automatisierte Datenverarbeitung

- (1) Die Bildungsdirektion ist ermächtigt, folgende erforderliche personenbezogenen und andere Daten von natürlichen und juristischen Personen, die Horte betreiben sowie von Beschäftigten in Horten zum Zwecke der Eignungsfeststellung und Aufsicht automatisiert zu verwenden:
1. hinsichtlich natürlicher Personen: Name, ehemalige Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Adresse, ehemalige Adresse, Telefonnummern, elektronische Zustelladressen, Familienstand, Daten über strafrechtliche Verurteilungen, Ausbildung und Beschäftigung, bereichsspezifisches Personenkennzeichen, Sozialversicherungsnummer, Melderegisterzahl, Staatsangehörigkeit, bei Tagesmüttern/-vätern Art der Beziehung, Beschreibung der Lebensverhältnisse, aktuelle personenbezogene Daten über die Gesundheit
 2. hinsichtlich juristischer Personen: Name der juristischen Person, sowie ihrer verantwortlichen und vertretungsbefugten Organe, Beschäftigte, Vollmachten, Sitz, Adresse, Firmenbuchnummer bzw. Vereinsregisterzahl, Telefonnummer, elektronische Zustelladressen, Name und berufliche Qualifikation der Beschäftigten, personenbezogene und andere Daten zur wirtschaftlichen Eignungsüberprüfung

§ 101

Förderung

- (1) Wenn nach Horten, die allgemein zugänglich und nicht auf Gewinn gerichtet sind, ein Bedarf besteht, können das Land und die Gemeinde zur Errichtung von Horten Förderungsmittel gewähren.
- (2) Die Feststellung des Bedarfes obliegt der Gemeinde. Der Bedarf ist im Hinblick auf die Zahl der in der Gemeinde dauernd wohnhaften Schüler und Schülerinnen, deren Erziehungsberechtigte vorrangig aus sozialen Gründen (z. B. Berufstätigkeit) eine Form der Tagesbetreuung benötigen, festzustellen.
- (3) Die allfällige Verwendung des Melderegisters und der Gemeinde sonst zugänglichen statistischen Unterlagen ist zulässig.
- (4) Das Land kann den Erziehungsberechtigten zum Kostenbeitrag für die Tagesbetreuung eines Schülers oder einer Schülerin einen Zuschuss, der vom Familieneinkommen, der Anzahl und dem Alter der Schüler und Schülerinnen abhängig ist, gewähren.
- (5) Die Landesregierung hat im Einvernehmen mit den Gemeindevertreterverbänden (§ 119 NÖ Gemeindeordnung, LGBl. 1000) entsprechende Richtlinien für die Förderungen zu erlassen.
- (6) Auf die Förderungen besteht kein Rechtsanspruch.

§ 102

Strafbestimmung

Wer entgegen den Bestimmungen dieses Abschnittes Horte betreibt, begeht, wenn die Tat nicht nach anderen Gesetzesvorschriften zu bestrafen ist, eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür mit einer Geldstrafe bis zu € 2.200,- und im Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen.

§ 103

Abgabenbefreiung

Alle Amtshandlungen und schriftlichen Ausfertigungen in den Angelegenheiten dieses Abschnittes sind von den landesrechtlichen Gebühren und Verwaltungsabgaben befreit.

VIII. Hauptstück

Organe der Bildungsverwaltung

§ 104

Präsident oder Präsidentin der Bildungsdirektion für Niederösterreich

- (1) Der Landeshauptmann oder die Landeshauptfrau steht der Bildungsdirektion für Niederösterreich als Präsident oder Präsidentin vor.

- (2) Die Funktion des Präsidenten oder der Präsidentin der Bildungsdirektion für Niederösterreich beginnt mit dem der Kundmachung dieses Landesgesetzes folgenden Monatsersten.

IX. Hauptstück

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 105

Inkrafttreten

- (1) Die §§ 8 bis 11, 14 Abs. 5, 15, 24, 29, 34, 39, 58, 105 und das VI. Hauptstück treten in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX mit 1. September 2018 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes treten mit 1. Jänner 2019 in Kraft.

- (2) In § 9 tritt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018 an Stelle der Bildungsdirektion der Landesschulrat.

- (3) Das NÖ Pflichtschulgesetz, LGBl. 5000, das NÖ Schulzeitgesetz 1978, LGBl. 5015, die §§ 1 bis 6, 8 bis 16, 19 und 20 des NÖ Schulaufsichtsausführungsgesetz 1975, LGBl. 5010, die NÖ Hortverordnung, LGBl. 5065/3, die Geschäftsordnung des Gewerblichen Berufsschulrates für Niederösterreich, LGBl. 5000/2, die Verordnung über die Einhebung eines Lern- und Arbeitsmittelbeitrages an Berufsschulen, LGBl. 5000/4, die Verordnung über Sitzungsgelder des Kollegiums des Gewerblichen

Berufsschulrates, LGBl. 5000/6 und die Verordnung über die Schulsprengel der berufsbildenden Pflichtschulen in Niederösterreich, LGBl. 5000/60 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

§ 106

Übergangsbestimmungen

- (1) Die auf Grund der bisher geltenden Rechtsvorschriften errichteten allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, Schülerheime, Horte und Schulgemeinden sowie die festgesetzten Schulsprengel gelten als im Sinne dieses Gesetzes errichtet und festgesetzt.
- (2) Die auf Grund der bisher geltenden Rechtsvorschriften bestellten Organe der Schulgemeinden gelten als im Sinne dieses Gesetzes bestellt.
- (3) Rechte und Pflichten bestehender gesetzlicher Schulerhalter bleiben bis zur Neubildung erforderlicher Schulgemeinden nach diesem Gesetz aufrecht; die Neubildung ist innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vorzunehmen.
- (4) Das NÖ Medienzentrum (NÖ Media) tritt als Gesamtrechtsnachfolger in sämtliche Rechte und Pflichten der Landesbildstelle ein.
- (5) Verfahren, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes beim Gewerblichen Berufsschulrat anhängig sind, sind nach den vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in Geltung gestandenen Bestimmungen weiter zu führen.

§ 107

Verweisungen

Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese, wenn nicht eine bestimmte Fassung angeführt ist, in folgender Fassung anzuwenden:

1. Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 138/2017;

2. Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 163/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 138/2017;
3. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 302/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 167/2017;
4. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 138/2017;
5. Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969 in der Fassung BGBl.Nr. 232/1978;
6. Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 161/2013;
7. Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 138/2017;
8. Strafregistergesetz, BGBl. 277/1969 idF BGBl. I Nr. 107/2014."

Stellungnahmen:

Die Stellungnahme des **Zentralausschusses der Landeslehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen beim Amt der NÖ Landesregierung** lautet:

"- Im vorliegenden Entwurf ist eine Widersprüchlichkeit feststellbar. Einerseits werden Klassenschülerhöchstzahl, Eröffnungs- und Teilungszahlen autonom in die Verantwortlichkeit der Schulleitungen übertragen, andererseits sind zahlenmäßige Festlegungen (§§ 37, 14, 89) und Bestimmungen über Klassenteilungen enthalten (§ 7 Abs. 10).

- Die Bildung und Führung von Integrationsklassen ohne festgelegte Höchstzahl ist äußerst bedenklich (§ 20 Abs. 5, § 25 Abs. 4, § 35 Abs. 2)!

- Die Schulleitung soll ab 01.09.2018 die Bildung der Klassen autonom festlegen (§§ 24, 29, 34, 39)! Wie ist dies im Einklang mit § 8a Abs. 2 Schulorganisationsgesetzes für das Schuljahr 2018/2019 zu sehen?

Aus den Erläuterungen (S.10; zu Abs.9):

- Die Entscheidung ist in Abstimmung mit der Schulleitung zu treffen, welche ab dem Schuljahr 2018/2019 die Klassenschülerzahlen fest zu legen hat.

- Der § 7 „Schulsprengel“ endet mit dem Abs. 10! In den Erläuterungen (S. 10) ist eine Textierung zu Absatz 11 angeführt!

Zu den einzelnen Paragraphen des vorliegenden Entwurfs im Detail:

I. Hauptstück

§ 6 Stilllegung, Auflassung und Aufhebung

(1) Eine allgemeinbildende Pflichtschule kann stillgelegt werden, wenn:

1. ...

2. dadurch bei Volksschulen eine Verbesserung der Organisationsform erreicht werden kann oder ...

- Im Abs. 1 wird von allgemein bildenden Pflichtschulen gesprochen! Aus diesem Grund sollte auch bei Abs. 1 Z. 2. der Terminus „Volksschule“ durch den Terminus „allgemein bildende Pflichtschule“ ersetzt werden.

- § 7 „Schutz des Lebens und der Gesundheit der Landeslehrer“ (NÖ Pflichtschulgesetz StF: LGBl. 5000-0)

Dieser § 7 aus dem bestehenden NÖ Pflichtschulgesetz soll auch im vorliegenden Entwurf Platz finden!

§ 7 Schulsprengel

(10) Die Aufnahme eines oder einer dem Schulsprengel nicht angehöriger Schulpflichtigen durch den Schulerhalter der um die Aufnahme ersuchten Pflichtschule darf jedenfalls nicht erfolgen, wenn hierdurch eine Klassenteilung eintreten würde oder wenn in der sprengeligenen Schule eine Minderung der Organisationsform eintreten würde.

- Wie soll es aufgrund eines/einer zusätzlichen Schülers/Schülerin zu einer Klassenteilung kommen, wenn sämtliche Klassenschülerhöchstzahlen und alle Eröffnungs- und Teilungszahlen im Entwurf nicht mehr vorgesehen sind (siehe II Hauptstück; §§ 24, 29, 34, 39)?

§ 8 Pflichtschulcluster

(7) ...Die im Pflichtschulcluster für die Clusterleitung, die Bereichsleitung oder die

Umwandlung in administratives Unterstützungspersonal nicht eingesetzten Lehrerwochenstunden sind für die Durchführung von pädagogischen und fachdidaktischen Projekten der Unterrichtsorganisation und Schulentwicklung zu verwenden. Bei den Festlegungen und Bestellungen sind die Vorgaben des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes zu beachten.

- Letzter Satz soll lauten: Bei den Festlegungen und Bestellungen sind die Vorgaben des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, des Vertragsbedienstetengesetzes und des Landesvertragslehrpersonengesetzes zu beachten.

(8) Der Leiter oder die Leiterin des Schulclusters hat im Rahmen der zugeteilten Personalressourcen administratives Personal zur Unterstützung bei der Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben sowie weiters Bereichsleiter und Bereichsleiterinnen zu bestellen.

- Wenn der Leiter/die Leiterin zu bestellen hat, wie ist dann der Abs. 7 zu verstehen (...nicht eingesetzte Lehrerwochenstunden sind für die Durchführung von ... Projekten der ... zu verwenden)?

§ 14 Führung ganztägiger Schulformen

(1) ...Unter Bedachtnahme auf die räumlichen Voraussetzungen und auf andere regionale Betreuungsangebote ist eine klassen-, schulstufen-, schul- oder schulartenübergreifende Tagesbetreuung jedenfalls ab 15, bei sonstigem Nichtzustandekommen einer schulischen Tagesbetreuung auch bei schulartenübergreifender Führung jedenfalls ab 12 angemeldeten Schülern und Schülerinnen zu führen. ...

- Warum werden plötzlich in diesem Paragraphen Eröffnungszahlen festgelegt (siehe auch II Hauptstück, Abschnitt IV, § 37 und VII Hauptstück, § 89 Abs. 1) wo doch sonst die Schulleitung autonom die Klassen- und Gruppengrößen festlegt?

II. Hauptstück

Allgemeinbildende öffentliche Pflichtschulen

Abschnitt I

Volksschulen

§ 20 Aufbau

(5) Im Rahmen des genehmigten Stellenplanes können Schüler und Schülerinnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf gemeinsam mit nicht behinderten Schülern

und Schülerinnen in Klassen der Volksschule unterrichtet werden
(Integrationsklasse).

- Eine Führung von Integrationsklassen (Klassen der Volksschule) ohne gesetzliche Vorgabe, wie viele Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf gemeinsam mit nicht behinderten Schüler/innen in einer solch heterogenen Klasse unterrichtet werden dürfen, halten wir für fatal!

§ 23

Lehrpersonen

(1) ... Für Schüler und Schülerinnen der Vorschulstufe (bei gemeinsamer Führung von Schulstufen der Grundstufe I), für Schüler und Schülerinnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie für Schüler und Schülerinnen mit nichtdeutscher Muttersprache, welche die Unterrichtssprache nicht ausreichend beherrschen, kann im Rahmen des genehmigten Stellenplanes eine entsprechend ausgebildete Lehrperson zusätzlich eingesetzt werden.

- Letzter Halbsatz soll lauten: ..., muss im Rahmen des genehmigten Stellenplanes eine entsprechend ausgebildete Lehrperson zusätzlich eingesetzt werden.

§ 24 Zahl der Schüler und Schülerinnen in einer Klasse

Die Bildung der Klassen legt die Schulleitung fest und kann nur im Rahmen der durch die Bildungsdirektion zugeteilten Lehrpersonalressourcen erfolgen.

- Die Schulleitung soll ab 01.09.2018 die Bildung der Klassen (Klassenschülerzahl) autonom festlegen! Wie wird mit der 6-Wochenfrist (Schulorganisationsgesetz § 8a Abs. 2) für das Schuljahr 2018/2019 umgegangen (siehe auch Abschnitt II, § 29; Abschnitt III, § 34; Abschnitt IV, § 39)?

Abschnitt III

Sonderschulen

§ 32 Voraussetzung für die Errichtung

(2) Sonderschulen haben zu bestehen, wenn entsprechend den Klassenschülerzahlen Bedarf für zwei Sonderschulklassen gegeben ist oder an einer Volksschule, einer Neuen NÖ Mittelschule oder einer Polytechnischen Schule zwei Sonderschulklassen mindestens durch fünf Jahre geführt werden und ihr Bestand gesichert erscheint.

- Ab welcher Klassenschülerzahl ist Bedarf für zwei Sonderschulklassen gegeben?
Welche Teilungszahl soll in diesem Bereich zur Anwendung kommen?

Abschnitt IV

Polytechnische Schulen

§ 33 (NÖ Pflichtschulgesetz StF: LGBl. 5000-0) Aufbau

(3) Die Schüler mehrerer Klassen können in den Pflichtgegenständen Deutsch, Lebende Fremdsprache und Mathematik entsprechend der Einstufung in Leistungsgruppen nach Möglichkeit in Schülergruppen (§ 38 Abs. 2) zusammengefasst werden; eine derartige Zusammenfassung kann auch bei Schülern einer Klasse erfolgen, sofern an der betreffenden Polytechnischen Schule nur eine Klasse geführt wird.

- Im vorliegenden Entwurf (siehe Abschnitt IV, Polytechnische Schulen; § 35 „Aufbau“) ist Abs. 3 des alten § 33 nicht mehr vorhanden, obwohl in keinem Bundesgesetz ein Abgehen von Schülergruppen an der PTS vollzogen wurde bzw. vorgesehen ist!

Abschnitt VII

Schulerhaltung

§ 46 Aufteilung des Schulaufwandes

(7) Die für die Gemeinden geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen sind für Schulgemeinden sinngemäß anzuwenden.

(8) Die Abwicklung der mit dem Betrieb der Schule erforderlichen Finanztransaktionen kann über eigene Verrechnungskonten des Schulerhalters erfolgen.

- Verweis auf das BGBl. Nr. 138/2017; Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz § 14 Abs. 5 (tritt mit 01.09.2018 in Kraft).

- Aufgrund bundesgesetzlicher Vorgaben (Bankenpaket 2015), sind Banken aufgefordert worden, eingerichtete Schulkonten zu schließen, da allgemein bildende Pflichtschulen keine Rechtspersönlichkeit besitzen. Schulen brauchen jedoch zur Abwicklung finanzieller Transaktionen (Schulveranstaltungen, Projekte, ...) Konten bei Bankinstituten. Es bedarf einer Lösung dieses Problems auf Basis einer Teilrechtsfähigkeit mit Rechtspersönlichkeit (eigene Rechtspersönlichkeit und

Hinweis auf die jeweilige Schule).

Da der Schulerhalter die Gemeinde ist, könnte dieses Konto nur mehr die Gemeinde führen, jedoch nicht die Schule, da ihr die Rechtsfähigkeit fehlt.

Zu dieser Problematik gibt es ein Rundschreiben des Gemeindebundes, in dem den Gemeinden davon abgeraten wird, derartige Konten für Schulen zu führen. In diesem RS wird zitiert: „ Das würde aber dazu führen, dass sämtliche haushaltsrechtlichen Vorschriften zu beachten wären, was zu einem wohl letztlich nicht sinnvollen bürokratischen Aufwand führen würde.“

Aus diesem Grund muss eine für Schulen sinnvolle Lösung gefunden werden und in diesem vorliegenden Entwurf Niederschlag finden.

IV Hauptstück

§ 66 Schulbauplatz, Raum- und Lehrmittelerfordernis

(5) Jede öffentliche Pflichtschule ist mit jenen Lehrmitteln auszustatten, die für die lehrplanmäßige Abwicklung des Unterrichtes notwendig sind.

- Aufgrund der im Lehrplan der NMS ab dem 01.09.2018 vorgesehenen „Digitalen-Grundbildung“ bedarf es in diesem § 66 Abs. 5 einer genauen Definition, wie eine digitale Grundausstattung pro Schulstandort auszusehen hat!

§ 71 Zimmer für Lehrpersonen

Ein Zimmer für Lehrpersonen muss mindestens 4 m² pro Lehrperson aufweisen.

- Ein Großteil der Zimmer für Lehrer/innen entspricht schon lange nicht mehr dieser Norm! Welche Sanktionsmöglichkeiten bei Nichterfüllung sind vorgesehen?"

Die Stellungnahme des **NÖ Monitoringausschusses** lautet:

" Die vorgelegten Entwürfe setzen das Bildungsreformgesetz 2017, BGBl. I Nr. 138/2017 um.

Es ist unverständlich, dass mit den vorgelegten Entwürfen die Möglichkeit versäumt wurde,

- das NÖ Schulwesen im Sinne einer inklusiven Bildung weiter an die Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen anzupassen,

- die Verpflichtungen aus der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) umzusetzen
- die Empfehlung des NÖ Monitoringausschusses zu Inklusiver Bildung vom 6. April 2017 zu berücksichtigen.

Daher regt der NÖ Monitoringausschuss an:

Die Entwürfe einer Neufassung des NÖ Pflichtschulgesetzes 2018, einer Neufassung des NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetz 2018 und einer Änderung des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996 sind unter dem Aspekt der UN-BRK zu überarbeiten. Regelschulen in der bestehenden Form und Sonderschulen entsprechen nicht dem Inklusionsverständnis nach der UN-BRK. Es sind geeignete Regelungen und Maßnahmen vorzusehen, um Kindern mit und ohne Behinderungen das Recht auf gleichberechtigte und vollständige Teilhabe an Bildung zu ermöglichen.

Begründung:

1. Allgemein

Artikel 24 der UN-BRK besagt, dass Menschen mit Behinderungen ein Recht auf gleichberechtigte und vollständige Teilhabe an Bildung haben. Das heißt, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben.

Dieses Recht auf inklusive Bildung umfasst unter anderem

- den Zugang zum allgemeinen Bildungssystem, zum Grundschulunterricht und zu weiterführenden Schulen,
- den Anspruch auf gemeinsamen Unterricht von Kindern mit und ohne Behinderungen
- wirksame, individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen
- die Einstellung entsprechender Lehrkräfte, Schulung von Fachkräften
- den gleichberechtigten Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen

Das Recht auf inklusive Bildung setzt weiters voraus, dass der Zugang zu Bildung in

umfassender Weise barrierefrei und somit auch diskriminierungsfrei gestaltet ist (barrierefreie Baulichkeiten, Kommunikationsmöglichkeiten, ...). Ebenso ist die notwendige persönliche Mobilität (zB Fahrtendienst zur Schule) sicher zu stellen. Wird Kindern das Recht auf inklusive Bildung verwehrt, liegt eine Diskriminierung vor.

Artikel 4 Z 3 UN-BRK fordert bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen eine Einbeziehung von Menschen (Kindern) mit Behinderungen über die sie vertretenden Organisationen (Partizipation).

Artikel 5 UN-BRK stellt klar, dass die Ungleichbehandlung von Menschen mit Behinderungen eine Diskriminierung darstellt.

In Artikel 9 UN-BRK wird die Barrierefreiheit im umfassenden Sinn geregelt. Das heißt es müssen geeignete Maßnahmen getroffen werden, um Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, die die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten auch für Schulen und das Recht von Kindern mit Behinderungen auf eine gleichberechtigte Teilhabe am Bildungssystem.

Artikel 20 UN-BRK fordert für Menschen mit Behinderungen wirksame Maßnahmen, um persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen, indem sie unter anderem den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu hochwertigen Mobilitätshilfen, Geräten, unterstützenden Technologien und menschlicher und tierischer Hilfe sowie Mittelspersonen erleichtern. Wirksame Maßnahmen ermöglichen Kindern eine größtmögliche Selbstbestimmung und damit auch Teilhabe an Bildung.

Artikel 30 UN-BRK verpflichtet den Bund und die Bundesländer das Recht von Menschen mit Behinderungen anzuerkennen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben sowie an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilzunehmen. Des Weiteren ist sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen

können, einschließlich im schulischen Bereich,

Der NÖ Monitoringausschuss ist ein unabhängiger und weisungsfreier Ausschuss, der die Einhaltung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen durch die öffentliche Verwaltung für den Bereich der niederösterreichischen Landeskompetenz üben darf. Er ist gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 NÖ MTG berechtigt, Empfehlungen und Stellungnahmen betreffend die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit Angelegenheiten der UN-BRK gegenüber der NÖ Landesregierung abzugeben. Weiters obliegt dem NÖ MTA die Abgabe von Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren zu Entwürfen von Landesgesetzen und Verordnungen betreffend die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit Angelegenheiten der UN-BRK gegenüber der NÖ Landesregierung (§ 4 Abs. 1 Z 2 NÖ MTG).

2. Rechtliches

2.1. NÖ Pflichtschulgesetz 2018

In den §§ 30 ff NÖ Pflichtschulgesetz 2018 werden die Sonderschulen geregelt.

Unter § 31 Abs. 2 leg.cit. werden die Arten von Sonderschulen definiert:

1. Allgemeine Sonderschule (für leistungsbehinderte oder lernschwache Kinder);
2. . Sonderschule für körperbehinderte Kinder;
3. . Sonderschule für sprachgestörte Kinder;
4. . Sonderschule für schwerhörige Kinder;
5. . Sonderschule für Gehörlose;
6. . Sonderschule für sehbehinderte Kinder;
7. . Sonderschule für blinde Kinder;
8. . Sondererziehungsschule (für erziehungsschwierige Kinder);
9. Sonderschule für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf.“

Die Begriffe „körperbehinderte Kinder“, „sprachgestörte Kinder“, „sehbehinderte Kinder“, „leistungsbehinderte oder lernschwache Kinder“ entsprechen nicht dem Sprachverständnis einer inklusiven Sprache, da die Behinderung in den Vordergrund gerückt wird und nicht die Kinder.

Auch ist der Unterschied zwischen „leistungsbehindert oder lernschwach“ und „Kinder mit erhöhtem Förderbedarf“ mangels einer Definition der Begriffe nicht ersichtlich.

§ 67 NÖ Pflichtschulgesetz 2018 legt die bauliche Gestaltung und Ausstattung von Schulgebäuden fest. Es werden Aussagen über Baustoffe, Statik, Pläne, Klassenzimmer udgl. getroffen, jedoch keine Hinweise auf die Beachtung von barrierefreier Gestaltung des Gebäudes.

Die bauliche Barrierefreiheit eines Schulgebäudes ist Grundvoraussetzung für eine inklusive Schule. Jedoch ist darüber hinaus eine umfassende Barrierefreiheit erforderlich, um Kindern mit Behinderungen den Schulbesuch in jeder Schule (Inklusion) zu ermöglichen. Dazu gehören weitere Maßnahmen wie beispielsweise das Vorsehen von Induktionsanlagen oder ein taktiler Leitsystem.

Im VII. Hauptstück NÖ Pflichtschulgesetz 2018 werden die Horte geregelt, die bis dato im NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996 geregelt waren.

In § 89 Abs. 2 NÖ Pflichtschulgesetz 2018 wird die Integrationsgruppe als Gruppe definiert, in der auch Schüler und Schülerinnen mit besonderen Bedürfnissen betreut und erzogen werden.

Die Diktion „mit besonderen Bedürfnissen“ entspricht nicht dem Sprachverständnis von Menschen mit Behinderungen, da jeder Mensch Bedürfnisse hat, die besonders sein können oder auch nicht.

§ 89 Abs. 3 leg.cit. regelt, dass der Rechtsträger eines Hortes Schüler und Schülerinnen mit „besonderen Bedürfnissen“ aufnehmen kann, wenn die erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen für eine Förderung der Entwicklung des Schülers oder der Schülerin mit „besonderen Bedürfnissen“ gegeben sind und die Erfüllung der Aufgaben des Hortes gemäß § 83 hinsichtlich der übrigen Schüler und Schülerinnen gewährleistet ist.

Das entspricht nicht den Vorgaben der UN-BRK, da auch Schülerinnen mit Behinderungen das gleiche Recht haben, einen Hort zu besuchen. Es kann nicht von den räumlichen Voraussetzungen abhängen, da Barrierefreiheit des Hortes eine

Voraussetzung für die Bewilligung durch die Bildungsdirektion sein müsste. Auch für entsprechende personelle Ressourcen muss seitens des Hortbetreibers gesorgt werden.

Die weitere Bestimmung, dass Kinder mit Behinderungen nur dann aufgenommen werden, wenn die Aufgabe des Hortes hinsichtlich der übrigen SchülerInnen (Bildung, Erziehung, Betreuung, ...) gewährleistet ist, entspricht keinesfalls der UN-BRK und erfüllt nicht nur den Diskriminierungsstatbestand nach der UN—BRK, sondern auch nach dem NÖ Antidiskriminierungsgesetz 2017.

Im Übrigen verweist der NÖ Monitoringausschuss sinngemäß auf seine Empfehlung zur Inklusiven Bildung vom 6. April 2017:

Der NÖ MTA empfiehlt die Erstellung eines NÖ INKLUS/ONS-FAHRPLANS zur Umsetzung aller Prinzipien der UN-BRK über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Bildungsbereich:

- für den Bereich der NÖ Landeskinderkärten, der allgemein- und berufsbildenden öffentlichen Pflichtschulen sowie der land- und forstwirtschaftlichen Schulen in NÖ
- durch Formulierung von Etappenzielen mit regelmäßiger Überprüfung und mit einem zeitnahen Zeitplan bis zur vollständigen Umsetzung des Inklusionsprinzips im NÖ Schul- und Erziehungswesen unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze der UN-BRK über die Rechte von Menschen mit Behinderungen."

Die Stellungnahme des **Zentralausschusses der Landeslehrer an Berufsschulen beim Amt der NÖ Landesregierung** lautet:

"§ 80 Schuljahr:

Diese Gesetzespassage unter Abs. 3 sieht vor, dass "die Bildungsdirektion nach Anhörung der Landesregierung alljährlich den kalendermäßigen Beginn und das Ende der Lehrgänge durch Verordnung festzulegen hat."

Der Abs. 10 besagt ergänzend:

"Aus Anlässen des schulischen und sonstigen öffentlichen Lebens kann der

Schulgemeinschaftsausschuss ein oder zwei Tage schulfrei erklären. In besonderen Fällen können vom Schulgemeinschaftsausschuss bis zu zwei weitere Tage schulfrei erklärt werden. Bei der Beschlussfassung im Schulgemeinschaftsausschuss hat der Schulleiter oder die Schulleiterin ein Stimmrecht."

Die duale Ausbildung ist sehr stark an einen Partner, nämlich an die Wirtschaft, geknüpft und somit ist es auch erforderlich, auf die "Bedürfnisse und Wünsche" der Wirtschaft weitmöglichst einzugehen.

Bezüglich der Lehrgangseinteilung hat man versucht, für manche Lehrberufe im "Weihnachtslehrgang" (= 2. Lehrgang) eine eigene Variante zu erstellen, welche es ermöglicht hat, dass Lehrlinge mancher Branchen (z. B. Frisör, Einzelhandel, ...) bereits einige Tage vor Weihnachten im Betrieb mithelfen konnten, den "Weihnachtsansturm" zu bewerkstelligen. Die Schulfreierklärungen für diese Tage hat bis dato der Landesschulrat für NÖ getätigt.

- Nun stellt sich die Frage, wie das in Zukunft in der Praxis aussehen wird?
- Kann zukünftig jeder einzelne Schulstandort "eine eigene Lehrgangseinteilung" ausarbeiten, weil der jeweilige Schulgemeinschaftsausschuss die schulfreien Tage erklärt?
- Verhandelt JEDE Schule separat dann mit den jeweiligen Innungen bzw. der Wirtschaftskammer NÖ?

Vielleicht sollte man im Abs. 10 entweder anstatt des Schulgemeinschaftsausschusses" die Bildungsdirektion einsetzen - dann wäre der Weg wie bisher eingeschlagen, um EINHEITLICHE NÖ-weite Varianten zu erhalten, was sehr sinnvoll ist oder ZUMINDEST folgende Ergänzung anstreben:

"Aus Anlässen des schulischen und sonstigen öffentlichen Lebens kann der Schulgemeinschaftsausschuss AUF VORSCHLAG DER BILDUNGSDIREKTION ein oder zwei Tage schulfrei erklären. In besonderen Fällen können vom Schulgemeinschaftsausschuss bis zu zwei weitere Tage schulfrei erklärt werden. Bei der Beschlussfassung im Schulgemeinschaftsausschuss hat der Schulleiter oder die Schulleiterin ein Stimmrecht."

Aus dem Gesetz geht nicht hervor, wie und in welchem Ausmaß die finanziellen Ressourcen an die jeweiligen Standorte verteilt werden. Eine exakte Definition hat hier noch zu erfolgen – unter Einbindung der Personalvertretungen.

Generell ist anzumerken, dass die den Schulleiterinnen und Schulleitern zugeteilten finanziellen Mittel im Zuge der Autonomie besonders unter Bedachtnahme der Pädagogik und der Sicherheit erfolgen müssen und auf den Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler, auf die räumlichen Möglichkeiten und auf die mögliche Belastung der Lehrpersonen abzielen müssen. Die Abschaffung der Klassenschülerhöchstzahlen sowie Teilungszahlen unter dem Deckmantel der "modernen Autonomie" darf sich nicht in der Qualität auswirken.

Wir ersuchen um Berücksichtigung bzw. um Überprüfung dieser Passagen."

Die Stellungnahme der **Wirtschaftskammer Niederösterreich** lautet:

"§ 8 des Entwurfs sieht vor, dass auch für berufsbildende Pflichtschulen Schul-Cluster eingerichtet werden können. Diese Bestimmung wird zum Anlass genommen, auf folgendes hinzuweisen: Während bis dato durch die Einrichtung Gewerblicher Berufsschulrat seitens der Interessenvertretung der NÖ Wirtschaft ein entsprechendes Mitspracherecht in Angelegenheiten des Berufsschulwesens bestand, fällt dies mit Auflösung des GBSR mit Jahresende weg. Bis dato konnte der Berufsschulstandort NÖ durch ein gemeinsames Miteinander der Schulverwaltung mit der WKNÖ positiv entwickelt werden. Mit Auflösung des GBSR und dem nunmehr vorliegenden Gesetzesentwurf wird künftig keine branchengerechte fachliche Kompetenz in die Entscheidungsfindung mehr miteinfließen.

Seitens der WKNÖ regen wir daher an, dass der Interessenvertretung der NÖ Wirtschaft, der WKNÖ in allen Angelegenheiten des berufsbildenden Pflichtschulwesens zumindest ein Anhörungsrecht gesetzlich eingeräumt wird."

Die Stellungnahme der **Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute** lautet:

"Für die NÖ Bezirkshauptmannschaften ergeben sich durch die Novelle Änderungen im Bereich des sprengelfremden Schulbesuches, der künftig nicht mehr in die Kompetenz der Bezirksverwaltungsbehörden fällt.

Aus den bisherigen Erfahrungen beim Vollzug der Regelungen zum sprengelfremden Schulbesuch wird eine Vereinfachung des Verfahrens grundsätzlich begrüßt, da kaum Verfahren mit einer Versagung des sprengelfremden Schulbesuches endeten. Im Schuljahr 2015/2016 wurden an den NÖ Bezirkshauptmannschaften insgesamt 1533 Anzeigen auf sprengelfremden Schulbesuch bearbeitet, davon wurden 3 sprengelfremde Schulbesuche untersagt. Im Schuljahr 2016/2017 wurden an den NÖ Bezirkshauptmannschaften insgesamt 1322 Anzeigen bearbeitet, davon 1 sprengelfremder Schulbesuch untersagt. Das bedeutet einen Wert von durchschnittlich weniger als 1,5 Promille der Verfahren, die negativ beschieden wurden.

Inhaltlich ist zum im Entwurf einschlägigen § 7 Abs. 10 festzuhalten, dass die bisherigen Verfahrensregelungen und Versagungsgründe in Bezug auf den sprengelfremden Schulbesuch deutlich genauer waren, als die nunmehr geplante Regelung.

Der in der Neuregelung nicht dargelegte Ablauf des Verfahrens, die nicht festgelegten Mitwirkungsrechte Betroffener sowie nicht vorhandene ausreichende Entscheidungsgrundlagen für allfällige Versagungsgründe machen ein rechtmäßiges Verfahren und nachvollziehbare, überprüfbare Entscheidungen beim sprengelfremden Schulbesuch faktisch unmöglich. Es erscheint mangels ausreichender Vorgaben für die Entscheidung der künftig zuständigen Behörde Bildungsdirektion (siehe: „Möglichkeit der Antragstellung an die Bildungsdirektion“ im § 7 Abs. 10 2. Satz des Gesetzesentwurfes) das Bestimmtheitsgebot des Art. 18 B-VG verletzt und eine Überprüfbarkeit der Entscheidungen durch das Landesverwaltungsgericht nicht möglich.

Darüber hinaus findet sich in den Erläuterungen zum NÖ Pflichtschulgesetz 2018 auf Seite 10 ein Absatz mit dem Titel „Zu Abs. 11:“. Ein Absatz 11 des § 7 existiert jedoch im bekanntgemachten Entwurf des Gesetzestextes nicht."

Die Stellungnahme des **Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung** lautet:

"ad § 8 Abs. 4 NÖ Pflichtschulgesetz 2018:

Zu § 8 Abs. 4 des Entwurfes des NÖ Pflichtschulgesetzes 2018 ist anzumerken, dass die Voraussetzungen des § 5a Abs. 2 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz (PfISchErh-GG), BGBl. Nr. 163/1955, jedenfalls bei der Bildung von Pflichtschulclustern erfüllt werden müssen.

ad §§ 21 Abs. 1 und 26 Abs. 2 NÖ Pflichtschulgesetz 2018:

Im Zusammenhang mit § 21 Abs. 1 und § 26 Abs. 2 des Entwurfes des NÖ Pflichtschulgesetzes 2018 wird auf § 13 Abs. 1 PfISchErh-GG, wonach für jede öffentliche Pflichtschule ein Schulsprengel zu bestehen hat, hingewiesen.

ad § 68 Abs. 1 NÖ Pflichtschulgesetz 2018:

In § 68 Abs. 1 des Entwurfes des NÖ Pflichtschulgesetzes 2018 sind die Rollen der Landesregierung bzw. Bildungsdirektion bei der Fertigstellung, Verwendung und Widmung in Zusammenschau mit den Erläuterungen nicht schlüssig nachvollziehbar. Entsprechend dem § 12 Abs. 1 PfISchErh-GG dürfen Gebäude, einzelne Räume oder sonstige Liegenschaften und Liegenschaftsteile nur dann für Schulzwecke in Verwendung genommen werden, wenn der Bauplan der Herstellung oder jeder baulichen Umgestaltung von der Bildungsdirektion bewilligt wurde (vgl. § 67 Abs. 3 NÖ Pflichtschulgesetz 2018). Kommt eine Bewilligung des Bauplanes nicht in Betracht, so bedarf die Verwendung von Gebäuden, einzelnen Räumen oder sonstigen Liegenschaften oder Liegenschaftsteilen für Schulzwecke gemäß § 12 Abs. 2 PfISchErh-GG einer Bewilligung der Bildungsdirektion.

ad § 77 Abs. 6 NÖ Pflichtschulgesetz 2018:

In § 77 Abs. 6 des Entwurfes des NÖ Pflichtschulgesetzes 2018 ist unklar, auf welche Bestimmungen sich die Verweise beziehen.

ad § 81 NÖ Pflichtschulgesetz 2018:

§ 81 des Entwurfes des NÖ Pflichtschulgesetzes 2018 überträgt die Festlegung der Zahl der Unterrichtsstunden an einem Schultag dem Schulleiter oder der Schulleiterin, macht aber seine oder ihre Entscheidungsbefugnis von der Zustimmung der Bildungsdirektion abhängig. Gemäß § 10 Abs. 11 des Schulzeitgesetzes 1985 (SchZG) hat die Festlegung im Sinne des § 10 Abs. 8

SchZG (Festlegung der Zahl der Unterrichtsstunden an einem Schultag) der Schulleiter oder die Schulleiterin zu treffen. Gemäß der Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 2 SchZG handelt es sich bei § 10 Abs. 11 SchZG um unmittelbar anwendbares Bundesrecht, das den Zweck verfolgt, die autonome Entscheidungsbefugnis über alle Schulartbereiche österreichweit einheitlich zu regeln. Daraus folgt, dass eine landesausführungsgesetzliche Einschränkung dieser Entscheidungsbefugnisse der Schulleitungen – wie es im gegenständlichen Entwurf durch das Zustimmungserfordernis der Bildungsdirektion vorgesehen ist – nicht zulässig ist.

ad § 91 Abs. 10 NÖ Pflichtschulgesetz 2018:

Es wird darauf hingewiesen, dass § 91 Abs. 1 bzw. § 91 Abs. 10 des Entwurfes des NÖ Pflichtschulgesetzes 2018 unter Berücksichtigung des § 1 bzw. des § 3 des Grundsatzgesetzes betreffend die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder von Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtnerinnen, Erzieher an Horten und Erzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind, BGBl. Nr. 406/1968, konkretisiert werden sollte."

Die Stellungnahme des **Landeschulrates für Niederösterreich** lautet:

"Grundsätzlich wird angemerkt, dass für die zusätzlich an die Bildungsdirektion übertragenen Aufgaben, die bisher nicht vom Landeschulrat zu vollziehen waren, ausreichendes mit dem Fachwissen ausgestattetes Personal mit zu übertragen sein wird, da diesbezügliches Fachwissen und diesbezügliche Ressourcen ha. nicht vorhanden sind.

Zu den schulzeitrechtlichen Bestimmungen und deren Inkrafttreten mit 1.1.2019 wird angemerkt, dass im Bildungsreformgesetz 2017 die geänderten Bestimmungen (Schulzeit-Gesetz) großteils mit 1.9.2018 in Kraft treten.

Zu § 7

Angemerkt wird, dass die Bestimmungen über Schutz und Gesundheit der Landeslehrer nicht mehr vorhanden sind.

Es wird festgestellt, dass eine Bestimmung über die Festsetzung der Schulsprengel für berufsbildende Pflichtschulen fehlt, offenbar ist diese versehentlich weggefallen, daher sind diesbezüglich auch die Erläuterungen verschoben.

Abs. 5: Es wird festgestellt, dass bezüglich Berufsschulen auf die überbetrieblichen Maßnahmen vergessen wurde.

Abs. 10: Diese Bestimmung ist nicht vollziehbar, es ist unklar ob nun der Schulerhalter oder die Schulleitung zuständig ist. Weiters ist unklar wie eine Schulleitung längstens zwei Monate vor beabsichtigten sprengelfremden Schulbesuch eine schriftliche Mitteilung an die Erziehungsberechtigten erteilen soll, wenn diese erst kurzfristig darum ansuchen, da für die Antragstellung ja keine Antragsfrist im Gesetz genannt ist. Nach welchen Kriterien sollte allfällig die Bildungsdirektion entscheiden, auch diese sind nicht genannt. Empfohlen wird eine Regelung wie bei den Berufsschulen, wo nur der Schulerhalter zuständig ist.

Zu § 8

Abs. 4 und Abs. 5: Bezüglich dieser Regelungen ist kein wesentlicher Unterschied zu erkennen.

Zu § 9

Abs. 1: Es stellt sich die Frage warum nur im Fall § 8 Abs. 3 die jeweiligen Schulerhalter zu hören sind? (Abs. 4/5)

Zu § 10

Es stellt sich die Frage, wie Pflichtschulcluster gemäß § 8 Abs. 5 aufzulassen sind?

Zu § 13

Abs. 3: Es ist fraglich, ob mit Tagesbetreuung nur die Freizeit oder auch die gegenstandsbezogene bzw. individuelle Lernzeit gemeint ist.

Zu § 15

Es wird festgestellt, dass das Land Niederösterreich für die Berufsreifeprüfung nicht zuständig ist.

Zu § 20

Abs. 1: Das Wort „jedenfalls“ kann entfallen.

Zu § 21

Abs. 3: Es stellt sich die Frage, in welcher Form zu entscheiden ist?

Zu § 26

Abs. 4: Es stellt sich die Frage, in welcher Form zu entscheiden ist?

Zu § 31

Abs. 9: Es stellt sich die Frage, in welcher Form zu entscheiden ist?

Zu § 35

Es stellt sich die Frage, warum in den PTS keine kooperativen Klassen möglich sind?

Zu § 36

Es wird festgestellt, dass die Absatzbezeichnungen falsch sind.

Abs. 5: Es stellt sich die Frage, in welcher Form zu entscheiden ist?

Zu § 41

Es stellt sich die Frage, warum und nach welchen Kriterien es der Genehmigung der Bildungsdirektion bedarf? Die selbständige Festsetzung durch den Schülerheimerhalter erscheint zweckmäßiger.

Zu § 42

Abs. 5: Es wird festgestellt, dass die Schulerhaltung keine Aufgabe der Bildungsdirektion ist, es ist sinnvoller diese Agende bei der bisher zuständigen und für die Gemeindeaufsicht zuständigen BH zu belassen.

Zu § 43

Abs. 2 Z 3: Es stellt sich die Frage, ob das pro Schule gemeint ist?

Abs. 9: Schulerhaltung ist keine Aufgabe der Bildungsdirektion, es wäre sinnvoller diese Agende bei der bisher zuständigen und für die Gemeindeaufsicht zuständigen BH zu belassen.

Zu § 46

Abs. 6: Schulerhaltung ist keine Aufgabe der Bildungsdirektion, es ist sinnvoller diese Agende bei der bisher zuständigen und für die Gemeindeaufsicht zuständigen BH zu belassen.

Was ist unter „Gemeinsamer Schulaufwand mehrerer Schulerhalter“ zu verstehen?

Abs. 8: Es wird angeregt statt „kann“ „soll“ zu verwenden.

Zu § 49

Abs. 1: Es wird festgestellt, dass der Verweis auf § 7 Abs. 10, gemäß dem vorliegenden Gesetzesentwurf, falsch ist.

Zu § 56

Abs. 4: Es wird jedoch auch § 4 Abs. 5 SchUG verwiesen: „so Schüler, die nur einzelne Unterrichtsgegenstände besuchen, dürfen zu keiner Klassenteilung führen“.

zu § 57

Abs.2 sollte lauten: ...sind ein Leiter oder eine Leiterin, nach Maßgabe der dienstrechtlichen Vorschriften auch ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin des Schulleiters bzw. der Schulleiterin sowie die erforderlichen weiteren Lehrpersonen zu bestellen.

Zu § 64

Wie einleitend angemerkt, wird die Bildungsdirektion auf die Fachexpertise der zuständigen Abteilungen des Landes (Landeshochbau) zurückgreifen müssen.

zu § 66

Abs. 3 sollte lauten: ... der zuständige Dienststellenausschuss der Landeslehrpersonen an allgemeinbildenden bzw. berufsbildenden Pflichtschulen.

Zu § 67

Abs. 3: Es stellt sich die Frage, ob dies durch die Bildungsdirektion erfolgen muss oder, aufgrund der Regelungen des Schul- und Kindergartenfonds, bei der Landesregierung verbleiben sollte.

Abs. 5: Es wird festgestellt, dass die angeführten Räume nicht den Richtlinien für den Schul- und Kindergartenfond entsprechen.

Zu § 68

Abs. 1: Es stellt sich die Frage, ob diese Untersagung sinnvollerweise von der Bildungsdirektion zu erfolgen hat, da diese im Vorfeld nicht eingebunden ist, sondern von der Landesregierung Maßnahmen zu setzen sind.

Abs. 3: Es stellt sich die Frage, ob dies durch die Bildungsdirektion erfolgen muss.

Zu § 70

Abs. 1: Es wird angeregt statt „müssen“ „sollen“ zu verwenden.

Zu § 77

Abs. 6: Es wird darauf hingewiesen, dass es durch die neue Regelung immer zu Einbringungen kommen wird, da die schulautonomen Tage von den Schulen gem.

Abs. 5 immer in Anspruch genommen werden

Abs. 7: Aufgrund dieser Regelung könnte man der Ansicht sein, dass nur alle Samstage zu Schultagen erklärt werden können und nicht einzelne. Zur Klarstellung sollte die Formulierung „auch einzelne“ im Gesetzestext aufgenommen werden.

Zu § 78

Abs. 4: Es wird festgehalten, dass die Regelung „bei der Beschlussfassung in den genannten Gremien hat der Schulleiter oder die Schulleiterin Stimmrecht“, in das Bundesrecht eingreift.

zu § 80

Abs.1 sollte lauten: Das Schuljahr beginnt am ersten Montag im September. An lehrgangsmäßigen Berufsschulen kann, sofern es die Lehrgangseinteilung erfordert, für einzelne Lehrberufe der Beginn des Schuljahres am ersten Werktag im September erfolgen.

Abs. 9: An lehrgangsmäßigen und saisonmäßigen Berufsschulen kann der Schulleiter oder die Schulleiterin im Einvernehmen mit dem Schulgemeinschaftsausschuss alle oder einzelne Samstage

für die Schule, einzelne Schulstufen oder einzelne Klassen schulfrei erklären. Die Schulfreierklärung darf zu keiner Lehrgangsverlängerung führen (vgl. Anmerkung zu § 77 Abs. 7).

Abs. 10: Es wird festgehalten, dass die Regelung „Bei der Beschlussfassung im Schulgemeinschaftsausschuss hat der Schulleiter oder die Schulleiterin ein Stimmrecht“, in das Bundesrecht eingreift.

VII. Hauptstück

Horte:

Es wird generell angeführt, dass ausreichendes mit dem Fachwissen ausgestattetes Personal mitzuübertragen sein wird, da diesbezügliches Fachwissen und diesbezügliche Ressourcen ha. nicht vorhanden sind.

Zu § 85

Abs. 3 Z 3: Es wird festgestellt, dass diese Ziffer nicht vollständig ist.

Zu § 89

Abs. 1: Es wird festgestellt, dass hier die Erläuterungen vom Gesetzestext abweichen.

Zu § 92

Abs. 12: Es stellt sich die Frage, wie die Bildungsdirektion dies sicherstellen soll?

Zu § 94

Abs. 3: Es wird festgehalten, dass hier, so wie in § 95 Abs. 2, statt „Bildungsdirektion“ „Landesregierung“ angeführt sein sollte.

Zu § 106

Abs. 5: Es wird festgestellt, dass diese Bestimmung unklar ist, vor allem im Zusammenhang mit den Erläuterungen, von wem sind nun Verfahren weiterzuführen sind und nach welchen Gesetzesbestimmungen.

Teilweise erfolgen in den Erläuterungen falsche Zitate."

Die Stellungnahme von **Stadtamtsdirektor Gerhard Nennung** lautet:

"Es ist befremdend, dass für die verschiedenen Gesetzesmaterien unterschiedliche Kundmachungsformen gewährt werden.

In vielen Fällen wird, wenn die Änderungen im geltenden Recht eher umfangreich sind, eine Gegenüberstellung zwischen geltender Rechtsnorm und den beabsichtigten Änderungen als übersichtliche Darstellung veröffentlicht.

Leider passiert dies bei der derzeitigen Kundmachung nicht.

Es ergeht daher das dringende Ersuchen eine einheitliche Kundmachungsform, die insbesondere bei Neufassungen die bereits eingearbeiteten Änderungen enthält und den bisherigen Rechtsnormen gegenübergestellt wird, zu wählen um den Interessierten eine einfache Übersicht über die vorgesehenen Änderungen zu ermöglichen.

Um Kenntnisnahme und Veranlassung wird ersucht."

Die Stellungnahme der **Arbeitsgemeinschaft der StadtamtsdirektorInnen in Niederösterreich** lautet:

"Die Arbeitsgemeinschaft der StadtamtsdirektorInnen in Niederösterreich hat bereits im Februar 2018 mit einer Stellungnahme zur Problematik der Hilfskräfte in Schulen aufmerksam gemacht.

In dem nun vorliegendem Entwurf zum NÖ Pflichtschulgesetz 2018 ist nicht auf die aufgezeigte Problematik eingegangen worden, vielmehr ist in den Erläuterungen zu § 2 Abs. 4 NÖ Pflichtschulgesetz 2018 wie folgt ausgeführt:

„Dieser Absatz regelt die großen Bereiche der Schulerhaltung und damit jene Bereiche, die der jeweilige Schulerhalter im Rahmen des Schulaufwandes kostendeckend zur Verfügung stellen muss.“

Weiters wird der frühere Begriff "Hilfspersonal" für Kinder mit sonderpädagogischen Förderbedarf durch den Begriff "Schulassistenz" ersetzt, um deutlicher hervorzuheben, dass es sich hierbei um Personen handelt, die die Lehrpersonen in ihrer Lehrtätigkeit bei einzelnen Kindern mit sonderpädagogischem aber auch sonstigem Förderbedarf unterstützen. Eine Schulassistenz ist immer dann einzusetzen, wenn durch die Bildungsdirektion gemeinsam mit der Schulleitung diese für erforderlich festgestellt wird.“

Der Begriff „Schulassistent“ findet sich nur in § 2 Abs. 4 Zif. 5. Es ist weder die erforderliche Ausbildung noch die Verantwortlichkeit der „Schulassistent“ ausgeführt oder geklärt.

In den Erläuterungen wird lediglich ausgeführt, dass die Schulassistent die Lehrpersonen in Ihrer Lehrtätigkeit bei den einzelnen Kindern zu unterstützen haben - bisher hatten die Schulerhalter bloß Hilfskräfte für pflegerische Unterstützung zur Verfügung zu stellen. Das Erfordernis zur Beistellung einer Schulassistent bestimmt die Bildungsdirektion gemeinsam mit der Schulleitung, die Kosten dieses Personals müssen vom gesetzlichen Schulerhalter getragen werden.

In § 23 Abs. 3 NÖ Pflichtschulgesetz 2018 wird in etwa wortgleich zur Vorgängerbestimmung § 19 Abs. 4 (und entsprechend für die jeweiligen übrigen Schultypen) ausgeführt, dass, wenn ein Schüler oder eine Schülerin bloß pflegerische Hilfe bedarf, keine zusätzlichen Lehrpersonenplanstellen vorgesehen werden dürfen.

Die Stellungnahme der ARGE zur Problematik der Beistellung von Hilfskräften (jetzt „Schulassistent“?) in Schulen wird daher zum vorliegenden Entwurf des NÖ Pflichtschulgesetzes im Rahmen der Bürgerbegutachtung inhaltlich vollkommen aufrechterhalten und in der Beilage als Stellungnahme zum Entwurf des NÖ Pflichtschulgesetzes 2018 übermittelt.

Hilfskräfte in Schulen

Die Arbeitsgemeinschaft der Stadtamtsdirektoren in Niederösterreich hat zur Problemstellung der Hilfskräfte in Schulen nachfolgende Stellungnahme erarbeitet.

Problemstellung:

Zunehmend sehen sich die Gemeinden, wohl nicht zuletzt als Ausfluss der in den Pflichtschulen neuerdings propagierten und auch gelebten „Inklusion“ von Schülerinnen und Schülern mit gesundheitlich/körperlichen Defiziten, mit der Situation konfrontiert, dass sie als gesetzliche Schulerhalterinnen pflegerische Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen und auch zu finanzieren haben.

Im Gegensatz zur Regelung im Kindergartenwesen, nach der Stützmaßnahmen für Kinder mit besonderen Bedürfnisse im Einvernehmen zwischen Land,

Kindergartenerhalterin und Eltern festzulegen sind, erhebt im Pflichtschulbereich der Landesschulrat gemeinsam mit der Schulleitung einen wie auch immer gearteter Bedarf für pflegerische Hilfsmaßnahmen und den daraus resultierenden Personalbedarf zur Beistellung von pflegerischen Hilfskräften, welchen in Folge die Gemeinden zu decken haben. Aufgrund der Tatsache, dass Eltern immer häufiger die Inklusion/Integration ihrer Kinder mit besonderen Bedürfnissen in die Regel-Pflichtschulen fordern und die Schulerhalterinnen kein Mitspracherecht bei den von ihnen zu tragenden Kosten für pflegerische Hilfskräfte haben, werden künftig die Kosten in diesem Bereich explodieren und sind auch nicht wirklich planbar („Jedem Kind seine Hilfskraft?“).

Neben der finanziellen Belastung des Gemeindebudgets stellen sich insbesondere bei pflegerischen Hilfskräften auch Haftungsfragen, zu welchen aus heutiger Sicht seitens des Gesetzgebers nicht ausreichend für Klarheit gesorgt ist.

Beispielsweise können vom Landesschulrat für Niederösterreich keinerlei Vorgaben hinsichtlich einer beruflichen Ausbildung oder Qualifikation solcher pflegerischer Hilfskräfte gemacht werden, obwohl dies nicht zuletzt aus haftungsrechtlicher Sicht von entscheidender Bedeutung sein kann, welche Fähigkeiten und Fertigkeiten eine konkrete Person aufweist bzw. welche Kenntnisse aufgrund ihrer Vorbildung zu erwarten sind. Hiervon wird letztendlich abhängen, wie im Schadensfall gerichtlich entschieden wird und ob bei der Auswahl des Bediensteten der Gemeinde eventuell ein Auswahlverschulden bzw. Amtshaftung angelastet wird.

Brisanz erhält die Frage der Ausbildung und Verantwortung einer Hilfskraft dort, wo etwa Notfallsmedikamente zu verabreichen wären, also punktuell Tätigkeiten überantwortet werden, deren korrekte Ausführung medizinisches Fachwissen voraussetzen. Im Spannungsverhältnis zwischen schulischer Obsorge und Setzen einer Erste-Hilfe-Maßnahme (bzw. dem Vorwurf unterlassener Hilfeleistung) befinden sich derartige Hilfskräfte regelmäßig in einer für sie nicht überschaubaren Grauzone zwischen Pflichterfüllung und Straftat.

Überlegt, aber als nicht zielführend erkannt wurde auch, in einer Analogie zum NÖ Kindergartengesetz eine wie auch immer geartete Vereinbarung im Fall der Aufnahme von Schülern mit besonderen Bedürfnissen zwischen Land, Schulerhalter und Eltern vorzusehen, in der die Stützmaßnahmen einvernehmlich festgelegt

werden. Hier wäre, da die Rahmenbedingungen und Anforderungen wie Haftung, Ausbildung etc. der Hilfs- und Pflegekräfte weitgehend gleichgelagert auf alle Pflichtschulen anzuwenden wären, einer einheitlichen, gesetzlichen Regelung der Vorrang gegenüber individuellen Vereinbarungen zu geben.

Rechtliche Rahmenbedingungen:

Bundes-Verfassungsgesetz:

Im Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG wird normiert, dass Bundessache die Gesetzgebung über die Grundsätze, Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung unter anderem in Angelegenheiten der äußeren Organisation (Aufbau, Organisationsformen, Errichtung, Erhaltung, Auflassung, Sprengel, Klassenschülerzahlen und Unterrichtszeit) der öffentlichen Pflichtschulen ist.

Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz:

§ 1 Abs 1 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz normiert die vom gesetzlichen Schulerhalter errichteten und erhaltenen Volks-, Haupt- und Sonderschulen, Neue Mittelschulen, Polytechnische Schulen sowie Berufsschulen mit Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen, als öffentliche Pflichtschulen im Sinne dieses Bundesgesetzes.

Im § 10 wird unter anderem ausgeführt, dass unter Erhaltung einer Schule die Bereitstellung und Instandhaltung des Schulgebäudes und der übrigen Schulliegenschaften, deren Reinigung, Beleuchtung und Beheizung, die Anschaffung und Instandhaltung der Einrichtung und Lehrmittel, die Deckung des sonstigen Sachaufwandes sowie die Beistellung des zur Betreuung des Schulgebäudes und der übrigen Schulliegenschaften allenfalls erforderlichen Hilfspersonals (wie Schulwart, Reinigungspersonal, Heizer), bei ganztägigen Schulformen auch die Vorsorge für die Verpflegung zu verstehen ist.

NÖ Pflichtschulgesetz:

Gemäß § 3 Abs 1 Z 2, 3 NÖ Pflichtschulgesetz sind die Schulgemeinden, falls keine gebildet wurden die Sitzgemeinden, gesetzliche Schulerhalter für die [öffentlichen] Volksschulen, die Neuen NÖ Mittelschulen, die Hauptschulen und Sonderschulen sowie für Polytechnische Schulen.

§ 2 Abs 4 Z 5 NÖ Pflichtschulgesetz definiert unter Erhaltung einer öffentlichen

Pflichtschule die Beistellung des Hilfspersonals für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

Die §§ 19 Abs 4 bzw. 24 Abs 1 bzw. 26f Abs 1 bzw. 37 Abs 1 NÖ Pflichtschulgesetz normieren für den jeweiligen Schultyp im Wesentlichen gleichlautend, dass, in Klassen, in denen Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, zusätzliche Lehrerplanstellen vorzusehen sind. Wenn ein Schüler bloß pflegerische Hilfe benötigt, dürfen keine zusätzlichen Lehrerplanstellen vorgesehen werden.

Das NÖ Pflichtschulgesetz nimmt somit eine Trennung zwischen sonderpädagogischem Förderbedarf und „bloß pflegerischer Hilfe“ vor mit der Konsequenz, dass bei ersterem zusätzliche Lehrerplanstellen vorzusehen sind, bei letzterem aber nicht.

In § 44 NÖ Pflichtschulgesetz werden die Kosten der Schulerhaltung als Schulaufwand definiert und findet sich in Abs 3 leg.cit eine demonstrative Aufzählung den Schulaufwand bildender Kosten.

In den §§ 25 Abs 2 bzw. 26g Abs 2 bzw. 38 Abs 2 NÖ Pflichtschulgesetz wird normiert, dass die Zustimmung des gesetzlichen Schulerhalters – also der Sitzgemeinde oder der Schulgemeinde – einzuholen ist, wenn zu erwarten ist, dass ihm durch die Errichtung bzw. Einrichtung einer Integrationsklasse ein finanzieller Aufwand entsteht.

NÖ Kindergartengesetz 2006

Im § 18 Abs. 4 wird festgelegt, dass die Aufnahme von Kindern mit besonderen Bedürfnissen nur im Einvernehmen mit der Landesregierung möglich ist. Im Fall der Aufnahme ist eine Vereinbarung zwischen dem Land, dem Kindergartenerhalter und den Eltern (Erziehungsberechtigten) abzuschließen, in welcher die notwendigen Stützmaßnahmen festgelegt werden. Stützmaßnahmen sind insbesondere die zeitliche Beschränkung des Kindergartenbesuchs, die Beschränkung der Kinderzahl in der Kindergartengruppe und der allfällige Einsatz einer Stützkraft.

Eine Stützkraft ist vom Kindergartenerhalter beizustellen. Wenn keine Stützkraft eingesetzt wird und das Kind eine Behinderung ab der Stufe 5 des § 4 Abs. 2 des NÖ Pflegegeldgesetzes 1993, LGBl. 9220, aufweist, erhält die Kindergartenpädagogin/der Kindergartenpädagoge eine Stunde zusätzlich an Vorbereitungszeit.

Schulunterrichtsgesetz:

Mit Betreten des geöffneten Schulgebäudes bzw. –areals geht die Obsorgepflicht über die Schüler auf die Schule über. Gemäß § 51 Abs 3 Schulunterrichtsgesetz hat der Lehrer nach der jeweiligen Diensterteilung die Schüler auch außerhalb des Unterrichts, also vor Beginn sowie in den Unterrichtspausen und bis zum Verlassen der Schule zu beaufsichtigen.

Dass sonstiges, nichtschulisches Hilfs- oder Pflegepersonal die schulische Obsorgepflicht übernehmen kann, lässt sich dem Schulunterrichtsgesetz nicht entnehmen bzw. ist hier kein Anwendungsfall des § 44a SchUG gegeben.

Ärztegesetz:

§ 50a Ärztegesetz normiert die – freiwillige – Übernahme einzelner ärztlicher Tätigkeiten durch Angehörige des Patienten (Z 1), Personen in deren Obhut der Patient steht (Z2) oder durch Personen, die zum Patienten in einem örtlichen und persönlichen Naheverhältnis stehen (Z3). Hierfür ist jedoch von einem Arzt die erforderliche Anleitung und Unterweisung zu erteilen und hat sich dieser zu vergewissern, dass der Laie über die erforderlichen Fähigkeiten verfügt.

Während die Voraussetzung der Z 1 im Rahmen des Schulunterrichts typischer Weise nicht gegeben ist, sind die Voraussetzungen der Z 2 und 3 regelmäßig gegeben.

Für die Übernahme derartiger Tätigkeiten ist Freiwilligkeit gefordert. Zwar können Lehrer per Weisung verpflichtet werden, an einer Unterweisung gem. § 50a ÄrzteG teilzunehmen, jedoch hat der unterweisende Arzt die Unterweisung abubrechen, sobald Zweifel an der Freiwilligkeit der Teilnehmer bestehen.

Strafgesetzbuch:

Wer es gem. § 95 StGB bei einem Unglücksfall unterlässt, die zur Rettung eines Menschen aus der Gefahr des Todes oder einer beträchtlichen Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung erforderliche Hilfe zu leisten, ist (...) zu bestrafen.

Die Strafbarkeit setzt allerdings einen Unglücksfall, also ein unvorhersehbares Ereignis voraus. Dass unter diesem Gesichtspunkt beispielsweise ein in regelmäßigen Abständen auftretender epileptischer Anfall als Unglücksfall zu beurteilen ist, erscheint sehr fraglich.

Lösungsansätze:

Generell weist Art. 14 Bundes-Verfassungsgesetz die Kompetenz zur Gesetzgebung und Vollziehung auf dem Gebiet des Schulwesens dem Bund zu. Die schulische Pflege bzw. Obsorge ist untrennbar mit dem Thema Bildung dergestalt verknüpft, als in der hier behandelten Frage die Beistellung von Hilfs- und Pflegepersonal unabdingbar erscheint, damit „Bildung“ überhaupt erst stattfinden kann. Insofern ist die Lösung dieser Problematik grundsätzlich dem Bund zuzuordnen.

Weder aus Art. 14 Abs. 3 B-VG noch aus § 10 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz kann die Verpflichtung zur Beistellung von (personenbezogenen) Hilfs- und Pflegepersonal im Pflichtschulbereich abgeleitet werden. Rechtsgrundlage ist daher die landesausführungsgesetzliche Regelung in § 2 NÖ Pflichtschulgesetz, in der normiert wird, dass unter Erhaltung einer öffentlichen Pflichtschule auch die Beistellung des Hilfspersonals für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu verstehen ist.

Da die gesetzliche Verankerung der Beistellung von Hilfs- und Pflegepersonal im Schulrecht wie angeführt problematisch ist, wäre ein Lösungsansatz, diese Materie im Sozialbereich zu regeln, für den gemäß Art. 15 B-VG die Länder zur Gesetzgebung und Vollziehung (Sozial- und Behindertenhilfe) zuständig sind. Dies hätte auch den Vorteil, dass die Eltern im sozial verträglichen Rahmen, etwa auch unter Heranziehung von Pflegegeld, für diese pflegerischen Dienstleistungen herangezogen werden könnten, was im schulischen Bereich ja nicht möglich ist.

Ein weiterer Lösungsansatz wäre die Neuaufteilung der Zuständigkeiten in der Schulerhaltung zu finden. Derzeit stellt die Gemeinde das Gebäude und die Liegenschaft zur Verfügung und sorgt durch (Hilfs-)Schulwarte für Pflege, Instandsetzung und Instandhaltung. Durch eine möglicherweise eher kreative Auslegung des Pflichtschulgesetzes müssen die Schulerhalter auch diverse Hilfskräfte finanzieren. Die Einholung einer Zustimmung ist nur vorgesehen, wenn zu erwarten ist, dass dem Schulerhalter durch die Errichtung bzw. Einrichtung einer Integrationsklasse ein finanzieller Aufwand entsteht. Welche Auswirkungen eine Ablehnung durch den Schulerhalter hat bzw. welche Mechanismen in diesem Fall greifen sollen, ist allerdings nicht normiert. Das Lehrpersonal wird vom Land NÖ

beigestellt.

Diese Regelung hat folgende Nachteile:

- Die Schulerhalter sind nur in den Entscheidungsprozess eingebunden, wenn zu erwarten ist, dass ihnen durch die Errichtung bzw. Einrichtung einer Integrationsklasse ein finanzieller Aufwand entsteht (wobei hier nicht definiert ist, ob es sich bei Begriff „finanzieller Aufwand“ um Sachaufwand oder Personalaufwand – wie etwa pflegerische Hilfskräfte- handelt).
- Zwischen der Schulleitung und der Hilfskraft besteht mangels Dienstgeberidentität keinerlei Weisungsbefugnis, auch Personalagenden wie Urlaube etc. sind bei der Gemeinde als Dienstgeber genehmigen zu lassen und Krankenstände dort zu melden. Die Schulleitung kann also nur informell auf die Gemeindebediensteten einwirken, vergleichbar mit dem Schulwart.

Die Neuaufteilung der Zuständigkeiten könnten daher dahingehend normiert werden, dass die Schulerhalter wie bisher Gebäude und die Liegenschaften zur Verfügung stellen und für Instandsetzung und Instandhaltung, etwa durch Schulwarte und Reinigungspersonal, verantwortlich sind. Das Land Niederösterreich bzw. der Landesschulrat für Niederösterreich stellt die Lehrer UND die Pflege- bzw. Hilfskräfte zur Verfügung, bittet diese auch gesetzlich in die einschlägigen Normen und somit in die Schulorganisation ein (Stichwort: schulische Obsorge) und ist damit völlig frei, wann, wo und wie viele Hilfskräfte eingesetzt werden. Die Schulleitung wäre auch – selber Dienstgeber! – weisungsbefugt, Themen wie Dienstreisen (Exkursionen, Schikurse oder was auch immer) könnten schulintern behandelt werden und müssten nicht wie bisher mit der Gemeinde akkordiert bzw. um Erlaubnis gefragt werden. Mit einer derartigen Trennung könnte nicht nur Kostenwahrheit erzielt werden, es wären auch Fragen der Zuordnung – etwa zur Wahrnehmung der schulischen Obsorge, sowie das Erfordernis der Zustimmung des gesetzlichen Schulerhalters bei zusätzlichem finanziellem Aufwand obsolet.

Darüber hinaus ist zeitnah Klarheit über die konkreten Aufgaben des in Rede stehenden Hilfspersonals und damit in Verbindung stehend der erforderlichen Ausbildung zu schaffen, um Haftungsproblematiken hintan zu halten.

Literatur/Unterlagen:

<http://www.oegsr.at/downloads/fankhauser-umgang-mit-medikamenten-an->

schulen.pdf

Schreiben des Bundesministeriums für Bildung; Dr. Fankhauser; 13. September 2017

Schreiben LSR für NÖ; Mag. Koprax; 2. Juni 2003"

Die Stellungnahme des **Österreichischen Behindertenrates** lautet:

"Allgemein:

Bereits mit Stellungnahme vom 25. April 2017 zum Entwurf des Bildungsreformgesetzes 2017 des Bundesministeriums für Bildung begrüßte und unterstützte der Österreichische Behindertenrat den Plan der Bundesregierung, die bestehende Schulstruktur zu reformieren und somit eine „Verbesserung der Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit im Bildungswesen (Gleichstellungsziel)“ herbei zu führen.

Der Österreichische Behindertenrat erwartete sich jedoch schon damals, dass damit dem Ziel, ein inklusives Schulsystem in Österreich aufzubauen, ein wesentlicher Vorschub geleistet wird.

Inklusion bedeutet in dem Zusammenhang nicht, dass man Kinder mit Behinderungen in ein Schulsystem einbettet, sondern bei Umsetzung von Inklusion schafft man ein System, in dem alle Kinder die größtmögliche Bildung bekommen. Also nicht nur Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf (SPF), sondern ebenso Kinder, die hochbegabt sind oder die Deutsch nicht als Muttersprache sprechen - schlichtweg alle Kinder, die individuelle Anforderungen stellen und nicht althergebrachten Normen entsprechen.

Mit der Realisierung eines inklusiven Bildungssystems wären auch Sondereinrichtungen, Sondernischen und Sondergruppen, die einhergehen mit Separation und Ausgrenzung von Menschen mit Behinderungen, obsolet.

Mit der Verankerung der Stärkung der Sonderschule im Regierungsprogramm und der geplanten Einführung von Deutschförderklassen und Deutschförderkursen (Zu der inhaltlichen Kritik an dem Gesetzesvorhaben siehe insbesondere die Stellungnahme des Österreichischen Behindertenrats zur Novelle des Schulorganisationsgesetzes, Schulunterrichtsgesetzes und Schulpflichtgesetzes; <https://www.behindertenrat.at/wp-content/uploads/2018/04/201804-BR-SN-SchOG-SchUG-SchPflG.pdf>) durch die neue Bundesregierung hat sich Österreich jedoch wieder einen Schritt weiter weg von einem inklusiven Bildungssystem entfernt.

Verpflichtung zur inklusiven Gesellschaft

Spätestens seit der Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) durch Österreich besteht die (völkerrechtliche) Verpflichtung zum Aufbau einer inklusiven Gesellschaft.

Art. 24 UN-BRK fordert die Einrichtung eines inklusiven Bildungssystems auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen. Dieses müssen Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen – nichtbehinderten Kindern besuchen können, damit Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft befähigt werden.

In seinen Empfehlungen anlässlich der ersten Staatenprüfung Österreichs bringt der UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2013 seine Besorgnis zum Ausdruck, dass die Fortschritte in Richtung inklusiver Bildung in Österreich anscheinend stagniert haben und dass unzureichende Anstrengungen unternommen wurden, um die inklusive Bildung von Kindern mit Behinderungen zu unterstützen.

Im Nationalen Aktionsplan Behinderung 2012 – 2020 (NAP) wird in der Maßnahme 125 festgelegt, dass inklusive Modellregionen entwickelt, Erfahrungen gesammelt und darauf aufbauend ein detailliertes Entwicklungskonzept erarbeitet werden soll. Sodann sind die inklusiven Regionen bis 2020 flächendeckend in ganz Österreich auszubauen.

Umsetzung in Österreich

Die teilweisen guten Ansätze im Bildungsreformgesetz 2017 für ein inklusives Bildungssystem sind leider in vielen Fällen auf halbem Weg stecken geblieben und es gibt keine konkreten (Zeit-)Vorgaben für die weiteren Umsetzungsschritte. Leider wurden auch die Anregungen der Behindertenorganisationen im damaligen Begutachtungsverfahren nicht entsprechend berücksichtigt.

Eine der wichtigsten Änderungen durch das Bildungsreformgesetz 2017 war die Übertragung der Aufgaben der bisherigen Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik auf den Pädagogischen Dienst der Bildungsdirektionen.

Diese Änderung ist deswegen von größter Bedeutung, weil damit die sonderpädagogische Ressourcensteuerung aus den überwiegenden Händen der Sonderschulen genommen wird und damit eine neutrale Zuteilung von sonderpädagogischen Ressourcen auch in inklusive allgemeine Schulen bestärkt

wird.

Die Struktur der pädagogischen Dienste in den Bildungsdirektionen ist daher so aufzubauen, dass ausreichend Ressourcen für die Erfüllung der Aufgaben zur Verfügung stehen.

Zum konkreten Entwurf:

Der Österreichische Behindertenrat fordert daher das Land Niederösterreich auf, in seiner Landesverantwortung dazu beizutragen, dass der Pädagogische Dienst der Bildungsdirektion die neuen Aufgaben, die sie von den jetzigen Zentren für Inklusions- und Sonderpädagogik übernimmt, gut und gesetzeskonform erfüllen kann. Dazu ist unter anderem folgendes zu erfüllen:

- Damit die Elternberatung und die sonderpädagogische Ressourcensteuerung tatsächlich unabhängig und übergeordnet stattfinden kann, muss diese unter zentraler personeller und budgetärer Verantwortung der Bildungsdirektion stehen. Damit aber gleichzeitig Lösungen gefunden werden können, die nahe an den individuellen Bedürfnissen des Kindes und seiner unmittelbaren Umgebung sind, müssen dezentrale, regional tätige Pädagogische Beratungszentren unter Leitung der Bildungsdirektion organisiert werden.
- Die LeiterInnen der Pädagogischen Beratungszentren müssen zwingend eine sonder- und/oder inklusionspädagogische Qualifikation aufweisen, um den Praxisbezug sicherzustellen.
- Die Besoldung der LeiterInnen der Pädagogischen Beratungszentren soll sich an der Besoldung von Schuldirektor/innen orientieren.
- Für die personelle Ausstattung der Pädagogischen Beratungszentren sowie für die Bereitstellung von Büroräumlichkeiten, Telefonkosten, Büromaterial, und ähnliches ist Sorge zu tragen.

Weiters fordert der Österreichische Behindertenrat das Land Niederösterreich auf, mit Bund und Ländern in Kontakt zu treten um die nächsten Schritte in Richtung eines inklusiven Bildungssystems im Sinne der UN-BRK zu machen.

Gerne erklärt sich der Österreichische Behindertenrat dazu bereit, diesen Prozess in partizipativer Weise unter Einbringung seiner Expertise zu unterstützen."

Die Stellungnahme der **Abteilung Gemeinden** lautet:

"Zu § 2 Abs. 10 des Entwurfes:

Die Schulgemeinden sollen Gemeindeverbände „sui generis“ werden. Wir gehen davon aus, dass bei diesen „neuen“ Gemeindeverbänden als Organisationsvorschriften und Aufsichtsregelungen die sinngemäße Anwendung der NÖ Gemeindeordnung 1973 (§§ 17 (1), 43 und 46 Abs. 7 des Entwurfes) insbesondere beim Zusammentreffen mit Schulclustern nach §§ 8 und (insbesondere) 11 des Entwurfes viele Fragen, insbesondere bezüglich der wiederholt genannten „Verwaltungsplanstellen“ und der dadurch entstehenden Kosten aufwerfen wird.

Zu § 17 des Entwurfes:

Diese Bestimmung kann sich wohl nur auf die Schulerhalter gem. § 3 Abs. 2 Z. 2 und 3 des Entwurfes beziehen.

Klarzustellen wäre auch das Verhältnis der verschiedenen Aufsichtsbereiche (besonders jener mit Konfliktpotential) „Schulunterricht“, Haushaltsführung der Schulerhalter und „Schulbaubehörden“ nach dem V. Hauptstück des Entwurfes bzw. Baubehörden nach der NÖ Bauordnung 2014 zueinander.

Konfliktpotential sehen wir insbesondere bei divergierenden Auffassungen über Bau und Ausstattung (bes. § 66 Abs. 5 des Entwurfes) der Schulgebäude. Die in einem solchen Fall zur Entscheidung berufene (Schul)Behörde muss eindeutig definiert werden.

Zu § 43 Abs. 13 des Entwurfes:

Es stellt sich die Frage, ob die Sitzungen des Schulausschusses tatsächlich öffentliche sein sollen (Bezug auf § 47 NÖ GO 1973). Analog sollte es dann auch Regelungen über zwingend in einem nichtöffentlichen Sitzungsteil zu behandelnde Verhandlungsgegenstände geben.

Zu § 46 Abs. 5 und 7 des Entwurfes:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Aufteilung in ordentlichen und außerordentlichen Haushalt mit Inkrafttreten der VRV 2015 (spätestens mit 1.1.2020) nicht mehr besteht. An Stelle des außerordentlichen Voranschlags sollte der Begriff „Investitionstätigkeit“ verwendet werden (ACHTUNG: ob der geplante

“Investitionsnachweis“ in der NÖ GO 1973 vom Landtag beschlossen wird wissen wir noch nicht, dieser könnte aber auch im NÖ Pflichtschulgesetz herangezogen werden).

Zur Ermittlung der Finanzkraft sollten die Werte der Rechnungsabschlüsse der zweitvorangegangenen Jahre (analog der Regelung der Finanzkraft im NÖ Schul- und Kindergartenfonds), nicht von Schätzungen, herangezogen werden.

Zu Abs. 7 wird auf das Paktum zum FAG 2017 hingewiesen. Dabei vereinbarten die Länder ab 1.1.2020 die Gemeindeverbände zur Einhaltung der VRV zu verpflichten. Für kleine Gemeindeverbände mit einem Budgetvolumen bis zum aktuellen Schwellenwert des § 189 UGB (EUR 700.000,--) ist es hierbei ausreichend, eine Finanzierungsrechnung sowie die damit in Verbindung stehenden Anlagen vorzulegen. Da Schulgemeinden Gemeindeverbände nach dem NÖ Pflichtschulgesetz und nicht nach dem NÖ Gemeindeverbandsgesetz sind (wo die Verpflichtung aus dem Paktum umgesetzt wird) müsste diese Verpflichtung auch im NÖ Pflichtschulgesetz selbst umgesetzt werden.

Sollten wider Erwarten die Schulgemeinden doch dem NÖ Gemeindeverbandsgesetz untergeordnet sein, müssten die Erläuterungen zu §§ 42 bis 44 abgeändert werden bzw. der gesamte Aufbau des Gesetzes auf die Stimmigkeit überprüft werden."

Die Stellungnahme der **Abteilung Landesamtsdirektion/Recht** lautet:

"Zu dem mit Schreiben vom 16. April 2018 übermittelten Entwurf eines NÖ Pflichtschulgesetzes 2018 dürfen wir Ihnen mitteilen, dass gegen den vorliegenden Entwurf – da unsere Anregungen aus der Vorbegutachtung im Wesentlichen berücksichtigt wurden – grundsätzlich keine Einwände bestehen.

Auf folgende Punkte wird hingewiesen:

1. Im § 2 Abs. 4 Z 7 sollte die Leerzeile entfallen.
2. Im § 85 Abs. 3 Z 2 sollte der Punkt am Ende durch einen Beistrich ersetzt werden.
3. Im § 86 Abs. 2 zweiter Satz sollte es „... jeden Hort sind jedenfalls ...“ lauten.
4. Im § 93 Abs. 1 Z 2 sollte beim Binnenzitat des § 91 ein Leerzeichen gesetzt werden.

5. Im § 100 sollte am Ende ein Punkt gesetzt werden. Weiters sollte die Absatzbezeichnung entfallen, da dieser Paragraf nur aus einem Absatz besteht.

6. Zu § 105 Abs. 1:

Hier müsste vorgesehen werden, dass die Einträge zu den §§ 8 bis 11, 14 Abs. 5, 15, 24, 29, 34, 39, 58, 105 und das VI. Hauptstück des Inhaltsverzeichnisses mit 1. September 2018 in Kraft treten. Weiters sollte normiert werden, dass die übrigen Einträge des Inhaltsverzeichnisses mit 1. September 2019 in Kraft treten.

7. Zu den Erläuterungen:

Auf Seite 1 sollte es im letzten Absatz „Bund – Land – Behörde“ lauten.

Auf Seite 2 wäre der erste Satz des letzten Absatzes grammatikalisch richtigzustellen.

Auf Seite 4 sollte es im Absatz 2 „... den Grundsatzbestimmungen ...“ lauten.

Auf Seite 5 sollte es im Absatz 3 „in welchen ...“ lauten.

Auf Seite 5 im Absatz 4 Satz 2 sollte es „...sonderpädagogischem Förderbedarf ...“ lauten.

Auf Seite 8 sollte in Satz 1 im ersten Absatz das Wort „sowohl“ ergänzt werden.

Die Erläuterungen zu § 7 sollten mit dem nach der Vorbegutachtung geänderten Gesetzestext abgestimmt werden.

Auf Seite 16 sollte es im zweiten Satz des ersten Absatzes „...das im Freizeitteil ...“ lauten.

Auf Seite 21 sollte es im dritten Satz des vorletzten Absatzes „Schulgemeinden“ lauten.

Auf Seite 28 sollte im ersten Satz einmal das Wort „die“ entfallen.

Auf Seite 28 sollte im dritten Absatz das Wort „wird“ durch das Wort „werden“ ersetzt werden.

Auf Seite 30 wäre im ersten Satz das Wort „er“ durch das Wort „der“ zu ersetzen.

Auf Seite 30 wären die Erläuterungen zu § 89 mit dem nach der Vorbegutachtung geänderten Gesetzestext abzustimmen.

Auf Seite 34 sollte im drittletzten Absatz das Wort „Verordnungsermächtigungen“ durch das Wort „Rechtsgrundlagen“ ersetzt werden."

Die Stellungnahme der **Arbeiterkammer Niederösterreich** lautet:

"aus Sicht der AK Niederösterreich gibt es gegen den Entwurf einer Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes in weiten Teilen keinen Einwand, mit Ausnahme der Auflösung des Gewerblichen Berufsschulrates: Die Auflösung des Gewerblichen Berufsschulrates ist unsererseits nicht nachvollziehbar, als für die 18 Landwirtschaftlichen Fachschulen in Niederösterreich im Rahmen des niederösterreichischen landwirtschaftlichen Schulgesetzes eine eigene Schulaufsicht beibehalten wird und diese nicht, wie die Gewerbliche Schulaufsicht, in die Bildungsdirektion integriert wird. Wir ersuchen daher im Interesse einer partnerschaftlichen Entwicklung des Berufsschulwesens die Auflösungsentscheidung nochmals zu überdenken."

Die Stellungnahme des **Österreichischen Städtebundes** lautet:

"Zunächst ist festzuhalten, dass aufgrund der kurzen Frist (Einlangen des Entwurfs am 30. April und Abgabe der Stellungnahme bis 16. Mai, dazwischen Feiertage und Fenstertage) zum gegenständlichen Entwurf als auch zu den beiden weiteren, gleichzeitig ausgesandten Entwürfen einer Änderung des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996 und des NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetzes 2018 zahlreiche Leermeldungen eingelangt sind mit dem Hinweis, in dieser kurzen Zeit keine seriöse Stellungnahme abgeben zu können. Daran konnte auch die eingeschobene Besprechung beim Amt der NÖ Landesregierung und die Fristverlängerung aus organisatorischen Gründen nichts ändern.

Dennoch sind einige inhaltliche Stellungnahmen zum NÖ Pflichtschulgesetz 2018 (der Stadtgemeinden Amstetten und Klosterneuburg, der Arbeitsgemeinschaft der Stadtamtsdirektoren in Niederösterreich, des Magistrats der Stadt Waidhofen an der Ybbs, des Magistrats der Stadt Wiener Neustadt und der Marktgemeinde Zwentendorf an der Donau) eingegangen und werden diese in der Anlage weitergeleitet.

Insgesamt zeigt sich, dass dabei insbesondere auf die Thematik der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf eingegangen wurde. Es wurden zum Teil aber auch Befürchtungen von drohenden, teilweise erheblichen

finanziellen Mehrbelastungen für die Gemeinden als Schulerhalter geäußert (vor allem bei der Beistellung von Schülerversorgerinnen und im Bereich der ganztägigen Schulformen):

- Eine umfangreiche und kritische Stellungnahme übermittelte die Stadtgemeinde Amstetten (siehe beiliegendes Mail vom 8. Mai 2018).

- Die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Stadtamtsdirektoren in Niederösterreich hat sich mit der Problematik der (pflegerischen) Hilfskräfte in Schulen auseinandergesetzt und Lösungsansätze dargestellt (siehe dazu das beiliegende Schreiben des 1. Vorsitzenden, Stadtamtsdirektor Leopold Ott aus Neulengbach, vom 8. Mai 2018 sowie die Stellungnahme vom 1.2.2018, die als Stellungnahme zum aktuellen Entwurf erklärt wurde).

- Die Stadtgemeinde Klosterneuburg hat in ihrer ausführlichen Stellungnahme vom 9. Mai 2018 einige Bedenken vorgebracht und unter anderem eine klarstellende Regelung zu den Tätigkeiten und Aufgaben einer Schülerversorgerin, einer zusätzlichen Lehrperson oder einer Person für pflegerische Hilfstätigkeiten angeregt. Weiters wurden Änderungsvorschläge zu den Schulsprengel-Bestimmungen übermittelt.

- In der Stellungnahme des Magistrats der Stadt Waidhofen an der Ybbs (Mail vom 9. Mai 2018) wurden einige Punkte angesprochen, die einer Klärung bedürfen hat (wie zB betreffend die Förderung von Horten).

- Der Magistrat der Stadt Wiener Neustadt hat in seiner vorläufigen Stellungnahme vom 11. Mai 2018 insbesondere eine klare Abgrenzung der Tätigkeiten der Schülerversorgerin (§ 2 Abs. 4 Z. 5), der zusätzlichen Lehrpersonenplanstellen bei Schülerinnen mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf (§ 23 Abs.3) bzw. die Unterstützung eines Schülers bzw. einer Schülerin durch pflegerische Hilfe (§ 23 Abs. 3) angeregt. Zu den Schulsprengel-Bestimmungen wurden Änderungen und klarstellende Regelungen wegen Problemen in der Praxis bei der

Bezahlung der Schulerhaltungsbeiträge vorgeschlagen.

- Die Marktgemeinde Zwentendorf an der Donau hat in ihrer Stellungnahme ebenfalls einige Fragen (wie zum Begriff „wohnen“ als Aufenthaltsort und zur Beistellung von Schulassistenten für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf) gestellt und Präzisierungen vorgeschlagen.

Seitens der Landesgruppe Niederösterreich des Österreichischen Städtebundes wird um Prüfung und Berücksichtigung der in den Stellungnahmen aufgeworfenen Fragen und Anregungen sowie um Vornahme der Präzisierungen ersucht.

Da die Unterstützung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in fast allen Stellungnahmen thematisiert wurde, wird insbesondere dazu um Abhilfe durch den Landesgesetzgeber ersucht.

Abschließend sei nochmals angemerkt, dass eine zugestandene Begutachtungsfrist von 2+1 Wochen für den Entwurf eines neuen NÖ Pflichtschulgesetzes entschieden zu kurz ausgefallen ist, um die Auswirkungen auf die Schulerhalter in ihrer Gesamtheit beurteilen zu können. All das, was in dieser Stellungnahme nicht angesprochen wurde, darf nicht automatisch als Zustimmung des Österreichischen Städtebundes verstanden werden. Die in der Besprechung vom 16. Mai 2018 vorgebrachten Einwände und Anregungen bleiben natürlich aufrecht."

Die Stellungnahme der **Marktgemeinde Zwentendorf** lautet:

"Zu Abs. 6 — Seite 9' der Erläuterungen NÖ Pflichtschulgesetz 2018:

Die Aufnahme einer Schülerin / eines Schülers hängt nicht mit der konkreten Eintragung im Melderegister zusammen. Der Begriff „wohnen“ als Aufenthaltsort soll die Grundlage sein. Dieser Ausdruck ist mir zu wenig präzise dargestellt!

Für mich als Gemeindeverwaltung oder auch der Schulleiter stellt sich die Frage: Wie soll dies überprüft werden????

Die Gemeinden haben keine Handhabe, dies vor Ort z.B. beim Aufenthaltsort zu überprüfen (z.B. Augenschein).

Besteht jemand auf den Schulbesuch, kann sich das Verfahren sehr lange hinauszögern. Warum kann dies nicht nach dem Hauptwohnsitz geregelt werden??

Die Beistellung von Schulassistenzen für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf:

Hat die Gemeinde/Stadt hier ein Einspruchsrecht?? — Mitspracherecht.

In den letzten Jahren nimmt die Bereitstellung von Schulassistenzen immer mehr zu. Die Gemeinde/Stadt MUSS dies bezahlen. Die Entscheidung, ob eine Assistenzkraft notwendig ist, kommt jedoch vom Land.

Müssen Assistenzkräfte eine Ausbildung haben. Welche?? Wo wird diese angeboten??"

Die Stellungnahme des **Magistrats der Stadt Wiener Neustadt** lautet:

"Gleich zu Beginn ist anzuführen, dass eine abschließende Stellungnahme dazu in einer solch kurzen Zeit schwer möglich ist. Dies auch deshalb, weil nicht ersichtlich ist, welche Bestimmungen des Gesetzes nun tatsächlich abgeändert wurden und in welcher Form. Eine Gegenüberstellung der "Bisherigen Regelung" mit dem "Text des Entwurfes" wäre in diesem Fall sehr hilfreich gewesen, wurde aber nicht erstellt bzw. übermittelt.

Aus diesen Gründen kann auch keine abschließende Aussage darüber getroffen werden, ob die Gesetzesänderung finanzielle Auswirkungen für die Stadt hervorrufen werde.

A) Angeregt wird eine klare Abgrenzung der Tätigkeiten der Schulassistenten (§ 2 Abs. 4 Z. 5), der zusätzlichen Lehrpersonenplanstellen bei SchülerInnen mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf (§ 23 Abs.3) bzw. die Unterstützung eines Schülers bzw. einer Schülerin durch pflegerische Hilfe (§ 23 Abs. 3). Es sollte also im Gesetz klar geregelt werden, für welche Tätigkeiten und Aufgaben eine Schulassistentin (vormals Stützkraft), eine zusätzliche Lehrperson oder eine Person für pflegerische Hilfstätigkeiten eingesetzt werden soll und darf.

B) § 7 Abs. 5

In diesem ist wie bisher geregelt, dass die Schulpflichtigen einem Schulsprengel angehören, wenn sie in diesem auch nur zum Zwecke des Schulbesuches wohnen. Angeregt wird dabei die Übernahme der Bestimmung des § 18 Abs. 2 des NÖ Kindergartengesetzes, welche lautet: Aufnahmevoraussetzung ist grundsätzlich, dass das Kind und mindestens ein Erziehungsberechtigter den Hauptwohnsitz in der Gemeinde oder in einer Gemeinde des Gemeindeverbandes haben. Begründet wird dies damit, dass jene Eltern von Umlandgemeinden für sich oder zumindest das Schulkind im Schulsprengel einen Nebenwohnsitz anmelden, wenn deren Wohnsitzgemeinde keine Verpflichtung zur Bezahlung der Schulerhaltungsbeiträge für den sprengelfremden Schulbesuch abgeben. In solchen Fällen erhält der Schulerhalter somit von niemand die Schulerhaltungsbeiträge bezahlt. Sollte eine Änderung dieser Bestimmung nicht umgesetzt werden können, wird alternativ angeregt, dass wie im Kindergartengesetz auch ein Dritter die Verpflichtung zur Bezahlung der Schulerhaltungsbeiträge abgeben können sollte. Wenn also die Wohnsitzgemeinde dies ablehnen würde, könnten dies die Eltern übernehmen.

C) Sprengelfremder Schulbesuch

Es sollte klar geregelt sein, dass (wie bisher) der Schulerhalter einen sprengelfremden Schulbesuch nur akzeptieren muss, wenn die Wohnsitzgemeinde eine Verpflichtung zur Bezahlung der Schulerhaltungsbeiträge abgibt. Wie unter Punkt B) ausgeführt könnte dies auch auf Dritte (zB. Eltern) ausgedehnt werden.

Viele Bestimmungen des NÖ Pflichtschulgesetzes können scheinbar aufgrund bundesgesetzlicher Regelungen nicht mehr geändert werden, diese werden aber eine beträchtliche finanzielle Mehrbelastung für die Städte bedeuten. Die finanzielle Mehrbelastung muss aber im Rahmen des Finanzausgleichs eine entsprechende Beachtung finden, damit nicht die Städte als Schulerhalter diese Kosten selbst tragen müssen."

Die Stellungnahme der **Stadt Waidhofen a/d Ybbs** lautet:

"Nach in der zur Verfügung stehenden Zeit erfolgten oberflächlichen Durchsicht sind folgende Punkte auffällig:

1. Künftig soll es ausschließlich der Schulleitung obliegen, die Klassenschülerzahlen zu bestimmen; eine Mitsprache oder Stellungnahme des Schulerhalters ist anscheinend nicht vorgesehen, was angesichts der Tatsache, dass der Schulerhalter für die räumlichen Voraussetzungen zu sorgen hat doch sonderbar erscheint.

2. Ebenso soll künftig offenbar kein Mitspracherecht/Recht zur Stellungnahme des sprengelzuständigen Schulerhalters bei beabsichtigten sprengelfremden Schulbesuchen mehr gegeben sein. Dies entscheidet nur mehr die Schulleitung bzw. bei Säumnis die Bildungsdirektion. Im Übrigen stimmen die Erläuterungen zu § 7 nicht mit dem Gesetzestext überein (z.B.: es gibt im Gesetz keinen Absatz 11, wohl aber Erläuterungen zu Abs.11)

3. Die Überführung der Horte in das Regime des NÖ Pflichtschulgesetzes bedeutet, dass es sich dabei um keine Kinderbetreuungseinrichtungen nach dem NÖ Kinderbetreuungsgesetz mehr handelt. Demgemäß gelten auch die entsprechenden Förderungsrichtlinien für Horte künftig nicht mehr. Folgerichtig sieht der neue § 101 des Pflichtschulgesetzes die Erlassung von Förderrichtlinien vor. Dieser lautet:
Förderung

(1) Wenn nach Horten, die allgemein zugänglich und nicht auf Gewinn gerichtet sind, ein Bedarf besteht, können das Land und die Gemeinde zur Errichtung von Horten Förderungsmittel gewähren.

(2) Die Feststellung des Bedarfes obliegt der Gemeinde. Der Bedarf ist im Hinblick auf die Zahl der in der Gemeinde dauernd wohnhaften Schüler und Schülerinnen, deren Erziehungsberechtigte vorrangig aus sozialen Gründen (z. B. Berufstätigkeit) eine Form der Tagesbetreuung benötigen, festzustellen.

(3) Die allfällige Verwendung des Melderegisters und der Gemeinde sonst zugänglichen statistischen Unterlagen ist zulässig.

(4) Das Land kann den Erziehungsberechtigten zum Kostenbeitrag für die Tagesbetreuung eines Schülers oder einer Schülerin einen Zuschuss, der vom Familieneinkommen, der Anzahl und dem Alter der Schüler und Schülerinnen abhängig ist, gewähren.

(5) Die Landesregierung hat im Einvernehmen mit den Gemeindevertreterverbänden (§ 119 NÖ Gemeindeordnung, LGBl. 1000) entsprechende Richtlinien für die Förderungen zu erlassen.

Die bestehenden Richtlinien sehen für die Betreiber (also auch für die Gemeinden) eine Personalkostenförderung des Landes vor. Die Formulierung in §101 Abs.1 „zur Errichtung“ lässt — in Unkenntnis allfällig bereits bestehender Entwürfe neuer Förderrichtlinien - darauf schließen, dass es künftig nur mehr Investitionszuschüsse geben soll (Sachkostenförderung) und eine Förderung des laufenden Betriebes durch eine Personalkostenförderung nicht mehr beabsichtigt ist."

Die Stellungnahme der **Stadtgemeinde Amstetten** lautet:

"Generelle Feststellungen:

Die Frist für die Stellungnahme zum Gesetzesentwurf ist ungenügend kurz. Diese Stellungnahme greift Hauptpunkte heraus, ist wahrscheinlich aber nicht vollständig. Der Österreichische Städtebund hat in der Vergangenheit immer wieder betont, dass aus Sicht der Schulerhalter im Bereich der ganztägigen Schulform die Kostentragung für das Betreuungspersonal gesetzlich überprüfenswert ist, da es sich aus Sicht der Schulerhalter, um SCHULE handelt und damit das Betreuungspersonal (z.B. FreizeitpädagogInnen) vom Bund bzw. vom Land zu bestellen und zu bezahlen wären. Der vorliegende Entwurf des NÖ Pflichtschulgesetzes 2018 schreibt dies nun als Aufgabe der Schulerhalter fest. Der vorliegende Gesetzesentwurf würde für die Schulerhalter ev. weitere Ausgabensteigerungen bringen (z.B. Samstag als Schultag, Schülerheime, Zahlungspflichten beim sprengelfremden Schulbesuch), da gibt es keine / ungenügende Mitsprache, dafür ab die Möglichkeit bedeutendster Kostensteigerung (Investitionen, Personal, Energie, Wasser, ...). Die den Schulleitungen eingeräumten Möglichkeiten /Verpflichtungen im Rahmen der Klassenbildung (Zahl der Schüler und Schülerinnen in einer Klasse) sind für die Schulerhalter noch nicht in ihren Auswirkungen abschätzbar, dass es zu zusätzlichem Raumbedarf (größere Räume) kommen könnte, ist denkbar aber aus Sicht der Schulerhalter unerwünscht.

Die weitere Stellungnahme erfolgt konkret zu den einzelnen Paragraphen:

§ 2 Abs. 4 Z 6: Hier wird festgelegt, dass unter „Erhaltung der öffentlichen Pflichtschulen“ im Bereich der ganztägigen Schulformen auch die „Beistellung des für die Tagesbetreuung (ausgenommen die Lernzeiten) erforderlichen Personals“ (Lehrpersonal, Erzieher und Erzieherinnen, Erzieher und Erzieherinnen für die

Lernzeit, der Freizeitpädagogen und Freizeitpädagoginnen) Aufgabe des Schulerhalters ist (dies widerspricht klar den Absichten des Städtebundes und der Schulerhalter dauernd für die Beistellung dieses Personals verantwortlich und zahlungspflichtig zu sein).

§ 2 Abs. 12: Hier wird normiert, welche Schulwege zumutbar sind. Eine Ergänzung, dass aufgrund der individuellen Neigungen und Interessen der Schüler und Schülerinnen, bei Besuch einer Musikmittelschule oder einer Sportmittelschule (dieses Angebot gibt es nur regional) auch ein Schulweg bis zu eineinhalb Stunden vertretbar ist, wäre günstig und sinnvoll.

§ 3 Abs. 4: Die Beistellung der erforderlichen Lehrpersonen das Wort Lehrpersonen durch Betreuungspersonen ersetzen.

§ 5 Abs. 2 letzter Satz: „Die Bewilligung ist zu versagen, wenn die Errichtungsvoraussetzungen nicht gegeben sind oder bereits errichtete Schulen derselben Art in ihrem Bestand oder ihrer Organisationsform gefährdet sind.“ Dieser Passus sollte auch auf den Ausbau von Schulen angewendet werden, da es nicht wirtschaftlich, sinnvoll und effizient ist, wenn aufgrund sprengelfremder Schulbesuche an einem Standort Ausbaubedarf gegeben ist und der abgehende Schulstandort dabei wesentlich reduziert und vielleicht zur Hälfte nicht genutzt wird (z.B. nur mehr ein Regelklasse anstatt von zwei Regelklassen pro Schulstufe) oder sogar Überlegungen zum Schließen des Schulstandortes angestellt werden müssen. Wenn das nicht gesetzlich geregelt würde, dann müsste das auf jeden Fall im Rahmen des Gemeinde-Kooperations-Checks beim Schul- und Kindergartenfonds ein wirkliches Thema sein und dort eine Nicht-Förderung des Ausbau-Projektes erfolgen.

§ 7 Abs. 10: Es wäre sinnvoll den Passus „... oder wenn in der sprengeligenen Schule eine Minderung der Organisationsform eintreten würde.“ genauer auszuführen. Ist das die Reduzierung der Klassenzahl? Wenn ja, ist das aber bei einer Gemeinde / Schulgemeinde mit mehreren Standorten im Sprengelsinn zu betrachten.

„Wird ein Schüler oder eine Schülerin in eine Schule aufgenommen, deren Schulsprengel er oder sie nicht angehört, so können die Schulerhalter Schulerhaltungsbeiträge vereinbaren. Es sollte klar zum Ausdruck kommen, dass die Wohnsitzgemeinde im Rahmen eines von ihr nicht gewünschten sprengelfremden Schulbesuchs nicht zur Bezahlung der Schulerhaltungsbeiträge verpflichtet werden kann.

Überlegenswert ist auch, dass im Vorlauf zur Einschulung in die 1. oder die 5. Schulstufe im Regelsinn noch keine Klassen bestehen und damit die Regelung „... eine Klassenteilung eintreten würde oder eine Minderung der Organisationsform eintreten würde“ damit nicht greift.

§ 14 Abs. 6: Für die Tagesbetreuung kann vom Schulerhalter eine Lehrperson, ein Erzieher oder einer Erzieherin als Leiter bzw. Leiterin bestellt werden. Der genannte Personenkreis, sollte um Erzieher und Erzieherinnen für die Lernzeit und Freizeitpädagogen und Freizeitpädagoginnen ergänzt werden.

Wenn die Leitung nicht an Eigenpersonal / zugekauft Personal des Schulerhalters übertragen werden kann, dann würden für die Schulerhalter sehr deutliche Mehrkosten entstehen.

§ 22: Volksschulen haben überall zu bestehen, wo sich im Bereich eines zumutbaren Schulweges nach einem dreijährigen Durchschnitt mindestens 30 schulpflichtige Kinder befinden,...

Diese Zahl sollte auf 60 erhöht werden, da mit der genannten Regelung Kleinstschulen aufrecht erhalten werden, dies führt zu einer überproportionalen Bindung von Pädagogen und Pädagoginnen und erhöht auch die Kosten der Schulerhalter.

§ 23 Abs. 3 letzter Satz: Benötigt ein Schüler oder eine Schülerin bloß pflegerische Hilfe, dürfen keine zusätzlichen Lehrpersonenplanstellen vorgesehen werden. Diese Regelung findet sich bei Volksschulen (§ 23), Neuen Mittelschulen (§ 28), Sonderschulen (§ 33) und Polytechnischen Schulen (§ 38). Im Sinne der Klarheit sollte eine Definition von „pflegerische Hilfe“ erfolgen und hierzu noch mehrere Beispiele angeführt werden.

§ 40 Abs. 3: Für Schüler und SchülerInnen des Berechtigungssprengels von Neuen NÖ Mittelschulen (Schwerpunkt Musik und Sport) sollte der zumutbare Schulweg auf eineinhalb Stunden erhöht werden (§ 2 Abs. 12). Unklar bleibt, ab welcher Schüler- und Schülerinnenzahl die Errichtung und der Betrieb des Schülerheims „wirtschaftlich gerechtfertigt“ ist.

§ 41 Abs. 1: In Bezug auf die Kostentragung bei Schülerheimen sollte die Regelung, welche für die ganztägige Schulform (§ 46 Abs. 4) gilt, sinngemäß angewendet werden, ansonsten kommt es zu einer Belastung der Gemeinden des normalen Schulsprengels, welche sachlich nicht gerechtfertigt ist.

§ 44 Abs. 1: Die Einführung von Schulausschüssen, wo die Gemeinde gesetzlicher Schulerhalter ist, ist eine zusätzliche administrative Aufgabe. In Frage zu stellen ist, ob die mit beratender Stimme beizuziehenden Personen (Abs. 3) tatsächlich gewillt sind, 6 bis 10mal jährlich zu einer „Schulausschusssitzung“ zu kommen.

§ 49: Für Schüler und Schülerinnen, die gemäß § 7 Abs. 10 als sprengelangehörig gelten, Richtigstellung:

Es müsste § 7 Abs. 9 heißen, die Erläuterung erwähnen „Spezialfälle“.

Sollte tatsächlich Abs. 10 gemeint sein, dann würde es für die Wohnsitzgemeinde keine Möglichkeit geben, die Zahlungspflicht von Schulerhaltungsbeiträgen bei einem unerwünschten sprengelfremden Schulbesuch abzuwehren. Sollte die Wohnsitzgemeinde mittelbar oder unmittelbar auch noch Schulerhalter für eine Schule gleichen Schultyps sein, wäre dies eine besonders hohe Kostenbelastung.

§ 70 Abs. 2: Bei Schulen wo dieser Zustand noch nicht hergestellt ist, sollte eine großzügige Übergangsfrist eingeräumt werden.

§ 77 Abs. 7: „Der Schulleiter oder die Schulleiterin kann auf Grund besonderer regionaler Erfordernissen im Einvernehmen mit dem Schulforum bzw. dem Schulgemeinschaftsausschuss den Samstag zum Schultag erklären.“ Hier ist einzufügen, dass für die Erklärung des Samstages zum Schultag auch die Zustimmung des Schulerhalters einzuholen ist.

§ 78 Abs. 3: Der Schulleiter oder die Schulleiterin kann nach den beruflichen Erfordernissen der Erziehungsberechtigten und nach infrastrukturellen Gegebenheiten vorsehen, dass vor Beginn des Unterrichts, während der Mittagspause und nach dem Ende des Unterrichts sowie an den gemäß § 77 Abs.5 schulfrei erklärten Tagen eine Beaufsichtigung von Schülern und Schülerinnen in der Schule durch geeignete Personen gemäß § 44a des Schulunterrichtsgesetzes erfolgt.

Sofern mit der „Beaufsichtigung“, welche die Schulleiter oder die Schulleiterinnen vorsehen, Kosten (Personalstunden) für den Schulerhalter verbunden sind, so ist die Zustimmung des Schulerhalters einzuholen. Wenn die Beaufsichtigung durch Personen gemäß § 44a Schulunterrichtsgesetz (nicht kostenpflichtig für den Schulerhalter) erfolgt, so ist auch in diesem Fall die Zustimmung des Schulerhalters (im Sinne des Hausrechts) einzuholen. Im Sinne der Schulerhalter und in Verantwortung gegenüber dem Bund (funktionelles Tätigwerden für den Bund) ist der Schulleiter / die Schulleiterin für die Auswahl geeigneter Aufsichtspersonen verantwortlich."

Die Stellungnahme der **Stadtgemeinde Klosterneuburg** lautet:

"Angeregt wird eine klare Abgrenzung der Tätigkeiten der Schulassistenten (§ 2 Abs. 4 Z.5), der zusätzlichen Lehrpersonenplanstellen bei Schülerinnen mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf (§ 23 Abs.3) bzw. die Unterstützung eines Schülers bzw. einer Schülerin durch pflegerische Hilfe (§ 23 Abs. 3). Es sollte also im Gesetz klar geregelt werden, für Weiche Tätigkeiten und Aufgaben eine Schulassistentin (vormals Stützkraft), eine zusätzliche Lehrperson oder eine Person für pflegerische Hilfstätigkeiten eingesetzt werden soll und darf.

§ 2 Abs. 4 Z 6: Hier wird festgelegt, dass unter „Erhaltung der öffentlichen Pflichtschulen“ im Bereich der ganztägigen Schulformen auch die „Beistellung des für die Tagesbetreuung (ausgenommen die Lernzeiten) erforderlichen Personals“ (Lehrpersonal, Erzieher und Erzieherinnen, Erzieher und Erzieherinnen für die Lernzeit, der Freizeitpädagogen und Freizeitpädagoginnen) Aufgabe des Schulerhalters ist (dies widerspricht klar den Absichten des Städtebundes

und der Schulerhalter, dauernd für die Beistellung dieses Personals verantwortlich und zahlungspflichtig zu sein).

§ 3 Abs. 4: Die Beistellung der erforderlichen Lehrpersonen das Wort Lehrpersonen durch Betreuungspersonen ersetzen.

§ 5 Abs. 2 letzter Satz: „Die Bewilligung ist zu versagen, wenn die Errichtungsvoraussetzungen nicht gegeben sind oder bereits errichtete Schulen derselben Art in ihrem Bestand oder ihrer Organisationsform gefährdet sind.“ Dieser Passus sollte auch auf den Ausbau von Schulen angewendet werden, da es nicht wirtschaftlich, sinnvoll und effizient ist, wenn aufgrund sprengelfremder Schulbesuche an einem Standort Ausbaubedarf gegeben ist und der abgehende Schulstandort dabei Wesentlich reduziert und vielleicht zur Hälfte nicht genutzt wird (2.8. nur mehr ein Regelklasse anstatt von zwei Regelklassen pro Schulstufe) oder sogar Überlegungen zum Schließen des Schulstandortes angestellt werden müssen.

§ 7 Abs. 5

In diesem ist wie bisher geregelt, dass die Schulpflichtigen einem Schulsprengel angehören, wenn sie in diesem auch nur zum Zwecke des Schulbesuches wohnen. Angeregt wird dabei die Übernahme der Bestimmung des § 18 Abs. 2 des NÖ Kindergartengesetzes, welche lautet:

Aufnahmevoraussetzung ist grundsätzlich, dass das Kind und mindestens ein Erziehungsberechtigter den Hauptwohnsitz in der Gemeinde oder in einer Gemeinde des Gemeindeverbandes haben.

Begründet wird dies damit, dass jene Eltern von Umlandgemeinden für sich oder zumindest das Schulkind im Schulsprengel einen Nebenwohnsitz anmelden, wenn deren Wohnsitzgemeinde keine Verpflichtung zur Bezahlung der Schulerhaltungsbeiträge für den sprengelfremden Schulbesuch abgeben. In solchen Fällen erhält der Schulerhalter somit von niemand die Schulerhaltungsbeiträge bezahlt.

Sollte eine Änderung dieser Bestimmung nicht umgesetzt werden können, wird alternativ angeregt, dass wie im Kindergartengesetz auch ein Dritter die Verpflichtung zur Bezahlung der Schulerhaltungsbeiträge abgeben können sollte. Wenn also die Wohnsitzgemeinde dies ablehnen würde, könnten dies die Eltern übernehmen.

§ 7 Abs. 11: Es wäre sinnvoll den Passus „... oder wenn in der sprengeligenen Schule eine Minderung der Organisationsform eintreten würde," genauer auszuführen. Ist das die Reduzierung der Klassenzahl? Wenn ja, ist das aber bei einer Gemeinde / Schulgemeinde mit mehreren Standorten im Sprengelsinn zu betrachten.

„Wird ein Schüler oder eine Schülerin in eine Schule aufgenommen, deren Schulsprengel er oder sie nicht angehört, so können die Schulerhalter Schulerhaltungsbeiträge vereinbaren. Es sollte klar zum Ausdruck kommen, dass die Wohnsitzgemeinde im Rahmen eines von ihr nicht gewünschten sprengelfremden Schulbesuchs nicht zur Bezahlung der Schulerhaltungsbeiträge verpflichtet werden kann.

Überlegenswert ist auch, dass im Vorlauf zur Einschulung in die 1. oder die 5. Schulstufe im Regelsinn noch keine (lassen bestehen und damit die Regelung „... eine Klassenteilung eintreten würde oder eine Minderung der Organisationsform eintreten würde" damit nicht greift.

Sprengelfremder Schulbesuch

Es sollte klar geregelt sein, dass (wie bisher) der Schulerhalter einen Sprengelfremden Schulbesuch nur akzeptieren muss, wenn die Wohnsitzgemeinde eine Verpflichtung zur Bezahlung der Schulerhaltungsbeiträge abgibt oder auch Dritte (z.B. Eltern) dies dürfen.

§ 14 Abs. 6: Für die Tagesbetreuung kann vom Schulerhalter eine Lehrperson, ein Erzieher oder einer Erzieherin als Leiter bzw. Leiterin bestellt werden. Der genannte Personenkreis, sollte um Erzieher und Erzieherinnen für die Lernzeit und Freizeitpädagogen und Freizeitpädagoginnen ergänzt werden.

Wenn die Leitung nicht an Eigenpersonal / zugekauft Personal des Schulerhalters übertragen werden kann, dann würden für die Schulerhalter sehr deutliche Mehrkosten entstehen.

§ 22: Volksschulen haben überall zu bestehen, wo sich im Bereich eines zumutbaren Schulweges nach einem dreijährigen Durchschnitt mindestens 30 schulpflichtige Kinder befinden,...

Diese Zahl sollte auf 60 erhöht werden, da mit der genannten Regelung Kleinstschulen aufrecht erhalten werden, dies führt zu einer überproportionalen Bindung von Pädagogen und Pädagoginnen und erhöht auch die Kosten der Schulerhalter.

§ 49: Für Schüler und Schülerinnen, die gemäß § 7 Abs. 10 als sprengelangehörig gelten, Richtigstellung: Es müsste § 7 Abs. 9 heißen, die Erläuterung erwähnen „Spezialfälle“.

Sollte tatsächlich Abs. 10 gemeint sein, dann würde es für die Wohnsitzgemeinde keine Möglichkeit geben, die Zahlungspflicht von Schulerhaltungsbeiträgen bei einem unerwünschten sprengelfremden Schulbesuch abzuwehren.

Sollte die Wohnsitzgemeinde mittelbar oder unmittelbar auch noch Schulerhalter für eine Schule gleichen Schultyps sein, wäre dies eine besonders hohe Kostenbelastung.

§ 70 Abs. 2: Bei Schulen wo dieser Zustand noch nicht hergestellt ist, sollte eine großzügige Übergangsfrist eingeräumt werden.

§ 77 Abs. 7: „Der Schulleiter oder die Schulleiter-in kann auf Grund besonderer regionaler Erfordernissen im Einvernehmen mit dem Schulforum bzw. dem Schulgemeinschaftsausschuss den Samstag zum Schultag erklären.“ Hier ist einzufügen, dass für die Erklärung des Samstages zum Schultag auch die Zustimmung des Schulerhalters einzuholen ist.

§ 78 Abs. 3: Der Schulleiter oder die Schulleiterin kann nach den beruflichen Erfordernissen der Erziehungsberechtigten und nach infrastrukturellen Gegebenheiten vorsehen, dass vor Beginn des Unterrichts, während der Mittagspause und nach dem Ende des Unterrichts sowie an den gemäß § 77 Abs.5 schulfrei erklärten Tagen eine Beaufsichtigung von Schülern und Schülerinnen in der Schule durch geeignete Personen gemäß § 44a des Schulunterrichtsgesetzes erfolgt. Sofern mit der „Beaufsichtigung“, welche die Schulleiter oder die Schulleiterinnen vorsehen, Kosten (Personalstunden) für den Schulerhalter verbunden sind, so ist die Zustimmung des Schulerhalters einzuholen. Wenn die Beaufsichtigung durch Personen gemäß § 44a Schulunterrichtsgesetz (nicht kostenpflichtig für den

Schulerhalter) erfolgt, so ist auch in diesem Fall die Zustimmung des Schulerhalters (im Sinne des Hausrechts) einzuholen. Im Sinne der Schulerhalters und in Verantwortung gegenüber dem Bund (funktionelles Tätigwerden für den Bund) ist der Schulleiter / die Schulleiterin für die Auswahl geeigneter Aufsichtspersonen verantwortlich."

Die Stellungnahme des **NÖ Gemeindebundes** lautet:

"Grundsätzliches:

Durch das Bildungsreformgesetz 2017, BGBl. I. Nr. 138/217, wurden teils grundlegende Weichen für die zukünftige Schulstruktur und Organisation gestellt, die auch unmittelbar die Gemeinden als Erhalter der Pflichtschulen treffen. Neben der Bildung von Schulclustern, dem damit einhergehenden flexiblen Einsatz von Lehrpersonal und der schulautonomen Unterrichts- und Betreuungsgestaltung ist auch der Einsatz von Verwaltungs- und Assistenzpersonal zu nennen. Der Landesgesetzgeber soll nun gemäß dem bundesrechtlichen Rahmen im NÖ Pflichtschulgesetz 2018 die angesprochenen Vorgaben für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen umsetzen. Neu ist auch dass die bisher im NÖ Kinderbetreuungsgesetz geregelten Horte in das Pflichtschulgesetz implementiert werden sollen.

Vorab darf festgehalten werden, dass wichtige Anliegen des Gemeindebundes vor allem im Zusammenhang mit der Bereitstellung des Betreuungspersonals an (ganztägigen) Schulen keine Berücksichtigung gefunden haben. Seit langem wird von uns eine Straffung der Zuständigkeiten für an Pflichtschulen eingesetztes Personal (Lehr- bzw. Betreuungspersonal) gefordert. So ist es aufgrund der Zersplitterung der Zuständigkeit im Personalbereich derzeit etwa möglich, dass an einer Pflichtschule mehrere Dienstgeber allein nur für das pädagogische Personal tätig werden. Dies bedeutet, dass die Gemeinde als Dienstgeber des Betreuungspersonals sowohl hinsichtlich der Finanzierbarkeit, aber auch hinsichtlich der Personaladministration vor einer kaum zu bewältigenden Aufgabe steht. Allerdings werden die Probleme durch den vorgelegten Entwurf nicht gelöst sondern weiter fortgeschrieben.

Abgesehen davon, dass aus unserer Sicht die Gemeinden als Schulerhalter ausschließlich für die Bereitstellung der Schulinfrastruktur und daher nicht für das an (ganztägigen) Schulformen erforderliche Betreuungspersonal zuständig sind, soll nun auch zusätzliches Personal (z. B. Schulassistenten für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf) vorgesehen werden, wobei auch hier die Fragen der Organisation, der Bereitstellung des Personals sowie der dienstrechtlichen und finanziellen Verantwortung ungelöst bleiben.

Hinzu kommt, dass in den letzten Jahren den Schulerhaltern immer wieder neue Aufgaben und Verpflichtungen übertragen wurden, die hohe Kosten verursachen, wobei eine nachhaltige Finanzierung keineswegs sichergestellt ist. Beispielsweise sei hier die Überführung der Hauptschulen in die Neuen Mittelschulen anzuführen aber auch die Schaffung eines inklusiven Bildungssystems oder der Ausbau der ganztägigen Schulformen.

Zwar wurden verschiedene Initiativen im Schulwesen seitens des Bundes anfänglich mitfinanziert, letzten Endes aber die Gemeinden mit den laufenden Kostenfolgen und verschiedenen Problemen alleine gelassen. Dies zeigt sich beispielsweise an der nun auslaufenden Art. 15a B-VG-Vereinbarung über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen, die durch das im Jahre 2017 in Kraft getretene Bildungsinvestitionsgesetz ersetzt werden soll. Anders als noch die Art. 15a B-VG-Vereinbarung werden im Bildungsinvestitionsgesetz jedoch nur Mittel für neues, nicht aber bereits aufgrund vergangener Ausbauintiativen bestehendes Freizeitpersonal zur Verfügung gestellt.

Dies würde bedeuten, dass jene Gemeinden, die bis zum Auslaufen der Art. 15a B-VG-Vereinbarung (2018/2019) Ausbaumaßnahmen ergriffen haben, keine Co-Finanzierung für bereits bestehendes Freizeitpersonal mehr erhalten werden. Aus dem neuen Bildungsinvestitionsgesetz werden den Gemeinden als Schulerhalter Mittel nur bis zum Jahre 2025 bereitgestellt, weshalb nach Ende der Laufzeit dieses Gesetzes alle zusätzlichen Aufgaben von den Gemeinden alleine zu finanzieren sind.

Der Gesetzesentwurf sollte daher zum Anlass genommen werden, um die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten klar festzulegen und neu zu definieren. Auch könnte die Chance genutzt werden, nicht mehr Bürokratie durch noch mehr

Personal administrieren zu lassen, sondern diese auf ein erträgliches Maß zu beschränken. Letztendlich geht es auch darum die finanzielle Belastung der Gemeinden als Schulerhalter auf eine zuträgliche Größenordnung festzulegen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Betreuungspersonal und sonstiges Supportpersonal (§§ 2 Abs. 4 Z. 6, 3 Abs. 4, 14 Abs. 5 bis 8, 23 Abs. 4, 28 Abs. 4 etc.):

Wie bereits eingangs dargelegt waren die letzten Reformen im Schulrecht auch davon geprägt, neue Bürokratien und Berufsbilder im Bildungsbereich zu schaffen. Diesbezüglich darf etwa auf die Berufsgruppe „Freizeitpädagogen“ mitsamt eigener Ausbildung oder dem neuen Berufsbild „Erzieher für die Lernhilfe“ (dabei handelt es sich um Personen, die vor allem bei der individuellen Lernzeit, die nicht durch die Freizeitpädagogen abgedeckt werden darf, eingesetzt werden sollen) verwiesen werden.

Mit der Forcierung eines inklusiven Bildungssystems wird darüber hinaus vermehrt der Einsatz von sonderpädagogischem Assistenzpersonal (Stützkräfte, Supportpersonal, Logotherapeuten, Sozialarbeiter, pflegerische Kräfte) in Regelschulen erforderlich. Viele Fragen der Administration, der Bereitstellung des Personals aber auch der Zuständigkeiten in dienstrechtlichen Belangen sowie die finanzielle Verantwortlichkeit bleiben allerdings offen.

Für die Gemeinden heißt das, dass nicht nur die Finanzierbarkeit sondern auch die Personaladministration des Betreuungspersonals eine kaum zu bewältigende Herausforderung darstellt (fehlendes Personal, mangelnde Auslastung des Personals, besoldungsrechtliche Schwierigkeiten, Urlaubszeitenregelung, Ersatzpersonal im Urlaubs- und Krankheitsfall). Vor allem im Freizeitteil ganztägiger Schulformen beschränkt sich die Betreuung nicht selten auf wenige Stunden in der Woche, womit dem Betreuungspersonal, so man überhaupt eines findet, lediglich ein Beschäftigungsverhältnis von wenigen Stunden angeboten werden kann.

Auch der Einsatz von Lehrpersonen oder die Organisation der Tagesbetreuung durch den Leiter der Schule muss von den Gemeinden im Pflichtschulbereich finanziell ersetzt werden.

Die Administration der Kostenabgeltung ist umständlich und aufwändig und soll sich durch den vorliegenden Entwurf grundsätzlich nicht ändern.

In diesem Zusammenhang stellt sich daher die Frage, warum die Gemeinden neben ihrer Aufgabe als Schulerhalter auch für die Beistellung des Assistenzpersonals für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf zuständig sein sollen. Seitens unseres Verbandes wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch die verstärkte inklusive Ausrichtung der Regelschulen, wobei den Schulerhaltern kein Mitspracherecht zukommt, die Kosten vor allem für pflegerische Hilfs- bzw. Stützkräfte stark zunehmen. Unabhängig davon bestehen keinerlei Vorgaben hinsichtlich einer beruflichen Ausbildung oder Qualifikation solcher Personen, obwohl dies nicht zuletzt aus haftungsrechtlicher Sicht von entscheidender Bedeutung sein kann, welche Tätigkeiten und Fertigkeiten eine konkrete Person aufweist bzw. welche Kenntnisse aufgrund ihrer Vorbildung zu erwarten sind. Im Schadensfall kann daher der Gemeinde eventuell ein Auswahlverschulden bzw. Amtshaftung angelastet werden.

In den Erläuternden Bemerkungen wird dazu lediglich ausgeführt, dass die Schulassistenz Lehrpersonen in ihrer Lehrtätigkeit bei einzelnen Kindern mit sonderpädagogischem aber auch sonstigem Förderbedarf zu unterstützen hat. Die Beistellung einer Schulassistenz bestimmt die Bildungsdirektion gemeinsam mit der Schulleitung. Die Kosten dieses Personals sind vom gesetzlichen Schulerhalter zu tragen.

Für Schüler, die bloß pflegerischer Hilfe bedürfen (vgl. § 23 Abs. 3 oder § 28 Abs. 1), dürfen allerdings keine zusätzlichen Lehrpersonenplanstellen vorgesehen werden.

Der NÖ Gemeindebund fordert daher mit Verweis auf die genannten Punkte (Betreuungspersonal, Assistenzpersonal, sonstiges Unterstützungspersonal) eine Änderung dahingehend, dass die Bereitstellung und Finanzierung dieses Personals nicht Aufgabe des gesetzlichen Schulerhalters (da nicht Schulinfrastruktur) sein kann und der Schulerhalter auch nicht Dienstgeber dieses Personals ist.

Schulsprenkel (§ 7 Abs. 10):

Bei einem beabsichtigten sprengelfremden Schulbesuch soll künftig zunächst die Schulleitung entscheiden, ob dieser zulässig ist oder nicht. Eine Mitwirkung des bzw. der Schulerhalter ist offensichtlich nicht mehr angedacht. Dies ist schon deshalb zu hinterfragen, weil nur die Schulerhalter letztlich beurteilen sollten, ob die Kriterien für eine Aufnahme bzw. Verweigerung zutreffen oder nicht.

Ist die Schulleitung säumig (zweimonatige Frist) so soll auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Bildungsdirektion über einen sprengelfremden Schulbesuch entscheiden. Auch dies-bezüglich sieht der Entwurf kein Mitsprache- oder Mitwirkungsrecht der Schulerhalter vor.

Unseres Erachtens müssen daher die Interessen der Schulerhalter noch im Gesetz berücksichtigt werden.

Schulcluster (§§ 8 ff):

Nach den vorliegenden Bestimmungen des Entwurfes (siehe vor allem § 8 Abs. 7) hat der Leiter eines Pflichtschulclusters auch einen Organisationsplan festzulegen, worin auch die ihm von der Bildungsdirektion für die Besorgung der Verwaltungs- und Managementaufgaben zugeteilten Personalressourcen (Verwaltungsplanstellen, Lehrerwochenstunden) enthalten sind.

Der Leiter des Schulclusters hat im Rahmen der zugeteilten Personalressourcen administratives Personal zur Unterstützung bei der Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben sowie weiters Bereichsleiter zu bestellen.

Unklar bleibt in diesem Zusammenhang, wer für das administrative Unterstützungspersonal (vor allem Sekretariatspersonal) in Hinkunft Dienstgeber wird bzw. wer für dessen Kosten aufzukommen hat. Gemäß dem neuen Bildungsreformgesetz (siehe dazu Art. 34 Änderung zum Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz § 26c) sind beispielsweise in einem Schulcluster für jede Gruppe von 200 Schülerinnen und Schüler jeweils 3,25 Wochenstunden für die Bereitstellung von Sekretariatspersonal an der Schule, an welcher die Schulclusterleitung eingerichtet ist, zu binden. Für die Wahrnehmung anderer Verwaltungsaufgaben im Cluster (Schulclusterleitung, Bereichsleitung) stehen zusätzliche Wochenstunden zur Verfügung.

Weder aus dieser Regelung noch aus dem uns übermittelten Änderungsentwurf ist zu entnehmen, wer Dienstgeber des Sekretariatspersonals ist und somit für die Bezahlung zuständig ist.

Der Bund wird offensichtlich nur jene Personalkosten im administrativen Bereich übernehmen (Administratoren und Sekretariatspersonal), die durch Einsparungen durch nicht ausgenützte Mittel für Lehrer öffentlicher Pflichtschulen bei der Errichtung von Schulcluster (z. B. Verminderung oder Entfall von Unterrichtsverpflichtungen, Einsparungen bei Schulleitungen an einzelnen Schulstandorten) entstehen. Keinesfalls wird jedoch der Bund als Dienstgeber von Sekretariatspersonal in Pflichtschulen fungieren (siehe dazu die letzte Änderung des Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens geändert wurde, Art. IV Abs. 5). Der NÖ Gemeindebund verlangt daher eine Klarstellung dahingehend, dass nicht die Gemeinden als Schulerhalter für die Finanzierung und Bereitstellung des Verwaltungspersonals zuständig sind.

Schulgemeinden (§§ 42 ff):

Die Bestimmungen über die Schulgemeinden wurden auf Basis unserer Anregungen in einigen Punkten überarbeitet und praxiskonformer gestaltet.

Im § 43 Abs. 9 sollte klargestellt werden, dass der Schulausschuss in der konstituierenden Sitzung nach den Bestimmungen der §§ 98 bis 100 der NÖ Gemeindeordnung aus der Mitte der Vertreter und Vertreterinnen nach Abs. 2 Z 1 zu wählen ist, um eine Verwechslung mit den Vertretern der gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft (Abs. 2 Z 3) zu vermeiden. Daher sollte im zweiten Satz nach dem Wort „Vertreterinnen“ das Zitat „nach Abs. 2 Z 1“ eingefügt werden. Überdies müsste im zweiten Satz statt „ein Obfrau“ die Wortfolge „eine Obfrau“ verwendet werden.

Weiters ist im zweiten Satz vorgesehen, dass mindestens 2 Rechnungsprüfer oder Rechnungsprüferinnen zu bestellen sind. Dazu stellt sich die Frage, welche Kompetenzen diesen Rechnungsprüfern zukommen.

Der direkte Verweis im § 43 Abs. 13 auf Bestimmungen in der NÖ Gemeindeordnung wird im Sinne der Rechtssicherheit ausdrücklich begrüßt. Vorher waren beispielsweise keine Regelungen über die Beschlussfähigkeit oder das nötige Konsensquorum bei Abstimmungen im Schulausschuss enthalten. Allerdings sollten die Verweise nochmals geprüft werden. So ist etwa im dann sinngemäß anzuwendenden § 46 Abs. 4 NÖ GO vorgesehen, dass die Tagesordnung des öffentlichen Teils einer Gemeinderatssitzung an der Amtstafel anzuschlagen ist. Dies wird beim Schulausschuss wohl nicht in Frage kommen. Darüber hinaus stellt sich die Frage, in wieweit der § 47, welcher die Öffentlichkeit von Gemeinderatssitzungen regelt, hier zur Anwendung kommen kann. Ebenso wird eine Veröffentlichung des Sitzungsprotokolls bzw. eine öffentliche Einsichtnahme ins Sitzungsprotokoll wie im § 53 Abs. 6 NÖ GO normiert nicht beabsichtigt sein.

Sonstige Schulerhaltungsbeiträge (§ 49):

In der ersten Zeile des ersten Absatzes müsste die Bezeichnung „§ 7 Abs. 10“ durch die Bezeichnung „§ 7 Abs. 9“ ersetzt werden.

Schultag – Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern (§ 78 Abs. 3):

Nach § 78 Abs. 3 kann der Schulleiter nach den beruflichen Erfordernissen der Erziehungsberechtigten und nach den infrastrukturellen Gegebenheiten vorsehen, dass vor Beginn und nach Ende des Unterrichts, während der Mittagspause sowie an schulfrei erklärten Tagen („schulautonome Tage“) eine Beaufsichtigung von Schülern in der Schule erfolgt. Hierzu wird auf den nunmehr angepassten § 44a Schulunterrichtsgesetz verwiesen, der auf den Einsatz von geeigneten Personen abzielt, also Lehrer, Erzieher, Freizeitpädagogen aber auch z. B. Eltern, Begleitpersonen.

Abgesehen davon, dass damit erstmals gesetzlich eine Beaufsichtigung der Schüler vor der Unterrichtszeit (von mehr als 15 Minuten) und vor allem an schulfrei erklärten Tagen zu erfolgen hat, wenn dies der Schulleiter vorsieht, bleibt die Finanzierung ebenso ungeklärt wie die Frage, wie die Schule und letzten Endes der Schulerhalter für diese Zeiten geeignetes Personal bereitstellen soll. Auch wird nicht unterschieden zwischen ganztägig und nicht ganztägig geführten Schulen, wobei vor allem an nicht

ganztägig geführten Schulen das Anwerben und die Organisation von Personal für die Beaufsichtigung von Schülern schwierig sein wird.

Besonders problematisch ist unserer Auffassung nach, dass dem Schulerhalter, der für die Finanzierung und Organisation der Schülerbeaufsichtigung verantwortlich sein soll, kein gesetzliches Mitspracherecht bei der Einrichtung dieser Betreuungsformen eingeräumt werden soll. Bezüglich unserer grundsätzlichen Haltung, wonach die Bereitstellung und Finanzierung von Betreuungspersonal nicht Aufgabe des Schulerhalters ist, darf auf unsere diesbezüglichen Ausführungen in dieser Stellungnahme (siehe Seite 3 und 4) verwiesen werden.

Horte – Nutzung von Gebäuden und Liegenschaften (§ 88):

Gemäß § 88 Abs. 1 sind mit der Inbetriebnahme der Räumlichkeiten, Gebäude und sonstigen Liegenschaften für den Hortbetrieb, diese ausschließlich für Zwecke des Hortes zu nutzen.

Gemäß den Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen bedeutet dies, dass am Vormittag dieselben Räume mit der Schule zu Unterrichtszwecken genutzt werden dürfen.

Unserer Auffassung nach versteht man unter dem Begriff „Inbetriebnahme“ nicht die „tägliche“ sondern die „erstmalige“ Inbetriebnahme. Demnach wäre eine Doppelnutzung als Schule und Hort in Hinkunft nicht mehr zulässig.

Es wird daher ersucht – wie bisher – eine Doppelnutzung von Räumen als Klassenzimmer und Horträume zu ermöglichen.

Förderung von Horten (§ 101):

Derzeit fördert das Land NÖ und die NÖ Gemeinden die Hortbetreiber nach einem sogenannten Normkostenmodell auf Basis des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes und der dazu ergangenen Förderrichtlinie.

Vom Land NÖ erhalten die Hortbetreiber eine pauschale Personalkostenförderung, wenn ein Bedarf durch die „Standortgemeinde“ festgestellt wurde.

Nach dem derzeit vorliegenden Entwurf sollen das Land (und die Gemeinden) Fördermittel lediglich zur Errichtung von Horten gewähren können. Dazu sind (neue) Förderrichtlinien zu erlassen.

Eine Personalkostenförderung durch das Land NÖ wäre demnach in Zukunft nicht mehr zulässig.

Auch das Bildungsinvestitionsgesetz sieht hier keine Mittel vor. Vielmehr gibt es sogar eine eigene Förderung für die „Auflassung bestehender außerschulischer Betreuungseinrichtungen zugunsten ganztägiger Schulformen in getrennter und verschränkter Form (§ 2 Abs. 4 Z 2 lit. b)“.

Um daher die Finanzierung vor allem der bestehenden Einrichtungen sicher zu stellen, wird angeregt auch eine Förderung für den Betrieb von Horten zu ermöglichen.

Finanzielle Auswirkungen:

Gemäß Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über den Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften ist bei Rechtsetzungsvorhaben eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen aufzunehmen, die den Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz (nunmehr § 17 Abs. 4 Z 3 BHG) entspricht.

Die Erläuternden Bemerkungen zu diesem Entwurf enthalten lediglich den Hinweis, wonach „durch den gegenständlichen Entwurf des NÖ Pflichtschulgesetzes 2018 für das Land NÖ keine Kosten anfallen.“

Ein entsprechender Hinweis für die Gemeinden und die erforderliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen dieses Vorhabens fehlen.

Dazu erlauben wir uns unter Verweis auf die Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen festzuhalten, dass aus unserer Sicht mit diesem Rechtsetzungsvorhaben bedeutende Kostenfolgen für die Gemeinden verbunden sind. Zur Klarstellung wird eingemahnt, dass die fehlende Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden nachgereicht wird.

Bezugnehmend auf die obigen Ausführungen geht unser Verband jedoch davon aus, dass die Kostenfolgen, die sich für die Gemeinden im Fall der Verwirklichung des Gesetzesvorhabens ergeben, die Betragsgrenze gemäß Art. 4 Abs. 5 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus überschreiten.

Der NÖ Gemeindebund stellt daher innerhalb offener Frist vorsorglich das Verlangen nach Verhandlungen im Sinne des Konsultationsmechanismus über die durch dieses Vorhaben den Gemeinden zusätzlich verursachten finanziellen Ausgaben."